



BREMEN
BREMERHAVEN

Der Senat



Freie
Hansestadt
Bremen



BREMER LANDESAKTIONSPPLAN ZUR UMSETZUNG DER UN-BRK

ZWEITER PLAN DES BREMER SENATS ZUR VERWIRKLICHUNG GLEICH- BERECHTIGTER TEILHABE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN



**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration**

**Zweiter Bremer Landesaktionsplan
zur Umsetzung der UN-BRK, 2025**

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen
Am Markt 21, 28195 Bremen

Ansprechpersonen/Redaktion:
Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend
und Integration
Abteilung Soziales, Referat 30
Felix Priesmeier
Arne Mahler
Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen
www.soziales.bremen.de
Bremen, 27.02.2025



Creative Commons Namensnennung 4.0
Diese Schrift beruht auf der Mitteilung des Senats
vom 21.04.2015 an die Bremische Bürgerschaft
Vorlage 2115/18 (zur Drucksache 17/1155)
Diese Lizenz ermöglicht nicht die Nutzung des
Hoheits- und Wahrzeichen der Freien Hansestadt
Bremen, der Bilder, Logos oder personenbezogener
Daten.

BREMER LANDESAKTIONSPLAN ZUR UMSETZUNG DER UN-BRK

ZWEITER PLAN DES BREMER SENATS
ZUR VERWIRKLICHUNG GLEICH-
BERECHTIGTER TEILHABE VON
MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN



**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration**

Inhalt

Impressum	
Inhalt	
Danksagung	
Grußworte	4
Teil 1 Einleitung und Grundlagen des Plans	9
1.1.1 Entstehung und Evaluation des ersten Plans	10
1.1.2 Erarbeitung und Umsetzung des zweiten Plans	10
1.2 Grundlagen des Plans	11
1.2.1 Die UN-Behindertenrechtskonvention	12
1.2.2 Die UN-Menschenrechtskonvention	12
1.2.3 Die Behindertengleichstellungsgesetze	12
Teil 2 Inklusionspolitische Leitlinien	13
2.1 Inklusive Politik	14
2.2 Querschnittsthemen	14
2.3 Handlungsfelder	16
Teil 3 Ziele und Maßnahmen zu den konkreten Handlungsfeldern	18
 3.1. Handlungsfeld Bildung	18
3.1.1 Kindertagesförderung – Frühkindliche Bildung	19
3.1.2 Schule – Schulische Bildung	20
3.1.3 Berufliche Bildung	23
3.1.4 Weiterbildung	27
3.1.5 Hochschulbildung	28
 3.2 Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung	30
3.2.1 Allgemeiner Arbeitsmarkt	30
3.2.2 Beschäftigung im öffentlichen Dienst	34
3.2.3 Weiterentwicklung der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen	39
 3.3 Handlungsfeld Gesundheit und Pflege	42
3.3.1 Krankenhäuser	42
3.3.2 Medizinisches Versorgungszentrum für Erwachsene mit geistiger und/oder schwerer Mehrfachbehinderung	44
3.3.3 Ausbau des Krisendiensts für Menschen in psychischen Krisen	47
3.3.4 Sucht	48
3.3.5 Pflege	49
 3.4 Handlungsfeld Öffentlicher Raum und Mobilität	50
3.4.1 Bauen und öffentlicher Raum	50
3.4.2 Mobilität	52
 3.5. Handlungsfeld Wohnen	54
3.5.1 Barrierefreies Wohnen	54
3.5.2 Wohnen und Wohnkonzepte	56
3.5.3 Wohnungslosigkeit und Obdachlosigkeit	59

3.6	Handlungsfeld Kultur, Freizeit und Sport	62
3.6.1	Kultur	62
3.6.2	Sport	64
3.7	Handlungsfeld Sicherheit und Schutz der Person	66
3.7.1	Gewaltschutz	66
3.7.2	Katastrophenschutz	69
3.8	Handlungsfeld Familie, soziale Netze und Personengruppen	72
3.8.1	Partnerschaft und Elternschaft	72
3.8.2	Kinder und Jugendliche	74
3.8.3	Menschen mit Behinderungen und Flucht- oder Migrationserfahrungen	75
3.8.4	LSBTIQ*	77
3.9	Handlungsfeld Partizipative und gleichberechtigte Teilhabe am öffentlichen Leben	78
3.9.1	Zugang zu Dienst- und Serviceleistungen der Verwaltung	79
3.9.2	Zugang und Partizipation zu politischen und gesellschaftlichen Informationen	80
3.9.3	Justiz	81
3.9.4	Betreuungsrecht	83
Teil 4 Ausblick und Abschluss		85
4.1	Ausblick	86
4.2	Abschluss	87

Grußwort



Andreas Bovenschulte

**Behindertenrechte – was geht mich das an?
Straßenbahn und Theater sind doch barrierefrei.**

Wer so denkt, dem sei die Lektüre dieses Landesaktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention dringend ans Herz gelegt. Denn Behindertenrechte gehen jede und jeden an und sind eines mit absoluter Sicherheit nicht: Nice to have. Nein, es ist ein umfassender Anspruch der Menschen mit Einschränkungen, der unverhandelbar ist. Und es sollte der Anspruch der Gesellschaft gegenüber sich selbst sein, die Wahrnehmung dieser grundlegenden Rechte zu ermöglichen. Was wir uns alle immer vergegenwärtigen müssen: Behindertenrechte beschreiben keine Sonderstellung für jene, die mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen leben. Behindertenrechte ebnen den Weg für diese Gruppe, die allgemeinen Menschenrechte auch leben und wahrnehmen zu können. Nicht mehr. Aber eben auch nicht weniger.

Etwas blumiger beschreibt es die Behindertenrechtskonvention in ihrem ersten Artikel, doch diese Formulierung verdient es, sorgfältig gelesen zu werden: „Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.“

Die UN-Behindertenrechtskonvention bindet mittelbar auch den Bremer Senat. Wir verstehen die Umsetzung und Wahrung der Behindertenrechte als Aufgabe aller Ressorts. Auch das folgt dem Leitgedanken, dass es nicht darum geht, besondere Rechte umzusetzen, wozu sie am besten an eine spezialisierte Verwaltungseinheit abgegeben werden. Sondern da es darum geht, allgemeine Rechte zu realisieren, gehören sie in die jeweilige Fachzuständigkeit der betroffenen Behörden.

Die Leitlinie dazu ist dieser Landesaktionsplan, der den über zehn Jahre alten Vorgängerplan ersetzt. Er ist in einem gründlichen und inklusiven Prozess entstanden und extern begutachtet worden. Ziel des Plans ist es, Diskriminierungen zu unterbinden und im besten Fall schon im Ansatz zu verhindern. Dazu werden Leitlinien zu den fünf Querschnittsthemen „Bewusstseinsbildung“, „Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung“, „Partizipation, Kommunikation und Information“, „Zugänglichkeit und Barrierefreiheit“ sowie „Soziale Teilhabe und selbstbestimmte Lebensführung“ formuliert.

Damit ist natürlich noch nicht alles gut. Dann bräuchte es diesen Landesaktionsplan zur UN-Behindertenrechtskonvention nicht, nicht die Leitlinien zu den Querschnittsthemen und schon gar nicht die daraus abgeleiteten neun Handlungsfelder von Bildung über Mobilität bis Schutz der Person. Die Existenz des Plans ist das Eingeständnis, dass es noch etwas zu tun gibt.

In diesem Sinne wünsche ich dem Land Bremen und all seinen Bewohnerinnen und Bewohnern, dass wir in den kommenden Jahren weitere erforderliche Fortschritte im Sinne des Landesaktionsplans und der Achtung und Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention machen.

*Bürgermeister Andreas Bovenschulte
Präsident des Senats*

Grußwort

Mit großer Freude, aber auch mit dem Bewusstsein für die vor uns liegenden Herausforderungen, legen wir hiermit den neuen Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) für das Land Bremen vor. Dieser Plan ist das Ergebnis eines intensiven und langwierigen Erarbeitungsprozesses, in dem viele engagierte Menschen mitgewirkt haben. Die Umsetzung der UN-BRK ist ein zentrales Anliegen der inklusiven Gesellschaft – ein Prozess, der uns alle betrifft und fordert.

Ich möchte an dieser Stelle besonders die konstruktive und kontinuierliche Zusammenarbeit der vielen Akteurinnen und Akteure in den Arbeitsgruppen hervorheben. Ihr Engagement, ihr Fachwissen und ihr Erfahrungsreichtum haben entscheidend zur Qualität dieses Aktionsplans beigetragen. Mein ausdrücklicher Dank gilt darüber hinaus dem Landesbehindertenbeauftragten sowie dem Landesteilhabebeirat. Ihre Beteiligung war nicht nur fachlich wertvoll, sondern hat auch dafür gesorgt, dass die Perspektiven von Menschen mit Behinderungen stets im Mittelpunkt standen. Die notwendige fachliche Auseinandersetzung, die Stellungnahmen und die Überarbeitungen haben den Prozess inhaltlich anspruchsvoll gestaltet.

Gleichzeitig müssen wir realistisch sein: Die finanzielle Situation des Landes Bremen stellt auch diesen Aktionsplan vor Grenzen. Die Umsetzung vieler Maßnahmen wird von den haushaltspolitischen Rahmenbedingungen beeinflusst werden. Auch sind einige Forderungen und Ideen nicht in den Plan aufgenommen worden, weil die Finanzierung nicht sichergestellt werden kann. Dennoch sind wir fest entschlossen, im Rahmen der Möglichkeiten kontinuierlich an der Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu arbeiten.



Dr. Claudia Schilling

Der Landesaktionsplan ist daher nicht als starres Dokument zu verstehen, sondern als lebendiger Prozess – als Grundlage für die Weiterentwicklung einer inklusiven Gesellschaft in Bremen. Er gibt Orientierung, setzt Impulse und fordert zum gemeinsamen Handeln auf.

Ich danke allen, die sich mit großem Engagement in diesen Prozess eingebracht haben und freue mich auf die weitere Zusammenarbeit – mit dem Ziel, die Rechte von Menschen mit Behinderungen nachhaltig zu stärken und auch in politisch herausfordernden Zeiten weiter umzusetzen.

*Senatorin Dr. Claudia Schilling
Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend
und Integration
Freie Hansestadt Bremen*

Grußwort

Der vorliegende zweite Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) im Land Bremen ist Ergebnis eines sehr langen und intensiven Erarbeitungsprozesses. Grundlage bildete eine wissenschaftliche Evaluation des Deutschen Instituts für Menschenrechte, die im Jahr 2019, fünf Jahre nach Inkrafttreten des ersten Landesaktionsplans, vorgelegt wurde. Sie bot menschenrechtliche Orientierung für die Weiterentwicklung und formulierte einen Standard, an den der Landesteilhabebeirat in zwei umfangreichen Stellungnahmen zu Zwischenständen des Planentwurfs anknüpfte.

Die darin formulierte Kritik des Landesteilhabebeirats hat zu einer Überarbeitung des Plans durch den Senat geführt, durch die deutliche Verbesserungen erreicht werden konnten. Auch wenn der Plan insgesamt im Hinblick auf die erforderliche Transformationskraft hin zu einer inklusiven Gesellschaft angesichts fortbestehender Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen hinter den Erwartungen zurückbleibt, eröffnet er gezielte Möglichkeiten einer konsequenten Weiterentwicklung.

Wesentliche Voraussetzung hierfür ist, dass die geplante neue Umsetzungsstruktur zeitnah etabliert wird. Sie soll einer kontinuierlichen Arbeit in allen Politikfeldern Vorschub leisten und sieht neben verbindlichen Zuständigkeiten die Einrichtung von Arbeitsgruppen in allen Senatsressorts und eine regelmäßige Befassung des Senats zur Umsetzungssteuerung vor. Daneben soll die Erstellung eines Lebenslagenberichts eine wissenschaftlich fundierte Grundlage für die Ableitung erforderlicher zukünftiger Maßnahmen bieten. In dieser Gestalt ist der Landesaktionsplan weiterhin das zentrale menschenrechtliche Instrument, um die Inhalte der Konvention im Sinne des Disability Mainstreamings zu verankern. Die Verwirklichung der Vorgaben der UN-BRK erschöpft sich gleichsam nicht in der Abarbeitung eines Landesaktionsplans. Die durch die verbesserte Umsetzungssteuerung eingeleiteten strukturellen Maßnahmen zu vertiefen und durch die Expertise des Deutschen Instituts für Menschenrechte anzureichern, wie es andere Länder durch ein entsprechendes dauerhaftes Monitoring vorgemacht haben, wäre hierfür ein sinnvoller nächster Schritt.

Kernelement der Umsetzung muss im Sinne der rechtlichen Vorgaben die konsequente Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen als Expert*innen in eigener Sache sein. Dass die finale Fassung des Plans dem Landesteilhabebeirat nicht noch einmal zur Stellungnahme zugleitet worden ist, hat aus meiner Sicht zu berechtigter Kritik geführt. Man



Arne Frankenstein

sollte sie zum Anlass nehmen, um verbindliche Absprachen zur dauerhaften Mitwirkung entlang der Zuständigkeiten zu treffen.

Die Erarbeitung des Plans hat schließlich gezeigt, dass insbesondere die Frage der Finanzierung von Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK im Land Bremen grundsätzlicher Klärung zwischen der Bremerischen Bürgerschaft als Haushaltsgesetzgeber und dem Senat bedarf. Die Investitionsmittel, die das Land Bremen aus dem Sondervermögen Infrastruktur des Bundes erhalten wird, bieten zur Umsetzung der menschenrechtlichen Vorgaben neue Spielräume. Sie sollten konsequent hierfür eingesetzt werden.

Als Landesbehindertenbeauftragter gilt mein Dank allen, die am Zustandekommen des Plans durch ihre konstruktive Mitarbeit beteiligt waren. Hierbei sind zunächst alle diejenigen zu nennen, die sich als Einzelpersonen sowie als Vertreter*innen der Zivilgesellschaft und von Verbänden haupt- und ehrenamtlich in die Arbeit der Arbeitsgruppen eingebbracht und Maßnahmenvorschläge entwickelt haben. Mein besonderer Dank gilt den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesteilhabebeirats, die sich intensiv mit den Planentwürfen des Senats befasst und stets konstruktiv berechtigte Kritik formuliert haben. Im Hinblick auf die Organisation des Prozesses sowie die Ausarbeitung des Plans im engeren Sinne gilt mein ausdrücklicher Dank dem Focal Point im Hause der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration und den Mitarbeitenden der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe des Senats sowie meiner Dienststelle. Sie alle haben einen wesentlichen Beitrag zu diesem Aktionsplan geleistet.

*Arne Frankenstein
Der Landesbehindertenbeauftragte*

Abkürzungen

AdeA

Auf den ersten Arbeitsmarkt Bremen

AFZ

Aus- und Fortbildungszentrum des bremischen öffentlichen Dienstes

AGG

Allgemeines Gleichstellungsgesetz

AVBG-VO

Verordnung über Ausbildungsvorbereitende Bildungsgänge

AVIB

Amt für Versorgung und Integration Bremen

BBiG

Berufsbildungsgesetz

BBS

Berufsbildende Schule

BGG

Behindertengleichstellungsgesetz

BGB

Bürgerliches Gesetzbuch

BO

Berufsorientierung

BremBGG

Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz

BremBITV

Bremische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung

BremHG

Bremisches Hochschulgesetz

BremKHV

Bremische Kommunikationshilfeverordnung

BremKrhG

Bremisches Krankenhausgesetz

BremWBG

Bremisches Weiterbildungsgesetz

BremBZG

Bremisches Bildungszeitgesetz

BRK

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

BTHG

Bundesteilhabegesetz

EbvBFS

Einjährige berufsvorbereitende Berufsfachschule

GeNo

Gesundheit Nord gGmbH – Klinikverbund Bremen

HUBIKo

Hilfe-Unterstützungs-Behandlungs-Inklusions-Konferenz

JBA

Jugendberufsagentur Bremen und Bremerhaven

LBB

Landesbehindertenbeauftragter

LIS

Landesinstitut für Schule Bremen

MZEB

Medizinisches Behandlungszentrum für Erwachsene mit geistigen und/oder schweren Mehrfachbehinderungen

OZG

Onlinezugangsgesetz

ÖGD

Öffentlicher Gesundheitsdienst

R-Wohnungen

Rollstuhlgerechte Wohnungen

ReBUZ

Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren

SASJI

Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

SBMS

Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

SF

Senator für Finanzen

SGB

Sozialgesetzbuch

SGFV

Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

SIS	
Senator für Inneres und Sport	
SJV	
Senatorin für Justiz und Verfassung	
SK	
Senator für Kultur	
SKB	
Senatorin für Kinder und Bildung	
SMART	
(Specific, Measurable, Achievable, Reasonable, Time-bound) Spezifisch, Messbar, Erreichbar, Angemessen, Terminiert	
SsE	
Stark strukturierte Einrichtung	
SUKW	
Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft	
UN	
Vereinte Nationen	
UN-BRK	
Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	
W&E	
Wahrnehmung und Entwicklung	
WfbM	
Werkstatt für behinderte Menschen	
VO	
Verordnung	
ZGF	
Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau	
ZuP	
Zentrum für unterstützende Pädagogik	

Teil 1

Einleitung

und Grundlagen

des Plans



1.1 Einleitung

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen legt den zweiten Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und zur Verwirklichung gleichberechtigter Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Land Bremen vor.

Er bildet die politische Grundlage zur Verwirklichung gesellschaftlicher Teilhabe aller Bürger*innen im Land Bremen. Der Bremer Senat versteht Inklusion und Inklusions- bzw. Behindertenpolitik als Querschnittsdisziplin gesellschaftspolitischer Aktionen und Entscheidungen. Inklusion und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen liegen daher in der Verantwortung aller Senatsressorts. Zur Steuerung und Umsetzung einer solchen inklusiven Politik benötigt der Senat eine gemeinsame Vision, von deren Zielen er sich in seinen inklusionspolitischen Aktionen leiten lässt. Dafür beschließt er diesen Landesaktionsplan.

Vor dem Beschluss des Landesaktionsplans durch den Senat hat der Landesteilhabebeirat abschließend die Möglichkeit zur Bewertung und zur Stellungnahme erhalten. Der Plan ist daher als Landesaktionsplan des Senats beschlossen worden, jedoch in einem partizipativen Verfahren und mit Beteiligung des Landesteilhabebeirats entstanden.

1.1.1 Entstehung und Evaluation des ersten Plans

2014 wurde in Bremen der erste Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention verabschiedet. Auch damals ging der Erstellung des Plans ein langer Prozess voraus, aus dem unter anderem der Landesteilhabebeirat hervorgegangen ist. Alle Themen und alle Maßnahmen sind in dem zentralen Gremium „Temporärer Expertinnen und Experten Kreis“ behandelt und entwickelt worden. Wie vorgesehen, ist der erste Landesaktionsplan evaluiert worden. Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist Sitz der Monitoringstelle der Bundesrepublik für die UN-BRK. Das Institut hat die Evaluation des ersten Bremer Landesaktionsplans im Jahr 2019 durchgeführt und einen ausführlichen Bericht vorgelegt. Die Evaluation hat den Prozess, der die Zivilgesellschaft explizit einbindet, positiv bewertet. Die im Evaluationsbericht enthaltenen Verbesserungsvorschläge haben Eingang in den Prozess zur Erstellung des zweiten Plans gefunden. Dieser enthält nun auch solche Themen, die im ersten Plan nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt wurden, beispielsweise Querschnittsthemen wie den Katastrophenschutz oder Obdachlosigkeit.

Die Maßnahmen sollten zudem „SMART“ formuliert sein. Das bedeutet, dass sie eine klare zeitliche Perspektive haben, messbar sind, die Finanzierungsoption klar benannt ist und dass sie ein Ziel verfolgen, das umsetzbar ist.

1.1.2 Erarbeitung und Umsetzung des zweiten Plans

Die Corona-Pandemie und deren Auswirkungen auch im Nachhinein, die Durchführung der zahlreichen Arbeitsgruppensitzungen sowie die abschließende Bearbeitung durch die Senatsressorts haben den Fortschreibungsprozess des Landesaktionsplans nachhaltig verzögert. Seit dem Zeitpunkt, an dem die Evaluation des ersten Plans durch das Deutsche Institut für Menschenrechte vorgelegen hat, bis zum fertigen Landesaktionsplan 2025 sind mehrere Jahre vergangen.

In der Fortschreibung des Landesaktionsplans sollte vermehrt eine intersektionale Perspektive berücksichtigt werden. Ziel war es, die vielfältige Gesellschaft in den Maßnahmen des neuen Landesaktionsplans zu berücksichtigen. Hierbei galt es auch, die meist unsichtbaren Privilegien sichtbar zu machen und zu benennen. „Was in unserer Gesellschaft als normal gilt, wird von den dominanten Gruppen bestimmt. [...] Diese vermeintliche Normalität ist eine Illusion, die tiefe historische Wurzeln hat und dekonstruiert werden muss.“⁸ Die Zuschreibungen, die sich aus dem Ineinandergreifen verschiedener Formen von Diskriminierung und Privilegien ergeben, sollten verstärkt berücksichtigt werden. „Die Formen der Unterdrückung bauen aufeinander auf, sie brauchen einander, um zu existieren. Wenn wir nur eine bekämpfen, laufen wir Gefahr, eine andere zu verstärken.“⁹ Die Themen aus dem Landesaktionsplan 2014 sollten daher weiterentwickelt und ergänzt werden.

Für den zweiten Landesaktionsplan ist ebenfalls ein partizipativer Ansatz gewählt worden. Vorschläge für Maßnahmen konnten unter anderem per E-Mail sowie über eine Eingabemaske auf der Seite www.teilhabebeirat.bremen.de anonym oder unter Angabe des Namens eingereicht werden. Zudem sind gezielt persönliche Interviews in Einrichtungen und per Telefon durchgeführt worden, um Menschen mit komplexen Unterstützungsbedarfen die Möglichkeit

⁸ Parbey, Celia (15.02.2021): Emilia Roig: „Was als normal gilt, wird von weißen cis Männern bestimmt“, [online] <https://www.zeit.de/zett/politik/2021-02/emilia-roig-why-we-matter-gerechtigkeit-rassismus-sexismus-politikwissenschaft-buch> [abgerufen am 14.09.2024].

⁹ ebd.

zu bieten, sich am Prozess zu beteiligen. So sind zum Beispiel Interviews mit Bewohner*innen-Beiräten oder den Werkstatträten geführt worden. Insgesamt haben Bürger*innen mehrere Hundert Vorschläge eingereicht. Alle Vorschläge wurden in den Arbeitsgruppen vorgestellt und besprochen. Auch in den Sitzungen der Arbeitsgruppen, die öffentlich stattgefunden haben, konnten Vorschläge eingebracht werden.

Nach einer Auftaktveranstaltung Anfang 2020 sollte der Entwicklungsprozess in den einzelnen Arbeitsgruppen beginnen. Aufgrund der Pandemie starteten die Arbeitsgruppen im Hybridformat ab Frühjahr 2021. An den Sitzungen wurde überwiegend per Videokonferenz teilgenommen. Darüber hinaus war die Teilnahme auch in einem barrierefreien Sitzungsraum möglich. Einzelne Sitzungen wurden komplett als Videokonferenz durchgeführt. Für einen Prozess mit breit angelegter Beteiligung sind das direkte Gespräch und die Möglichkeit, sich in Pausen zu begegnen, zwar wünschenswert – unter den gegebenen Bedingungen war die beschriebene Vorgehensweise jedoch ein Weg, den Prozess trotz der widrigen Umstände durchzuführen. In einem weiteren zeit- und arbeitsintensiven Verfahren erfolgten dann zusätzlich Rückkopplungen in den Teilhabebeirat.

Zu insgesamt sieben Themengebieten haben die Arbeitsgruppen zur Situation in Bremen und Bremerhaven getagt. In der Regel kamen sie dafür jeweils an drei Terminen zusammen. Dabei sollten neben den Schwerpunktthemen auch die Querschnittsthemen midiskutiert und durch Maßnahmen berücksichtigt werden.

Die Vorgehensweise gliederte sich in den meisten Arbeitsgruppen in drei Abschnitte. So wurden etwa in der ersten Sitzung die eingegebenen Maßnahmen vorgestellt und besprochen. In der zweiten Sitzung wurde dieser Prozess fortgesetzt oder es sind bereits Formulierungsvorschläge der Verwaltung auf Basis der eingegebenen Vorschläge vorgestellt worden. In der dritten Sitzung wurden die Maßnahmen möglichst abschließend beraten. Einige Arbeitsgruppen gingen nach einer thematischen Trennung vor, sodass in der ersten Sitzung ein Thema und in der zweiten Sitzung ein anderes Thema behandelt worden ist. In der dritten Sitzung wurden beide Themen abschließend beraten. Im Anschluss haben die Senatsressorts die Maßnahmen final formuliert und die Texte für den Plan entworfen. Durch die Vernetzung der Ressorts und die ressortübergreifende Themenbearbeitung erfolgte nach der Einarbeitung der Anregungen und Fortschreibung der Maßnahmen eine abschließende Rückkopplung in die zuständigen Fachressorts.

Der Landesteilhabebeirat und der Landesbehindertheitbeauftragte haben mehrfach die Gelegenheit genutzt, die Entstehung des Landesaktionsplans zu begleiten, Stellung zu nehmen und konstruktive Vorschläge zur Weiterentwicklung zu erarbeiten. So kam es im Frühjahr 2024 zu einer abschließenden ressortübergreifenden Sitzung, um sämtliche Maßnahmen des Plans noch einmal abschließend zu bearbeiten und den Plan in seine endgültige Fassung zu bringen. Diese wurde im Herbst 2024 dann erneut angepasst und anschließend in die Gremien gegeben.

Der Focal Point bei der Senatorin für Soziales dient als zentrale Anlaufstelle im Sinne des Artikels 33 der UN-BRK. In dieser Funktion leitet der Focal Point die ressortübergreifende Arbeitsgruppe und wird in diesem Rahmen die Umsetzung der Maßnahmen monitoren.

Die Umsetzung des aktuellen Plans ist seit der Veröffentlichung des ersten Landesaktionsplans zwar ein laufender Prozess, aber formell beginnt die weitere Umsetzung dieses zweiten Plans und seiner Maßnahmen mit dem Beschluss durch den Senat. Die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen wird in der Verantwortung der einzelnen Dienststellen und Senatsressorts stattfinden. Die Umsetzungssteuerung, ressortübergreifende Vernetzung und verantwortliche Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen soll durch einen Begleitprozess des Focal Points mit den Ressorts erfolgen. Die Senatsrätekonferenz wird sich regelmäßig mit dem laufenden Prozess der Umsetzung des Landesaktionsplans befassen und damit an dessen Steuerung teilhaben.

Einen Landesaktionsplan als Ganzes zu erarbeiten, der dann für Jahre unverändert bleibt, ist nicht zeitgemäß und auch nur schwer leistbar. Der Landesaktionsplan wird sich weiterentwickeln zu einem lebendigen Plan, der Maßnahmen zeitlich individuell abschließt oder neu aufnimmt. Die Strukturen, Arbeitsweisen und technischen Anwendungen dafür sind noch zu entwickeln. Die Fortschreibung des Plans soll damit kontinuierlich und situativ sowie individuell den aktuellen Prozessen angepasst werden. Die Evaluation der Planung und Umsetzung dieses zweiten Landesaktionsplans soll ebenfalls durch das Deutsche Institut für Menschenrechte erfolgen. Die Fortschreibung kann dann flexibel auch dessen Rückmeldungen aufnehmen und berücksichtigen.

1.2 Grundlagen des Plans

Der zweite Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK im Land Bremen bezieht sich auf unterschiedliche Grundlagen. Neben der UN-BRK sind dies auch die verschiedenen Bemerkungen der Vereinten Nationen (UN) dazu und die Ergebnisse

der Staatenprüfungen zur Umsetzung der BRK. Es wird aber auch auf die Menschenrechtskonvention und die Behindertengleichstellungsgesetze Bezug genommen.

1.2.1 Die UN-Behindertenrechtskonvention

Die Vereinten Nationen haben gemeinsam ein Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die UN-Behindertenrechtskonvention entwickelt. Die UN-BRK formuliert in Artikel 1 ihren Zweck dahingehend, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern. Dazu formuliert sie eine Vielzahl verschiedener Artikel mit entsprechenden Definitionen, Inhalten und Vorgaben. Einige ausgewählte Artikel sind zum Beispiel:

- Artikel 5 Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung
- Artikel 6 Frauen mit Behinderungen
- Artikel 7 Kinder mit Behinderungen
- Artikel 8 Bewusstseinsbildung
- Artikel 9 Zugänglichkeit
- Artikel 14 Freiheit und Sicherheit der Person
- Artikel 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft
- Artikel 20 Persönliche Mobilität
- Artikel 24 Bildung
- Artikel 25 Gesundheit
- Artikel 27 Arbeit und Beschäftigung
- Artikel 28 Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz
- Artikel 29 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben
- Artikel 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich verpflichtet, diese BRK umzusetzen. Dabei wird sie begleitet und geprüft. Zu diesen sogenannten Staatenprüfungen erfolgen Berichterstattungen sowie auch allgemeine und abschließende Bemerkungen der UN (General Comments und Concluding Comments). Es gibt auch sogenannte Parallelberichte zur Umsetzung, zum Beispiel vom Deutschen Institut für Menschenrechte.

Die Bundesrepublik Deutschland hat zur Umsetzung der UN-BRK verschiedene nationale Aktionspläne erarbeitet. Das Land Bremen hat 2014 seinen ersten Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK veröffentlicht. Nun folgt dieser zweite Landesaktionsplan.

1.2.2 Die UN-Menschenrechtskonvention

Die Vereinten Nationen haben eine „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ als Resolution der Generalversammlung verabschiedet. Auch diese formuliert eine Vielzahl von Artikeln, auf die sich jeder Mensch berufen kann, die aber völkerrechtlich nicht bindend ist. Die Europäische Union hat daran angelehnt eine Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten beschlossen. Diese ist völkerrechtlich vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte einklagbar. Die Bundesrepublik Deutschland ist also an die europäische Konvention gebunden.

1.2.3 Die Behindertengleichstellungsgesetze

Zur Umsetzung der UN-BRK wurden verschiedene Bundesgesetze erlassen. Dazu zählen unter anderem das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG), das Allgemeine Gleichstellungsgesetz (AGG) sowie das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) und die Reform des Sozialgesetzbuches IX durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG).

Das Land Bremen hat das BGG im Bremischen Behindertengleichstellungsgesetz (BremBGG) umgesetzt. Darin finden sich verschiedene Inhalte der UN-BRK wieder. Das BremBGG hat die Schwerpunkte

- Bewusstseinsbildung,
- Gleichberechtigung,
- Benachteiligungsverbot,
- Barrierefreiheit.

Damit werden aus der UN-BRK die Aspekte Bewusstseinsbildung, Gleichberechtigung, Nichtdiskriminierung und Zugänglichkeit herausgestellt.

Laut § 1 des BremBGG ist es das Ziel, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Die Träger öffentlicher Gewalt wirken gemäß § 1 BremBGG auf die Förderung und Stärkung inklusiver Lebensverhältnisse sowie die Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit hin und sollen diese im Rahmen ihres Aufgabenkreises aktiv fördern und bei der Planung beachten.

Teil 2

Inklusions- politische Leitlinien

Die Landesaktionspläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und Verwirklichung gleichberechtigter Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Land Bremen haben das grundlegende Ziel, die gesellschaftliche Teilhabe aller Bürger*innen im Land Bremen zu gewährleisten.

Inklusion und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – und damit die Umsetzung der UN-BRK – sind Querschnittsaufgaben aller Senatsressorts. Der Senat verfolgt somit inklusionspolitische Ziele in allen Handlungs- und Entscheidungsebenen.

Dieser Landesaktionsplan formuliert allgemeine, abstrakte und visionäre Ziele und Leitlinien als inklusionspolitische Rahmenkonzeption. Dazu benennt er **Querschnittsthemen**. Er fokussiert sich darüber hinaus konzeptionell auf besonders relevante inklusionspolitische **Handlungsfelder**, zu denen Maßnahmen formuliert werden.

Um diese besser strukturieren zu können, wurden fünf übergeordnete, abstraktere und querschnittsbezogene Themenfelder sowie neun konkrete, alltags- und lebenslagenbezogene Handlungsfelder identifiziert.



2.1 Inklusive Politik

Die Politik des Senats im Land Bremen ist inklusiv. Sie leitet ihre Entscheidungen und ihr Handeln aus einer gemeinsamen inklusionspolitischen Vision ab. Dazu orientiert sich der Senat an der Menschenrechtskonvention der Europäischen Union, den Inhalten der UN-BRK, den Gleichstellungsgesetzen sowie an der Bremer Landesverfassung.

Der Senat des Landes Bremen gestaltet mit diesem Landesaktionsplan eine verbindliche, verantwortliche und ressortübergreifende Inklusionspolitik zur Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Ziel der in diesem Plan dargestellten Maßnahmen ist es, Menschen mit Behinderungen vor Diskriminierung, Benachteiligung und Gefährdung zu schützen sowie ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung, eine gleichberechtigte Teilhabe und einen angemessenen Lebensstandard zu gewährleisten. Besonders gefährdete Personengruppen stehen dabei im Fokus und werden vor Mehrfachdiskriminierungen bewahrt. Die Inklusionspolitik im Land Bremen ist so zu organisieren und zu koordinieren, dass sie fest und zentral in der Landes- und Kommunalverwaltung verankert ist, konkreten Einfluss auf relevante Verwaltungsprozesse hat und auf der Grundlage fundierter Erkenntnisse im offenen Dialog agiert. Dabei werden Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen beteiligt.

2.2 Querschnittsthemen

Die UN-BRK gibt verschiedene inklusionspolitische Grundsätze, Verpflichtungen und Aktionsfelder vor. Beispielhaft seien hier folgende Themen mit übergeordnetem und übergreifendem Charakter genannt:

- Artikel 5 Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung
- Artikel 8 Bewusstseinsbildung
- Artikel 9 Zugänglichkeit
- Artikel 14 Freiheit und Sicherheit der Person
- Artikel 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft
- Artikel 21 Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen
- Artikel 28 Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

Diese Themenfelder finden sich in sämtlichen Politikbereichen wieder, sodass sie als Querschnittsthemen auch in allen senatorischen Ressorts inklusionspolitische Beachtung erfahren sollen. Das gilt ausdrücklich auch im Hinblick auf die in der UN-BRK hervorgehobenen besonders gefährdeten Personengruppen. Die Vereinten Nationen weisen hier insbesondere auf die Gefahr der Mehrfachdiskriminierung hin, weshalb besonders vulnerable Personengruppen im Fokus der Inklusionspolitik im Land Bremen stehen.

Der Bremer Senat formuliert Leitlinien zu fünf Querschnittsthemen, die sich an grundlegenden Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen orientieren. Die Leitlinien bilden die Basis der Inklusionspolitik und dienen der Arbeit des Senats und aller Ressorts als strukturelle und philosophische Grundlage.

Leitlinie zum Querschnittsthema Bewusstseinsbildung

Dem Senat ist es wichtig, ein hohes Bewusstsein für ein inklusives Leben zu vermitteln und seine Politik so auszurichten, dass dieses Bewusstsein weiter gestärkt wird. Im Sinne des Artikels 8 der UN-BRK richtet sich die Politik des Bremer Senats an alle Bürger*innen und gilt in besonderer Weise für die Beschäftigten der Bremer Verwaltung. Im Zentrum steht dabei immer die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen, wie es der Artikel 19 der UN-BRK vorgibt.

Leitlinie zum Querschnittsthemma Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

Im Land Bremen soll niemand aufgrund seiner Behinderung diskriminiert oder benachteiligt werden. Der Senat gestaltet seine Politik im Land Bremen so, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebenslagen gleichberechtigt teilhaben und ihre grundgesetzlichen Rechte ausüben können.

Leitlinie zum Querschnittsthema Partizipation, Kommunikation und Information

Im Land Bremen wirken Menschen mit Behinderungen im Sinne des Artikels 29 UN-BRK gleichberechtigt an der Gestaltung ihrer Lebensverhältnisse mit. Dies gilt auch für politische Themen und die Partizipation im politischen System. Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen werden in inklusionspolitische Angelegenheiten einbezogen. Der Bremer Senat informiert und kommuniziert in jeweils für alle Bürger*innen geeigneter Form, so wie es Artikel 21 UN-BRK für Menschen mit Behinderungen fordert.

Leitlinie zum Querschnittsthema Zugänglichkeit und Barrierefreiheit

Der Senat gestaltet öffentliche Gebäude und Einrichtungen so, dass sie für alle Bürger*innen im Land Bremen zugänglich sind. Insbesondere für Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen wird die Nutzbarkeit gemäß Artikel 9 UN-BRK sichergestellt. Öffentliche Dienstleistungen werden für unterschiedliche Personengruppen in angemessen wahrnehmbarer Form zur Verfügung gestellt. Das Leben im Land Bremen ist für alle Bürger*innen so barrierefrei wie möglich.

Leitlinie zum Querschnittsthema Soziale Teilhabe und selbstbestimmte Lebensführung

Im Land Bremen können alle Bürger*innen ihre individuelle Lebensführung und soziale Teilhabe so autonom und selbstbestimmt wie möglich wahrnehmen. Sie müssen dabei keine Einschränkungen befürchten oder sich um ihre Sicherheit sorgen. Dazu zählen für Menschen mit Behinderungen die freie Wahl von Wohnort und Wohnform gemäß Artikel 19 UN-BRK, ein diskriminierungsfreier Arbeitsmarkt im Sinne von Artikel 27 und die Teilhabe am politischen und gesellschaftlichen Leben, wie in den Artikeln 29 und 30 UN-BRK beschrieben.

2.3 Handlungsfelder

Im Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention werden neun Handlungsfelder definiert. Sie enthalten jeweils Leitlinien, die deren strategische und grundsätzliche inklusionspolitische Ausrichtung in Übereinstimmung mit der UN-BRK definieren. Es handelt sich um mittel- und langfristige Vorhaben, zu denen Maßnahmen formuliert werden. Mit den entwickelten Maßnahmen sollen die Lebensverhältnisse in den verschiedenen Handlungsfeldern inklusiver werden und sich schrittweise zu den formulierten Leitlinien entwickeln.

Für folgende Handlungsfelder werden im Landesaktionsplan Leitlinien und im nächsten Kapitel Maßnahmen vorgelegt:

- Bildung
- Arbeit und Beschäftigung
- Gesundheit und Pflege
- Öffentlicher Raum und Mobilität
- Wohnen
- Kultur, Freizeit und Sport
- Sicherheit und Schutz der Person
- Familien, soziale Netze und Personengruppen
- Partizipative und gleichberechtigte Teilhabe am öffentlichen Leben

Leitlinie zum Handlungsfeld Bildung

Im Land Bremen können alle Menschen mit Behinderungen jeglichen Alters und Geschlechts passende Bildungsangebote entsprechend ihren individuellen Lebensentwürfe wahrnehmen. Die Angebote umfassen die frühkindliche Bildung, die Schul- und Hochschulbildung, die Berufsaus- und -fortbildung sowie die Erwachsenenbildung. Sie sind inklusiv und gleichberechtigt innerhalb des allgemeinen Bildungssystems gestaltet. Dafür werden entsprechende Beratungs-, Begleitungs- und Unterstützungsangebote zur selbstbestimmten Teilhabe an Bildung sichergestellt.

Leitlinie zum Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung

Der allgemeine Arbeitsmarkt ist inklusiv. Die Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt soll nach den individuellen Fähigkeiten für alle Menschen möglich sein. Menschen mit Behinderungen werden nicht ausgeschlossen. Im Land Bremen gibt es Unterstützung bei der Qualifikation, dem Finden eines Arbeitsplatzes, beim Erhalt des Arbeitsplatzes und bei der Ausstattung von Arbeitsplätzen.

Das Land Bremen als öffentlicher Arbeitgeber hat hier eine besondere Verantwortung. Menschen mit Behinderungen werden zudem dabei unterstützt, sich nach ihrem Willen und ihren Möglichkeiten zu qualifizieren und auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig zu sein.

Der Senat ist sich bewusst, dass die anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (Werkstatt für behinderte Menschen, WfbM) im Rahmen der zweiten Staatenprüfung der UN sehr kritisch beurteilt wurden. Für eine Entwicklung in Richtung Inklusion haben die Werkstätten für Menschen mit Behinderungen derzeit im Land Bremen aber eine wichtige Aufgabe, denn es ist ihr gesetzlicher Auftrag, Übergänge der Werkstattbeschäftigte auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern. Es gilt auch in diesem Bereich, das Angebot unter Beteiligung der Beschäftigten inklusiver zu gestalten und die Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt besser zu ermöglichen.

Leitlinie zum Handlungsfeld Gesundheit und Pflege

Im Land Bremen sind die gesundheits- und pflegebezogenen Angebote auf die individuellen Belange aller Bürger*innen mit Behinderungen jeglichen Alters und Geschlechts eingestellt. Alle üblichen Regelangebote des Gesundheitswesens und der Pflege sind für Menschen mit Behinderungen erreichbar, barrierefrei gestaltet und behindertengerecht ausgestattet. Die jeweils spezifische behinderten- und personengerechte fachliche Versorgung, Beratung, Begleitung, Behandlung, Pflege und Unterstützung oder Assistenz ist sichergestellt. Spezifische Belange von Männer-, Frauen- und Kindergesundheit finden unter den gegebenen Bedingungen der individuellen Behinderung oder Mehrfachbehinderung besondere Beachtung. Die Akteur*innen bzw. Mitarbeitenden im Gesundheits- und Pflegewesen sind für die Belange und Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen sensibilisiert und ausgebildet.

Leitlinie zum Handlungsfeld Öffentlicher Raum und Mobilität

Im Land Bremen sind öffentliche Gebäude, Einrichtungen, Plätze und Straßen entsprechend ihren jeweilig angedachten Gebrauchsweisen oder Aufgaben barrierefrei für alle Bürger*innen nutzbar. Die Stadtentwicklung und städtebauliche Planung sind inklusiv ausgerichtet. Der Personennahverkehr und persönliche Mobilitätsmöglichkeiten sind auf die größtmögliche Selbständigkeit und barrierefreie Nutzbarkeit ausgerichtet.

Leitlinie zum Handlungsfeld Wohnen

Im Land Bremen wohnen Menschen mit Behinderungen entsprechend ihren selbstbestimmten Lebensentwürfen. Sie wohnen gleichberechtigt – wie Menschen ohne Behinderungen – in dem Sozialraum und der Wohnform ihrer Wahl. Für alle Bürger*innen mit Behinderungen stehen barrierefreie und rollstuhlgerechte Wohnungen und Wohnkonzepte in den Quartieren zur Verfügung. Das Leben für Menschen mit Behinderungen in der eigenen Wohnung und im eigenen gewählten sozialen Umfeld ist selbstverständlich. Dafür stehen ihnen unterschiedliche, frei wählbare Angebote von Assistenz- sowie anderen Dienstleistungen durch verschiedene Anbietende und Dienstleistende zur Verfügung. Die Quartiere sind inklusiv und barrierefrei ausgerichtet.

Leitlinie zum Handlungsfeld Kultur, Freizeit und Sport

Im Land Bremen sind die Orte der Erholung, Entspannung, Vergnügen und Unterhaltung sowie Feste, Festivals und Märkte inklusiv und barrierefrei ausgerichtet. Dies umfasst auch alle Kulturangebote sowie sportliche Angebote. Menschen mit Behinderungen können diese Angebote gleichberechtigt aufsuchen und nutzen.

Leitlinie zum Handlungsfeld Sicherheit und Schutz der Person

Im Land Bremen leben Menschen mit Behinderungen, unabhängig von ihrem Alter oder Geschlecht, ihrer sexuellen Identität und Orientierung oder Herkunft und Lebenssituation, sicher. Speziell besonders vulnerable Personengruppen wie Frauen oder Jungen und Mädchen oder ältere Menschen mit Behinderungen oder Menschen mit Mehrfachbehinderungen werden vor interpersoneller, struktureller, institutioneller Gewalt bzw. Aggression oder physischer und psychischer Gewalt oder Gewalt gegen die sexuelle Selbstbestimmung geschützt. Zur selbstbestimmten Einflussnahme auf das persönliche Schutzbedürfnis und Sicherheitsgefühl werden entsprechende Beratungs-, Begleitungs-, Begegnungs- und Unterstützungsangebote sichergestellt. Die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen werden auch im Katastrophenfall berücksichtigt.

Leitlinie zum Handlungsfeld Familie, soziale Netze und Personengruppen

Im Land Bremen leben Menschen mit Behinderungen jeglichen Alters oder Geschlechts gleichberechtigt und selbstbestimmt in den von ihnen gewünschten Familienkonstellationen. Die selbstbestimmten Wünsche zur individuellen Lebensgestaltung und -planung von Menschen mit Behinderungen werden gleichberechtigt anerkannt. Zur freien Ausübung der autonomen Entscheidungsfindung und individuellen Lebensentwürfe werden entsprechende Beratungs-, Begleitungs-, Begegnungs- und Unterstützungsangebote sichergestellt.

Hierbei finden sowohl Aspekte wie Partnerschaft und selbstbestimmte Eheschließung oder Kinderwunsch und Elternschaft oder Selbstbestimmung in der Sexualität als auch besonders vulnerable Personengruppen wie Frauen, Mädchen und Jungen oder ältere Menschen mit Behinderungen oder Personen mit Mehrfachbehinderungen ausdrückliche Beachtung.

Leitlinie zum Handlungsfeld Partizipative und gleichberech- tigte Teilhabe am öffentlichen Leben

Im Land Bremen werden Rechtsangelegenheiten, Verwaltungsvorgänge und die Partizipation an der Gesellschaft so ausgerichtet und koordiniert, dass die Belange von Menschen mit Behinderungen vollständig berücksichtigt werden. Menschen mit Behinderungen erleben eine gleichberechtigte Teilhabe am öffentlichen Leben. Das beinhaltet sowohl soziale Teilhabe und die Überwindung digitaler, medialer und sprachlicher Barrieren in der Gesellschaft als auch eine chancengleiche Teilhabe in den jeweiligen Lebensbereichen ohne Benachteiligung. Menschen mit Behinderungen wirken an der Schaffung und Gestaltung inklusiver Lebensverhältnisse mit.

Teil 3

Ziele und Maßnahmen zu den konkreten Handlungsfeldern

3.1. Handlungsfeld Bildung

Leitlinie für das Land Bremen

Im Land Bremen können alle Menschen mit Behinderungen jeglichen Alters und Geschlechts passende Bildungsangebote entsprechend ihren individuellen Lebensentwürfen wahrnehmen. Die Angebote umfassen die frühkindliche Bildung, die Schul- und Hochschulbildung, die Berufsaus- und -fortbildung sowie die Erwachsenenbildung. Sie sind inklusiv und gleichberechtigt innerhalb des allgemeinen Bildungssystems gestaltet. Dafür werden entsprechende Beratungs-, Begleitungs- und Unterstützungsangebote zur selbstbestimmten Teilhabe an Bildung sichergestellt.



3.1.1 Kindertagesförderung – Frühkindliche Bildung

Status aktuell

Die gemeinsame Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit und ohne Beeinträchtigung in Kindertageseinrichtungen (Kita) im Land Bremen hat mit ersten Schritten vor etwa 40 Jahren begonnen und wurde seither stetig weiterentwickelt.

Mit Stand vom Juni 2024 erhalten in der Stadtgemeinde Bremen 2479 Kinder eine heilpädagogische Einzelleistung und 417 Kinder eine Komplexleistung im Sinne der Frühförderung (SGB IX). In diesen Angaben ist die Anzahl der Kinder mit Autismusspezifischer Förderung inkludiert. Zudem erhalten 918 Kinder eine persönliche Assistenz. In Bremerhaven erhalten mit Stand vom Juli 2024 271 Kinder eine heilpädagogische Frühförderung, 28 Kinder eine Autismusspezifische Förderung und 231 Kinder eine Komplexleistung im Sinne der Frühförderung. Zudem werden 80 Kinder durch eine persönliche Assistenz in der Kita unterstützt.

Handlungsleitend für frühkindliche Inklusion in Bremen waren und sind auch weiterhin folgende Grundsätze:

- Die Rahmenbedingungen der Kitas müssen den Bedarfen der Kinder angepasst werden und nicht die Kinder den Kitas. Die Zuordnung eines Kindes zu einer Kita sollte somit nicht über die fachliche Spezifikation der Einrichtung erfolgen.
- Das heißt, Eltern bzw. Erziehungsberechtigte können unabhängig von einer vorhandenen oder nicht vorhandenen Beeinträchtigung ihres Kindes ihr Wunsch- und Wahlrecht bei der

Auswahl einer Kindertageseinrichtung für ihr Kind ausüben.

- Es darf grundsätzlich kein Ausschlusskriterium für Kinder geben.
- Beim Neu- und Umbau von Kindertageseinrichtungen sind inklusive Standards grundsätzlich zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf die Barrierefreiheit und der Einrichtung von Räumen zur Umsetzung der Frühförderleistungen am Standort Kita. Das Landesjugendamt für Kindertageseinrichtungen bei der Senatorin für Kinder und Bildung prüft und berät im Rahmen der Aufsicht die Kitas zur konzeptionellen und räumlichen Umsetzung von inklusiver Bildung, Erziehung und Betreuung aller Kinder.

Gemäß diesen Grundsätzen werden Maßnahmen im Land Bremen geplant und umgesetzt. Grundsätzlich ist es beabsichtigt, eine passgenaue Ausstattung der Kita-Träger mit Ressourcen für die gemeinsame Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderungen sicherzustellen.

Außerdem wird zurzeit ein Modellvorhaben von Funktionsstellen für Inklusion in Kitas erprobt („Inklusionsberatung“). Ziel dieses Vorhabens ist es, zusätzliches Fach- und Spezialwissen für inklusive Bildung in Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen in diesem Bereich direkt in der Kita zu etablieren, um die Teilhabe aller Kinder in der Kita und damit an frühkindlicher Bildung sicherzustellen.

Maßnahme 3.1.1.1: Kostenloser Gebärdensprachunterricht

Federführung	SKB
Referat	LIS 21 – Gestalterische Aufgaben der allgemeinbildenden Schulen und der Lehrerbildung
Beteiligte	SKB, Abteilungen 2 und 3 (Referat 30)
Handlungsfeld	Bildung
Ziel der Maßnahme	Umsetzung eines Fortbildungsangebotes für pädagogische Fachkräfte in Kitas
Beschreibung der Maßnahme	kostenloser Gebärdensprachunterricht für Erzieher*innen, Lehrkräfte und Assistenzkräfte sowie Eltern bis Sprachniveau B 1
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmenerreichung	2 angebotene Fortbildungen pro Kalenderjahr
Zeitrahmen	2025

3.1.2 Schule – Schulische Bildung

Status aktuell

Bremer Schulen haben laut § 3 Absatz 4 Bremer Schulgesetz den Auftrag, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln. Mit der konsequenten Schließung der Förderzentren für die Bereiche Lernen, Sprache sowie Geistige Entwicklung (vormals Wahrnehmung und Entwicklung) wie auch der Etablierung der Leitung für unterstützende Pädagogik wurde erreicht, dass mittlerweile 92,7 % aller Bremer Schüler*innen mit anerkannten sonderpädagogischen Förderbedarfen die allgemeinbildende Schule besuchen und dort inklusiv unterrichtet und gefördert werden. Insbesondere der Verzicht auf die trennende Doppelstruktur von allgemeiner Schule und Förderschule entspricht den Vorgaben der UN-BRK, ein inklusives Schulsystem ohne Sonderstrukturen zu etablieren.

Inklusion im Bereich Bildung wird nicht nur im Hinblick auf die gemeinsame Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen, sondern auf die Förderung und Unterrichtung aller Schüler*innen in ihrer Vielfalt verstanden. Bei der Umsetzung der UN-BRK ist der Blick auf diesen Prozess in seiner gesamten Komplexität gerichtet. Dass dieser Weg erfolgreich ist, zeigt der gestiegene Anteil der Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die einen Schulabschluss erreichen.

In Zeiten der Finanzknappheit und des Fachkräftemangels gilt es, die im Land Bremen erreichten Fortschritte qualitativ abzusichern, um zu gewährleisten, dass jedes Kind und jede*r Jugendliche mit Behinderung in Bremen einen diskriminierungsfreien Zugang zur schulischen Bildung erhält.

Voraussetzung für das Gelingen einer solchen umfangreichen Reform ist es, Bremer Schulen in der Entwicklung inklusiver Kulturen (Haltungen), Strukturen und Praktiken zu unterstützen. Mit der Rolle der Leitung für unterstützende Pädagogik ist Inklusion an zentraler Stelle in den Schulleitungen verankert. Damit soll gewährleistet werden, dass inklusive Schul- und Unterrichtsentwicklung in den Schulen als wesentliche Entwicklungsaufgabe verstanden und umgesetzt wird. Die Sicherung inklusiver Qualitätsstandards wird durch regelmäßige Fortbildungen und Dienstbesprechungen der Schulleitungen zur inklusiven Schulentwicklung gewährleistet.

Für das Gelingen der Inklusion sind funktionierende Unterstützungssysteme wichtig, die Beratung, Unterstützung und Fortbildung leisten. In Bremen gehören dazu die Mobilen Dienste der Förderzentren,

die Regionalen Beratungs- und Unterstützungscentren (ReBUZ) und das Landesinstitut für Schule (LIS).

Die im Schulgesetz vorgesehene Umbenennung und konzeptionelle Weiterentwicklung der Förderzentren zu Bildungs- und Beratungszentren stärkt den Beratungsauftrag dieser Schulen in den allgemeinbildenden Schulen. Die schrittweise Öffnung der Förderzentren für Kinder ohne festgestellte Förderbedarfe soll im Sinne einer umgekehrten Inklusion eingeleitet werden (siehe Maßnahme 3.1.2.1). Zum Ende des Schuljahres 2023/24 wurde das Förderzentrum für den Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung aufgelöst, gleichzeitig wurden zum Schuljahr 2024/25 die Bildungsabteilungen der ReBUZ eingerichtet.

Mit der Einrichtung der Bildungsabteilungen ist ein vierstufiges Handlungs- und Interventionskonzept verbunden, das die schulische Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit sozial-emotionalen Förderbedarfen auf allen Handlungsebenen sichern soll. Die ersten drei Handlungsebenen beschreiben Präventions- und Interventionsangebote, die in den Schulen stattfinden. Ein wichtiger Baustein dieses Handlungskonzeptes ist die systemische Schulbegleitung, durch die erreicht wird, dass das Kind ohne vorhergehendes Antrags- und Diagnostikverfahren eine sofortige Unterstützung erfährt (siehe Maßnahme 3.1.2.2).

Die vierte Handlungsebene beschreibt die Beschulung in den Bildungsabteilungen der ReBUZ, in denen die Schüler*innen in Kleingruppen intensiv gefördert werden, gleichzeitig aber ihren Stammschulen zugeordnet bleiben, damit eine schrittweise Reintegration in ihre Klassen möglichst frühzeitig beginnen kann (siehe Maßnahme 3.1.2.3.). Für eine erfolgreiche Weiterentwicklung des Handlungskonzeptes muss die Vernetzung von Schulen und Regionalen Beratungs- und Unterstützungscentren mit den Akteur*innen in den Sozialräumen gestärkt werden, um in enger Kooperation mit Fachkräften aus den Bereichen Soziales und Gesundheit die schulische und soziale Teilhabe von Kindern und Jugendlichen in ihrem Quartier zu sichern.

Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich Geistige Entwicklung (vormals Wahrnehmung und Entwicklung) können in Bremen eigens dafür ausgestattete inklusive Schwerpunktschulen besuchen. In jeder Region stehen mehrere Schwerpunktschulen zur Verfügung. Ab dem Schuljahr 2024/25 werden weitere wohnortnahe Schulen Kinder und Jugendliche mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Geistige Entwicklung aufnehmen (Maßnahme 3.2.1.4).

Maßnahme 3.1.2.1: Öffnung der Förderzentren

Federführung	SKB
Referat	Stabstelle Schulbau 21 – Gestalterische Aufgaben der allgemeinbildenden Schulen und der Lehrerbildung 24 – Schulbetrieb, -entwicklung, Beratung, Aufsicht (allgemeinbildende Schulen)
Beteiligte	Schulleitungen der Schulen
Handlungsfeld	Bildung
Ziel der Maßnahme	Diskriminierungsfreier und gleichberechtigter Zugang zur Bildung für Kinder mit Behinderungen
Beschreibung der Maßnahme	Alle drei Förderzentren entwickeln sich zu integrativen Schulstandorten im Sinne der umgekehrten Inklusion. Begonnen wird mit Öffnung der Grundstufe des Förderzentrums für körperliche und motorische Entwicklung. Nach gelungener Umsetzung wird die Ausweitung auf weitere Förderzentren geprüft.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmenerreichung	Die Förderzentren nehmen Kinder ohne festgestellte Förderbedarfe aus dem Einzugsgebiet auf.
Zeitrahmen	Im Schuljahr 2028/29 nimmt die gemeinsam geplante Grundschule Lesum/Unterstufe der Paul-Goldschmidt-Schule ihren Betrieb auf.

Maßnahme 3.1.2.2: Systemische Schulbegleitung

Federführung	SKB, SASJI
Referat	SKB 25 – Zusammenarbeit Schule-Jugendhilfe SKB SV-3 SASJI, 400-20
Beteiligte	Schulen, Träger der Eingliederungshilfe, Schulbegleitungen, Lehrkräfte
Handlungsfeld	Bildung
Ziel der Maßnahme	Kindern mit Unterstützungsbedarfen werden mit dem Ziel der vollständigen Inklusion wirksame, individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen an Grundschulen angeboten.
Beschreibung der Maßnahme	Das Pilotprojekt „Systemische Schulbegleitung“, das derzeit an 15 Schulen in der Stadtgemeinde Bremen umgesetzt wird, soll schrittweise flächendeckend ausgeweitet werden. Im Rahmen der Pilotphase werden mögliche Ausweitungen auf den Bereich der Leistungen nach SGB IX geprüft.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmenerreichung	An allen Grundschulen in der Stadt Bremen sind systemische Schulbegleitungen tätig.
Zeitrahmen	10 Jahre

Maßnahme 3.1.2.3: Gründung und qualitative Weiterentwicklung der Bildungsabteilungen an den Regionalen Beratungs- und Unterstützungscentren

Federführung	SKB
Referate	21 – Gestalterische Aufgaben der allgemeinbildenden Schulen und der Lehrerbildung 24 – Schulbetrieb, -entwicklung, Beratung, Aufsicht (allgemeinbildende Schulen) 25 – Zusammenarbeit Schule – Jugendhilfe
Beteiligte	Schulen, Träger
Handlungsfeld	Bildung
Ziel der Maßnahme	Diskriminierungsfreier und gleichberechtigter Zugang zur Bildung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen
Beschreibung der Maßnahme	Das Förderzentrum Schule an der Fritz-Gansberg-Straße wurde am 31.7.2024 aufgelöst. Schüler*innen mit hohen sozial-emotionalen Förderbedarfen werden ab dem Schuljahr 2024/25 im Rahmen eines vierstufigen Handlungskonzeptes wohnortnah in den Bildungsabteilungen an den Regionalen Beratungs- und Unterstützungscentren (ReBUZ) beschult. Sie bleiben weiterhin ihren Stammschulen zugeordnet, sodass eine schrittweise Reintegration in ihre Klassen möglichst frühzeitig beginnen kann. Die Vernetzung von Schulen und ReBUZ mit den Akteur*innen in den Sozialräumen wird gestärkt, um in enger Kooperation mit Fachkräften aus den Bereichen Soziales und Gesundheit die schulische und soziale Teilhabe von Kindern und Jugendlichen in ihrem Quartier zu sichern.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmenerreichung	Anzahl der Schüler*innen der Bildungsabteilungen, denen die Reintegration in allgemeinbildende Schulen bzw. das Erreichen eines Abschlusses gelingt.
Zeitrahmen	10 Jahre beginnend ab 2024/25

Maßnahme 3.1.2.4: Inklusive Beschulung von Schüler*innen mit dem festgestellten Förderbedarf Wahrnehmung und Entwicklung (W&E)

Federführung	SKB
Referat	21 – Gestalterische Aufgaben der allgemeinbildenden Schulen und der Lehrerbildung 24 – Schulbetrieb, -entwicklung, Beratung, Aufsicht (allgemeinbildende Schulen) 25 – Zusammenarbeit Schule – Jugendhilfe
Beteiligte	Schulen, Träger
Handlungsfeld	Bildung
Ziel der Maßnahme	Diskriminierungsfreier und gleichberechtigter Zugang zur Bildung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen
Beschreibung der Maßnahme	Schüler*innen mit festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfen im Bereich Geistige Entwicklung können außerhalb von Schwerpunktschulen und -klassen beschult werden und werden angemessen unterstützt.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmenerreichung	Anzahl der Schüler*innen außerhalb der Schwerpunktschulen
Zeitrahmen	10 Jahre beginnend ab dem Einschulungsjahrgang 2024/25

3.1.3 Berufliche Bildung

Status aktuell

Für den Besuch der Berufsschule gab und gibt es nur eine Aufnahmeveraussetzung: den Abschluss eines Ausbildungsvertrages. Die Anzahl von Auszubildenden mit Behinderungen hat sich in den vergangenen Jahren nicht signifikant verändert. Je weiter sich der Inklusionsgedanke in der Arbeitswelt verbreitet und durchsetzt, desto mehr Auszubildende mit Behinderungen finden auch Eingang in die Berufsschulklassen. Erste zaghafte Auswirkungen sind bereits wahrzunehmen und die berufsbildenden Schulen sind bestrebt, den einhergehenden Anforderungen gerecht zu werden.

Die Heterogenität in den Klassen hat dazu geführt, dass die Schulleitungen der berufsbildenden Schulen (BBS) in den vergangenen Jahren auch Sonderpädagog*innen eingestellt haben. Der Bedarf an Berufspädagog*innen mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung ist enorm. Die Notwendigkeit des binnendifferenzierten Unterrichts ist inzwischen in allen berufsbildenden Klassen – und allen Bildungsgängen – anerkannt und die Nachfrage nach entsprechenden Fortbildungen ist hoch. Die individuelle Lernberatung und Beratung in Ausbildung und Arbeit stehen weit mehr als früher im Mittelpunkt der pädagogischen Arbeit; mit der Folge, dass neben den unterrichtenden Lehrer*innen und den unterweisenden Lehrmeister*innen andere Professionen in der beruflichen Bildung notwendig sind: Sozialpädagog*innen, Psycholog*innen und Assistent*innen.

Im Rahmen der dualen Ausbildung regeln das Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Handwerksordnung die Berufsausbildung für Menschen mit Behinderungen. Für diejenigen Jugendlichen ohne Ausbildungsvertrag, die noch der Schulpflicht unterliegen und die Sekundarstufe I der allgemeinbildenden Schule verlassen, sind die berufsbildenden Schulen zuständig. Der Anspruch, für jegliche Jugendliche die Chance auf Teilhabe zu ermöglichen und ein adäquates und ansprechendes Bildungsangebot anzubieten, ist maßgeblich für die Entwicklung der berufsbildenden Schulen.

Ein besonderes Augenmerk liegt auf der individuellen Förderung von Jugendlichen mit Beeinträchtigungen im Rahmen der Berufsorientierung. Durch gezielte Praktika sollen sie ihre Stärken erkennen und passende Berufsfelder erschließen. Dies soll ihre Beschäftigungschancen und Anschlussperspektiven nachhaltig stärken (Maßnahme 3.1.3.1).

Das Angebot für Jugendliche mit dem Förderbedarf Geistige Entwicklung wird ab dem Schuljahr 2024/25 um vielfältigere und passgenauere Möglichkeiten erweitert (Maßnahme 3.1.3.2).

Um den spezifischen Bedürfnissen von Jugendlichen ohne Ausbildungsplatz besser gerecht zu werden, bedarf das Übergangssystem einer grundlegenden Überarbeitung. Ziel ist ein modularer Bildungsgang, der die Schüler*innen bei der Entwicklung ihrer individuellen Kompetenzen unterstützt. (Maßnahme 3.1.3.3). Eine Vereinheitlichung der Bildungsgänge der Ausbildungsvorbereitung und eine Modularisierung dienen insbesondere dazu, um den Bedürfnissen der Schüler*innen hier noch besser gerecht zu werden.

Die berufsbildenden Schulen sollen inklusiv sein, aber die architektonische Gestaltung bildet dies noch nicht ganzheitlich ab. Auf Grundlage der Vision BBS 2035 zielt die Standortplanung der berufsbildenden Schulen auf eine Modernisierung der Schulgebäude ab, um Barrierefreiheit und zeitgemäße Lernumgebungen zu schaffen (Maßnahme 3.1.3.4.). Die Entwicklung der Schulstandorte ist eine wichtige politische Zielsetzung, die vollständige Bewegungs- und Barrierefreiheit anstrebt, um Chancengleichheit, Sicherheit und Komfort zu gewährleisten.

Maßnahme 3.1.3.1: Berufliche Orientierung für junge Menschen mit besonderen Bedarfen

Federführung	SKB
Referat	22 – Ministerielle und schulbetriebliche Aufgaben, berufsbildende Schulen
Beteiligte	Integrationsamt
Handlungsfeld	Bildung
Ziel der Maßnahme	Befähigung zu reflektierten Berufswahlentscheidungen und realistischen Ausbildungsperspektiven
Beschreibung der Maßnahme	Das zusätzliche Angebot dieser Maßnahme richtet sich in beiden Stadtgemeinden an Schüler*innen mit besonderen Bedarfen am und im Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf sowie an deren Eltern. Es zielt darauf ab, die Teilnehmenden umfassend über beruflichen Möglichkeiten zu informieren, Beschäftigungschancen auf dem ersten Arbeitsmarkt zu eröffnen und damit die Anschlussperspektiven der Zielgruppe deutlich zu verbessern.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmenerreichung	Teilnehmende erhöhen ihre Beschäftigungschancen auf dem ersten Arbeitsmarkt und damit ihre Anschlussperspektiven nach der Werkstufe.
Zeitrahmen	Die Initiierung erfolgt spätestens zum 2. Halbjahr des Schuljahres 2024/25.

Maßnahme 3.1.3.2: Erweiterung des Bildungsangebots für Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich Geistige Entwicklung in den ausbildungsvorbereitenden Bildungsgängen

Federführung	SKB
Referat	22 – Ministerielle und schulbetriebliche Aufgaben, berufsbildende Schulen
Beteiligte	SKB
Handlungsfeld	Bildung
Ziel der Maßnahme	Durch zusätzliche Angebote in der Ausbildungsvorbereitung wird Schüler*innen mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Geistige Entwicklung ermöglicht, dass sie ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen können.
Beschreibung der Maßnahme	Es steht neben der Werkstufe ein zusätzliches Angebot für Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf Geistige Entwicklung in den ausbildungsvorbereitenden Bildungsgängen zur Verfügung. Die Werkstufe ist an weitere Bildungsgänge angebunden und es finden gemeinsame Lernszenarien statt.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmenerreichung	mehr und passgenauere inklusivere Angebote in der Berufsorientierung und -bildung
Zeitrahmen	ab Schuljahresstart 2024/25

Maßnahme 3.1.3.3: Einheitlicher Bildungsgang im Übergangssystem

Federführung	SKB
Referat	22 – Ministerielle und schulbetriebliche Aufgaben, berufsbildende Schulen
Beteiligte	SKB
Handlungsfeld	Bildung
Ziel der Maßnahme	Schüler*innen mit Behinderungen wird durch das novellierte Übergangssystem der Zugang auf den Arbeitsmarkt ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit gewährt.
Beschreibung der Maßnahme	<p>Das komplexe Übergangssystem der berufsbildenden Schulen (AVBG-VO und EbvBFS) in Bremen bedarf einer Anpassung an die veränderten Lern- und Förderbedarfe der Schüler*innen, die nicht unmittelbar in eine betriebliche oder schulische Ausbildung einmünden.</p> <p>Ein einheitlicher Bildungsgang wird entwickelt, der sich modularisiert an den Bedarfen der Schüler*innen ausrichtet und handlungsorientierte und kompetenzbasierte Lern- und Förderangebote eröffnet. Dadurch wird die Komplexität des Systems durch sukzessive Auflösung der bestehenden Bildungsgänge reduziert. Die Maßnahme zielt auf Schüler*innen, die nach der Allgemeinbildung in das berufsbildende System einmünden, schulpflichtig und dabei noch nicht in der Lage sind, eine vollzeitschulische oder duale Ausbildung aufzunehmen. Berufsfeldbezogene Module mit differenzierenden Standards allgemeinbildender Anforderungsniveaus (grundlegend und erweitert) führen zu unterschiedlichen Abschlüssen: Nachdem entsprechende berufliche Module erfolgreich absolviert wurden, ist die Teilnahme an einer beruflichen Abschlussprüfung vorgesehen. Der damit erworbene Abschluss soll einem allgemeinbildenden Abschluss (Einfache Berufsbildungsreife, Erweiterte Berufsbildungsreife, ggf. Mittlerer Schulabschluss) gleichgestellt werden.</p> <p>Ein solches System ist flexibel, individualisiert und inklusiv und ermöglicht soziales Lernen in festen Bezugsgruppen. Schüler*innen, die nur wenige Module benötigen, um den Übergang in Ausbildung erfolgreich zu absolvieren, könnten nach kurzer Zeit das System verlassen. Lernende, die noch mehr Entwicklungszeit und -raum benötigen, können entsprechend länger gefördert werden. Das Lernen wird schüler- und kompetenzorientiert organisiert und zeichnet sich durch eine Praxisorientierung aus. Den Teilnehmenden werden konkrete Anschlussperspektiven aufgezeigt und überfachliche Kompetenzen vermittelt.</p>
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmenerreichung	Die Bildungsgänge im schulischen Übergangssystem (AVBG-VO und EbvBFS) sind aufgelöst und in einen modularisierten Qualifizierungslehrgang weiterentwickelt worden.
Zeitrahmen	10 Jahre

Maßnahme 3.1.3.4: Barrierefreiheit in berufsbildenden Schulen

Federführung	SKB
Referat	22 – Ministerielle und schulbetriebliche Aufgaben, berufsbildende Schulen
Beteiligte	SKB, Immobilien Bremen
Handlungsfeld	Bildung
Ziel der Maßnahme	Barrierefreiheit in den Schulgebäuden der berufsbildenden Schulen herstellen
Beschreibung der Maßnahme	Realisierung der Maßnahmen der Schulstandortplanung der berufsbildenden Schulen, Teil B. Jedes einzelne konkrete Vorhaben wird in den entsprechenden politischen Gremien separat behandelt, sofern sich die Planungen konkretisieren.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmenerreichung	Realisierung der Schulstandortplanung der berufsbildenden Schulen, Teil B
Zeitrahmen	ca. 10–15 Jahre

3.1.4 Weiterbildung

Status aktuell

Die Senatorin für Kinder und Bildung fördert derzeit 13 Weiterbildungseinrichtungen, die nach dem Gesetz über die Weiterbildung im Lande Bremen (Weiterbildungsgesetz – WBG) anerkannt sind. Zudem hat sie die Zuständigkeit für das Bremische Bildungszeitgesetz (BremBZG), das allen Bürger*innen die Möglichkeit eröffnet, unabhängig vom Erwerbsstatus an Weiterbildung teilnehmen zu können. Von der Senatorin für Kinder und Bildung werden keine Daten zur Teilnahme von Menschen mit Behinderungen erhoben, da es gemäß der Verordnung zur Durchführung des Weiterbildungsgesetzes keine Ermächtigung dafür gibt, nach einer möglichen Behinderung der Teilnehmenden zu fragen.

Die Weiterbildung im Land Bremen ist von einer großen Pluralität geprägt. Die Thematik ist bei verschiedenen Ressorts angesiedelt, u.a. bei dem Senator für Finanzen (Bereich Öffentlicher Dienst), der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, dem Senator für Kultur und der Senatorin für Kinder und Bildung.

Der Landesausschuss für Weiterbildung, dessen Geschäftsführung bei der Senatorin für Kinder und Bildung liegt, beschäftigt sich seit 2019 mit dem

Thema Inklusion in der Weiterbildung. Grundlage dafür bilden u.a. die Empfehlungen „Inklusion in der Weiterbildung“, die der Landesausschuss 2019 beschlossen hat, um in der Erwachsenenbildung für Inklusion zu sensibilisieren und Barrierefreiheit zu unterstützen. Auch in der aktuellen Amtsperiode des Landesausschusses wird das Thema behandelt, der Landesbehindertenbeauftragte der Freien Hansestadt Bremen wird bei einer Sitzung im Jahr 2025 zum Thema referieren.

Darüber hinaus wurden Workshops, Fortbildungen sowie Input- und Austauschformate zum Thema Inklusion in der Weiterbildung durchgeführt und werden weiter bis (mindestens) 2025 angeboten. Beispielsweise wurde von der Senatorin für Kinder und Bildung ab August 2022 ein Runder Tisch Inklusion als Austauschformat eingerichtet, der seitdem regelmäßig im Abstand von drei bis vier Monaten tagt. Zudem werden weitere Fortbildungsangebote u.a. auch für Dozierende der Erwachsenenbildung organisiert.

Maßnahme 3.1.4.1: Durchführung von Veranstaltungen mit Akteur*innen der Weiterbildung zum Thema Inklusion in der Weiterbildung

Federführung	SKB
Referat	23 – Allgemeine, berufliche und politische Weiterbildung, außerschulische Berufsbildung
Beteiligte	Akteur*innen der Weiterbildung und Netzwerkpartner*innen
Handlungsfeld	Bildung
Ziel der Maßnahme	Sensibilisierung und Austausch zum Thema Inklusion in der Weiterbildung
Beschreibung der Maßnahme	Für die Akteur*innen der Bremer Weiterbildung und weitere Netzwerkpartner*innen (Stadtbibliothek, Büro des Landesbehindertenbeauftragten, Martinsclub etc.) wird der Runde Tisch Inklusion durchgeführt, um z.B. den Austausch guter Praxis zu ermöglichen, Informationen über Fördermöglichkeiten für Barrierefreiheit zu kommunizieren und für das Thema „Inklusion in der Weiterbildung“ zu sensibilisieren.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmenerreichung	zwei bis drei Treffen des Runden Tisches Inklusion pro Kalenderjahr
Zeitrahmen	Ab 2024 laufend

3.1.5 Hochschulbildung

Status aktuell

In der „Studierendenbefragung in Deutschland: best3. Studieren mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung“ haben rund 16 Prozent der Studierenden eine studienerschwerende Beeinträchtigung angegeben. In den Jahren 2011 und 2016 waren es noch 8 bzw. 11 Prozent. Von den Studierenden mit studienerschwerender Beeinträchtigung haben 69 Prozent eine einzelne studienerschwerende Beeinträchtigung, 31 Prozent sind mehrfachbeeinträchtigt.

und die Hochschulen Bremen und Bremerhaven Aktionspläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention beschlossen. Diese Aktionspläne befassen sich mit dem Aufbau eines qualifizierten und barrierefreien Informations- und Beratungsangebots, das die besonderen Belange Studierender mit Behinderungen einbezieht, mit der Gestaltung eines barrierefreien Campus, mit der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben hinsichtlich der barrierefreien Gestaltung des Informations- und Kommunikationsangebots sowie der Sensibilisierung und Qualifizierung der Mitarbeitenden und der Lehrenden.

Es ist Ziel der Hochschulen, in dieser Hinsicht künftig noch enger zusammenzuarbeiten und strategische Themen im Zusammenwirken mit der senatorischen Behörde hochschulübergreifend zu behandeln.

Gemäß § 4 Absatz 6 BremHG berücksichtigen die Hochschulen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderungen. Sie tragen dafür Sorge, dass Studierende mit Behinderungen in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule selbstständig und barrierefrei in Anspruch nehmen können. Studierende, die von einer Beeinträchtigung betroffen sind, haben einen Rechtsanspruch auf Regelungen, die dem daraus resultierenden Nachteil entsprechend entgegenwirken.

Ziel der landesbremischen Hochschulen ist es, eine gleichberechtigte und selbstständige Teilhabe am Studium und dem Hochschulalltag zu ermöglichen und gezielte Informations- und Beratungsangebote anzubieten. Dazu haben die Universität Bremen

Maßnahme 3.1.5.1: Vernetzung der Hochschulen I

Federführung	SUKW
Referat	51 – Hochschulen und Hochschulpolitik
Beteiligte	Hochschulen
Handlungsfeld	Bildung
Ziel der Maßnahme	Weiterentwicklung der Inklusion an den Bremer Hochschulen
Beschreibung der Maßnahme	Abstimmung der Hochschulen zur strategischen Weiterentwicklung der Inklusion und spezieller Querschnittsthemen
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmenerreichung	Durchführung eines thematischen Workshops sowie eines Runden Tisches pro Jahr unter Federführung des Wissenschaftsressorts, zusätzlich eine qualitative Befragung
Zeitrahmen	Ab 2024 laufend

Maßnahme 3.1.5.2: Vernetzung der Hochschulen II

Federführung	SUKW
Referat	51 – Hochschulen und Hochschulpolitik
Beteiligte	Hochschulen
Handlungsfeld	Bildung
Ziel der Maßnahme	Unterstützung Lehrender, Lernender und Mitarbeitender bei der Umsetzung barrierearmen Lernens und Lehrens
Beschreibung der Maßnahme	Sichtbarmachung und stärkere hochschulübergreifende Kooperation von Beratungsangeboten und Unterstützungsmaßnahmen
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmenerreichung	Durchführung einer jährlichen Staff Week, in der der Austausch zwischen den Hochschulen in hochschulübergreifenden Veranstaltungsformaten gefördert wird.
Zeitrahmen	Ab 2024 laufend

Maßnahme 3.1.5.3: Vernetzung der Hochschulen III

Federführung	SUKW
Referat	51 – Hochschulen und Hochschulpolitik
Beteiligte	Hochschulen
Handlungsfeld	Bildung
Ziel der Maßnahme	mehr bauliche Barrierefreiheit an den Bremer Hochschulen
Beschreibung der Maßnahme	Erfassung des Ist-Standes, Aufstellung von Konzepten und Zielplanung zur Herstellung von Barrierefreiheit für die Hochschulliegenschaften mit Meilensteinen zur Umsetzung, Berichte und Fortschreibung der Konzepte und Zielplanungen
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmenerreichung	Grad und Umfang sowie Status zum Abbau der Barrieren
Zeitrahmen	2024 und laufend; organisatorische und eigenständig umzusetzende Maßnahmen kurzfristig; technische und bauliche Maßnahmen entsprechend baulicher Sanierungsplanung

3.2 Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung

Leitlinie für das Land Bremen:

Der allgemeine Arbeitsmarkt ist inklusiv. Die Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt soll nach den individuellen Fähigkeiten für alle Menschen möglich sein. Menschen mit Behinderungen werden nicht ausgeschlossen. Im Land Bremen gibt es Unterstützung bei der Qualifikation, dem Finden eines Arbeitsplatzes, beim Erhalt des Arbeitsplatzes und bei der Ausstattung von Arbeitsplätzen. Das Land Bremen als öffentlicher Arbeitgeber hat hier eine besondere Verantwortung. Menschen mit Behinderungen werden zudem dabei unterstützt, sich nach ihrem Willen und ihren Möglichkeiten zu qualifizieren und auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig zu sein.

Der Senat ist sich bewusst, dass die anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (Werkstatt für behinderte Menschen, WfbM) im Rahmen der zweiten Staatenprüfung der UN sehr kritisch beurteilt wurden. Für eine Entwicklung in Richtung Inklusion haben die Werkstätten für Menschen mit Behinderungen derzeit im Land Bremen aber eine wichtige Aufgabe, denn es ist ihr gesetzlicher Auftrag, Übergänge der Werkstattbeschäftigte auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern. Es gilt auch in diesem Bereich, das Angebot unter Beteiligung der Beschäftigten inklusiver zu gestalten und die Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt besser zu ermöglichen.

Die UN-Behindertenrechtskonvention stellt klar, dass Menschen mit Behinderungen ein Recht auf Arbeit haben. Das bedeutet, dass sie die Chance haben müssen, ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen. Ein weiteres Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention ist ein inklusiver und barrierefreier Arbeitsmarkt. In Artikel 27 (g) UN-BRK wird die Beschäftigung im öffentlichen Sektor zudem explizit als Thema genannt.

In den folgenden Ausführungen wird daher zunächst die Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt und die Beschäftigung im öffentlichen Sektor im Besonderen in den Blick genommen. Das Land Bremen sowie die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven haben als Arbeitgeberinnen eine besondere Verantwortung. Schließlich wird auf die Werkstätten für Menschen mit Behinderungen besondere Aufmerksamkeit gerichtet. Sie sollen inklusiver werden und für die Beschäftigten mehr Übergänge in den allgemeinen Arbeitsmarkt erreichen.

3.2.1 Allgemeiner Arbeitsmarkt

Ziel des Artikels 27 der UN-BRK ist es u.a., den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

Status aktuell

Hinsichtlich der Arbeitsmarktbeteiligung von Menschen mit und ohne Behinderungen bestehen weiterhin deutliche Unterschiede. Um zu bemessen, in welchem Ausmaß gewisse Personengruppen am Erwerbsleben partizipieren, wird in der Regel auf die Erwerbstägenquote rekurriert. Sie setzt die Zahl der Erwerbstägen in das Verhältnis zur entsprechenden Bevölkerung. Angaben zur Erwerbsbeteiligung schwerbehinderter Menschen liegen aktuell bis einschließlich 2021 vor.⁸

Die Erwerbstägenquote von schwerbehinderten Menschen lag deutschlandweit im Jahr 2021 mit 47,8% deutlich unter der der Gesamtbevölkerung (75,6%).⁹ Auch die Erwerbslosenquote schwerbehinderter Menschen lag im Jahr 2021 mit rund 3,9% über der der Gesamtbevölkerung (3,7%).¹⁰ Arbeitgeber mit 20 und mehr Arbeitsplätzen sind nach SGB IX gesetzlich verpflichtet, schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Im Anzeigjahr 2022 (letzter verfügbarer Stand) haben 39% aller Arbeitgeber in Deutschland ihre Pflichtarbeitsplätze vollständig, 36% teilweise und 26% nicht besetzt¹¹.

Grundsätzlich besteht für die Arbeitsmarktintegration von erwerbsfähigen Menschen mit Behinderungen bereits ein vielfältiges Unterstützungssystem. Soweit die unterstützenden Angebote in der Zuständigkeit der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration liegen, gibt es hier die Bestrebung, die Angebote der Arbeitsmarktförderung möglichst barrierefrei und inklusiv zu gestalten. Zusätzlich gibt es unterschiedliche Ansätze, um auch Menschen mit Behinderungen, die als nicht erwerbsfähig gelten, in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu inkludieren. Dazu gehören u.a. das Budget für Arbeit und das Budget für Ausbildung.

⁸ Das Statistische Bundesamt erhebt die Schwerbehindertenstatistik alle zwei Jahre zum 31.12. Zuletzt lagen Daten für das Jahr 2021 vor. Siehe: Bundesagentur für Arbeit (Juli 2024): Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Berichte: Blickpunkt Arbeitsmarkt – Arbeitsmarktsituation schwerbehinderter Menschen 2023, Nürnberg, S. 5

⁹ Bundesagentur für Arbeit (Juli 2024): S. 7

¹⁰ Ebd.

¹¹ Ebd., S. 10

Die Übergänge zwischen den Systemen (Schule, Ausbildung, Erwerbstätigkeit/Teilhabe am Arbeitsleben in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen) und die unterschiedlichen Zuständigkeiten sind allerdings komplex und werden als schwer durchschaubar erlebt. Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration strebt deshalb an, die bestehenden Barrieren besser zu erkennen, zu identifizieren und in der Folge – so weit wie möglich – zu abzubauen (siehe Maßnahme 3.2.1.1).

Ziel ist es zudem, durch Modellprojekte die Übergänge von der inklusiven Schule in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu verbessern. Hier wird aktuell das Projekt „AdeA – Auf den ersten Arbeitsmarkt“ gefördert. Mit dem Vorhaben sollen Verfahren ausgebaut, verbessert und modellhaft erprobt werden, die deutlich mehr jungen Schulabgänger*innen mit (überwiegend) kognitiven Beeinträchtigungen einen Weg in den ersten Arbeitsmarkt eröffnen (siehe Maßnahme 3.1.2.2).

Ein weiteres Ziel ist es, Arbeitgeber*innen dazu zu motivieren, verstärkt Menschen mit Behinderungen zu beschäftigen. Ein Weg dazu ist die Förderung von Inklusionsbetrieben (siehe Maßnahme 3.1.2.3).

Maßnahme 3.2.1.1: Systematische Überprüfung der Maßnahmenplanung

Federführung	SASJI
Referat	30 – Behindertenpolitik, Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderungen, Betreuungsrecht, Hilfe zur Pflege, Hilfen zur Gesundheit 33 – Existenzsicherung, Soziales Entschädigungsrecht, Schwerbehindertenrecht
Beteiligte	Abteilung Arbeit, Agentur für Arbeit, AVIB, LBB und diverse Projekte mit dem Ziel der Inklusion in den Arbeitsmarkt
Handlungsfeld	Arbeit und Beschäftigung
Ziel der Maßnahme	Arbeitsmarkt inklusiver gestalten
Beschreibung der Maßnahme	Regelmäßiger Austausch zu Förderlücken, Handlungsbedarfen, Einsatz- und Weiterentwicklungsmöglichkeiten bestehender Förderungen sowie zu gemeinsamen Vorhaben und Projekten mit dem Ziel der Verbesserung der Inklusion in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Die SASJI lädt hierzu in regelmäßigen Abständen alle zuständigen Akteur*innen und Mittelgeber*innen ein. Beteilt werden u. a. der LBB, das AVIB, die Agentur für Arbeit, JBA, SKB und der Magistrat Bremerhaven.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmenerreichung	Austauschtreffen/Workshop jährlich; Ergebnissicherung, Weiterentwicklungen von Maßnahmen und Institutionen
Zeitrahmen für die Umsetzung	Ab 2024 laufend

Maßnahme 3.2.1.2: Förderung des Modellprojekts „AdeA – Auf den ersten Arbeitsmarkt“

Federführung	SASJI
Referat	40 – Arbeitsförderung
Beteiligte	Arbeitsmarktpolitischer Dienstleister, AVIB, Agentur für Arbeit
Handlungsfeld	Arbeit und Beschäftigung
Ziel der Maßnahme	Inklusion von Schulabgänger*innen mit kognitiver Beeinträchtigung in den allgemeinen Arbeitsmarkt
Beschreibung der Maßnahme	<p>Mit dem Vorhaben sollen Verfahren ausgebaut, verbessert und modellhaft erprobt werden, die deutlich mehr jungen Schulabgänger*innen mit (überwiegend) kognitiven Beeinträchtigungen einen Weg in den ersten Arbeitsmarkt eröffnen. Zielgruppen sind junge Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen im Übergang Schule-Beruf unter der Beteiligung der Bezugspersonen und auch der Betriebe. Die jungen Menschen sollen im Rahmen eines klientenzentrierten Angebots individuell orientiert, qualifiziert, gecoacht und (in Betriebe) begleitet werden. Für die Erstellung einer individuellen Berufswegeplanung sollen alle relevanten persönlichen Bezugspersonen und zuständigen Stellen einbezogen werden.</p> <p>Das Projekt wird durch das zuständige Ressort eng begleitet, um möglichst früh Erkenntnisse zu gewinnen. Wenn das Projekt erfolgreich arbeitet, werden Transfers in die bzw. Anpassungen der Regelförderung angestrebt.</p>
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmenerreichung	Durchführung des Projekts und Prüfung der Übernahme in die Regelförderung ab 2026, für den Fall, dass das Projekt erfolgreich umgesetzt werden kann.
Zeiträumen für die Umsetzung	2023–2026

Maßnahme 3.2.1.3: Landesprogramm „Initiative Inklusion im Betrieb“

Federführung	Amt für Versorgung und Integration Bremen (AVIB)
Referat	Dezernat 5 – Integrationsamt
Beteiligte	keine
Handlungsfeld	Arbeit und Beschäftigung
Ziel der Maßnahme	Neugründung und Erweiterung bestehender Inklusionsbetriebe zur Schaffung von Arbeitsplätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
Beschreibung der Maßnahme	<p>Inklusionsbetriebe und -abteilungen beschäftigen Menschen mit Schwerbehinderungen, deren Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art oder Schwere ihrer Behinderungen oder sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zu einer inklusiven Arbeitswelt.</p> <p>Zur Förderung von Inklusionsbetrieben hat das Amt für Versorgung und Integration (AVIB) seit 2013 Sonderprogramme durchgeführt, um die Gründung neuer Inklusionsbetriebe und -abteilungen zu fördern.</p> <p>2022 wurde die Förderung von Inklusionsbetrieben modifiziert und das Aktionsprogramm „Initiative Inklusion im Betrieb“ für Inklusionsbetriebe mit einer flexiblen Laufzeit aufgelegt.</p> <p>Kern des neuen Aktionsprogrammes ist die Gewährung attraktiver investiver Zuschüsse für die Schaffung von Arbeitsplätzen, um die Gründungswilligkeit bei potenziellen Interessent*innen zu erhöhen. Neben der Gewährung investiver Zuschüsse erfolgt auch die dauerhafte Gewährung konsumtiver Zuschüsse, die derzeit 35 % des Arbeitgeberbruttogehalts, das in der Höhe die Vorgaben des Landesmindestlohngesetzes erfüllen muss, betragen.</p>
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmenerreichung	Erfassung im Rahmen des Controllings; Berichterstattungen in den Gremien des Integrationsamtes
Zeiträumen für die Umsetzung	seit 2022 und fortlaufend

3.2.2 Beschäftigung im öffentlichen Dienst

Artikel 27 der UN-BRK sieht u.a. vor, dass die Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor ermöglicht werden soll. Die folgenden Maßnahmen sollen die gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Dienst in Bremen fördern und verbessern. Für die Beschäftigung bei jedem Arbeitgeber gibt es festgelegte Quoten im SGB IX. Diese Quoten beziehen sich auf Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung. Das bedeutet, sie haben beim Integrationsamt einen Antrag gestellt und einen Grad der Behinderung von 50 oder mehr sowie einen Schwerbehindertenausweis erhalten. In diesem Themenfeld wird daher von Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung gesprochen und nicht von Menschen mit Behinderung.

Status aktuell

Das gesetzliche Ziel einer Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung von 5 % aller Arbeitsplätze möchte der öffentliche Dienst in Bremen übertreffen. In den letzten Jahren lag der Anteil regelmäßig über 6 %. Im Jahr 2023 ist der Anteil der Beschäftigten mit Schwerbehinderung auf 5,89 % gesunken. Daraus folgt die Notwendigkeit, Maßnahmen zu initiieren, um die Quote zu steigern.

In Frage kommen verschiedene Aktivitäten der Arbeitgeber*innen, wie zum Beispiel gezielte Werbung oder eine Imagekampagne, um Bewerber*innen mit Behinderungen anzusprechen. Eine andere Möglichkeit, die Beschäftigungsquote hochzuhalten, ist das betriebliche Gesundheitsmanagement bzw. das betriebliche Eingliederungsmanagement. Durch gezielte Angebote und Maßnahmen können Beschäftigte im Dienst gehalten werden oder schweren Erkrankungen und daraus folgender Dienstunfähigkeit vorbeugend begegnet werden (siehe Maßnahme 3.2.2.1).

Um die Teilhabe von Menschen mit Schwerbehinderung im öffentlichen Dienst zu stärken, wurde nach den Vorgaben der UN-BRK im Juni 2024 eine Inklusionsvereinbarung geschlossen. Weiterhin wird der Senat in den privatrechtlich organisierten Beteiligungsgesellschaften, auf die der Senat durch die Ausübung der Gesellschafterrechte mittelbar oder unmittelbar einen Einfluss ausüben kann, darauf hinwirken, dass Menschen mit Behinderungen effektiv in das Arbeitsleben integriert werden.

Eine Möglichkeit für die Beschäftigung von Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung ist die Gründung von Inklusionsabteilungen (siehe Maßnahme 3.2.2.2). Hierfür sind Förderungen durch das Integrationsamt möglich. Es sollen Workshops mit allen Dienststellen und Eigenbetrieben des bremischen öffentlichen Dienstes durchgeführt werden, in denen die Einrichtung von Inklusionsabteilungen potenziell möglich wäre, um Vorbehalte abzubauen und die Bereitschaft zur Umsetzung zu fördern. Es sollen perspektivisch mindestens 30 Arbeitsplätze in Inklusionsabteilungen geschaffen werden.

Maßnahme 3.2.2.1: Selbstverpflichtung zu einer Beschäftigungsquote von mindestens 6 %

Federführung	SF
Referat	33 – Personalentwicklung, Gesundheitsmanagement, Stellenausschreibungen und Personalvermittlung,
Nachwuchskräfte, Zuständige Stelle	
Beteiligte	alle Senatsressorts, Gesamtschwerbehindertenvertretung, Gesamtpersonalrat
Handlungsfeld	Arbeit und Beschäftigung
Ziel der Maßnahme	Erhöhung des Anteils von Menschen mit Schwerbehinderung im bremischen öffentlichen Dienst auf mindestens 6 %
Beschreibung der Maßnahme	Im Jahr 2023 ist der Anteil der Beschäftigten mit Schwerbehinderung mit 5,89% erstmals unter die Quote von 6%, die sich der Senat im Rahmen einer Selbstverpflichtung auferlegt hat, gesunken. Um den Anteil der Beschäftigten mit Schwerbehinderung zu erhöhen, werden unterschiedliche Instrumente genutzt. Der zentrale Pool der schwerbehinderten Beschäftigten, der vom Senator für Finanzen verwaltet wird, eröffnet z.B. die Möglichkeit, Dienststellen eine Anschubfinanzierung für eine Einstellung von Menschen mit Schwerbehinderung zu gewähren, wenn diese sich beworben, aber trotz grundsätzlicher Eignung im Auswahlverfahren nicht durchgesetzt haben. Darüber hinaus sieht das Diversity Management Konzept der Freien Hansestadt Bremen vor, dass Auswahlverfahren diversitätssensibel gestaltet werden. Ziel ist auch hierbei die Einstellung und Bindung von Beschäftigten mit Schwerbehinderung.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmenerreichung	Steigerung der Anzahl der Beschäftigten mit Schwerbehinderung auf mindestens 6%, Überprüfung im Rahmen des jährlichen Personalcontrollings
Zeitrahmen für die Umsetzung	laufend

Maßnahme 3.2.2.2: Prüfung von Möglichkeiten des Aufbaus eines Inklusionsbetriebes oder einer Inklusionsabteilung im bremischen öffentlichen Dienst

Federführung	SF
Referat	33 – Personalentwicklung, Gesundheitsmanagement, Stellen-ausschreibungen und Personalvermittlung, Nachwuchskräfte, Zuständige Stelle
Beteiligte	SASJI und alle Senatsressorts und zugeordnete Dienststellen/ Eigenbetriebe, Gesamtschwerbehindertenvertretung, Gesamtpersonalrat
Handlungsfeld	Arbeit und Beschäftigung
Ziel der Maßnahme	Es werden 30 Arbeitsplätze in Inklusionsbetrieben oder -abteilungen geschaffen und die Einrichtung eines Inklusionsbetriebes oder einer -abteilung im bremischen öffentlichen Dienst gefördert.
Beschreibung der Maßnahme	Der Senator für Finanzen lädt alle Dienststellen und Eigenbetriebe des bremischen öffentlichen Dienstes, in denen potenziell ein Inklusionsbetrieb oder eine Inklusionsabteilung realisierbar ist, zu einem Workshop ein. Hierbei wird geprüft, ob z.B. Dienstleistungen, die bisher bei der Werkstatt Bremen eingekauft werden, auch durch einen Inklusionsbetrieb oder eine Inklusionsabteilung geleistet werden können. Möglichkeiten, die das Budget für Arbeit bietet, sollen bei der Prüfung und ggf. bei Planungen zu Inklusionsbetrieben mitberücksichtigt werden. Das Amt für Versorgung und Integration berät in diesem Kontext hinsichtlich des rechtlichen und finanziellen Rahmens der Unterstützungsmöglichkeiten.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmenerreichung	Durchführung des Workshops; Aufbau einer Inklusionsabteilung/ eines Inklusionsbetriebes im bremischen öffentlichen Dienst und Anzahl der dort vorhandenen Arbeitsplätze
Zeitrahmen für die Umsetzung	Durchführung des Workshops bis Mitte 2025

Maßnahme 3.2.2.3: Ausbildung im öffentlichen Dienst

Federführung	SF
Referat	33 – Personalentwicklung, Gesundheitsmanagement, Stellen-ausschreibungen und Personalvermittlung, Nachwuchskräfte, Zuständige Stelle
Beteiligte	Aus- und Fortbildungszentrum für den bremischen öffentlichen Dienst (AFZ), Agentur für Arbeit, SF 32 – Personalcontrolling, Personalhaushalte, IT im Personalmanagement; Gesamtschwerbehindertenvertretung, Gesamtpersonalrat
Handlungsfeld	Arbeit und Beschäftigung
Ziel der Maßnahme	Menschen mit Schwerbehinderung für eine Ausbildung, ein Praktikum oder ein duales Studium im öffentlichen Dienst gewinnen und dadurch mehr Vielfalt im bremischen öffentlichen Dienst abbilden
Beschreibung der Maßnahme	Um mehr Menschen mit Schwerbehinderung auf die Vielfalt der Aufgabenbereiche des öffentlichen Dienstes aufmerksam zu machen, wird u. a. eine vermehrte Teilnahme am DUODay ¹² angestrebt. Um als Arbeitgeber*in die Öffentlichkeitswirksamkeit bei dem Adressat*innenkreis zu erhöhen, werden außerdem weitere Kontakte genutzt (Selbsthilfeorganisationen, Nordic CAMPUS Berufsbildungswerk Bremen, Inklusionsschulen usw.), um verstärkt über die Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten im öffentlichen Dienst zu informieren.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmenerreichung	Steigerung der Anzahl der Auszubildenden oder dual Studierenden mit Schwerbehinderung
Zeitrahmen für die Umsetzung	laufend

Maßnahme 3.2.2.4: Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung

Federführung	SF
Referat	33 – Personalentwicklung, Gesundheitsmanagement, Stellen-ausschreibungen und Personalvermittlung, Nachwuchskräfte, Zuständige Stelle
Beteiligte	Inklupreneur
Handlungsfeld	Arbeit und Beschäftigung
Ziel der Maßnahme	Die FHB versucht mit gezielten Maßnahmen die Beschäftigungsquote von Menschen mit Schwerbehinderung sowie die Arbeitsbedingungen kontinuierlich zu verbessern. Ein wichtige Maßnahme dabei ist die Teilnahme am Coaching-Programm von Inklupreneur vom Senator für Finanzen als Pilotressort.
Beschreibung der Maßnahme	Das umfangreiche Coaching-Programm orientiert sich an 6 Säulen: Inklusive Stellenausschreibung und Recruiting, Sichtbarkeit, Barrierefreiheit im Prozess, Bewerbungssimulation, Onboarding, Disability Awareness, Vernetzung.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmenerreichung	Anzahl der Teilnehmenden am Coaching-Programm (Sensibilisierung und Professionalisierung) sowie Einstellung von Menschen mit Schwerbehinderung
Zeitrahmen für die Umsetzung	2025

12 Jährlicher Aktionstag, der Menschen mit Beeinträchtigungen ermöglicht, einen Tag lang in einem Unternehmen zu hospitieren und einen Einblick in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erhalten.

Maßnahme 3.2.2.5: Empowerment für Beschäftigte der Freien Hansestadt Bremen mit Schwerbehinderung

Führerföhrung	SF
Referat	33 – Personalentwicklung, Gesundheitsmanagement, Stellen-ausschreibungen und Personalvermittlung, Nachwuchskräfte, Zuständige Stelle
Beteiligte	Landesarbeitsarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Bremen
Handlungsfeld	Arbeit und Beschäftigung
Ziel der Maßnahme	Beschäftigte mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sollen durch diesen Workshop befähigt werden, den Grad an ihrer Autonomie und Selbstbestimmung zu erhöhen. Es geht darum, die eigenen Interessen eigenmächtig, selbstverantwortlich und selbstbestimmt zu vertreten.
Beschreibung der Maßnahme	Der Empowerment Workshop richtet sich an Beschäftigte mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, die sich über gemeinsame Anliegen und Herausforderungen austauschen. Gemeinsam werden dann Strategien für ein höheres Maß an Selbstbestimmung erarbeitet.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmenerreichung	Zahl der Teilnehmenden an den Workshops
Zeitrahmen für die Umsetzung	laufend

3.2.3 Weiterentwicklung der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen

Wer in Deutschland aufgrund einer Behinderung nicht erwerbsfähig ist bzw. als nicht erwerbsfähig eingestuft wird, kann Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten. Im Allgemeinen bedeutet dies die Tätigkeit in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM) bzw. bei einem sog. anderen Leistungsanbieter oder in einer Tagesförderstätte. Mit dem Budget für Arbeit und dem Budget für Ausbildung wird eine Brücke zwischen den beiden Systemen geschaffen, da durch dieses Instrument die Beschäftigung von nicht-erwerbsfähigen Personen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gefördert wird.

Im Rahmen der Staatenprüfung 2023 hat sich der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen darüber besorgt gezeigt, dass in Deutschland so viele Menschen mit Behinderungen – insbesondere Menschen mit intensivem Unterstützungsbedarf – arbeitslos sind. Konkret empfiehlt der UN-Ausschuss die Entwicklung eines Aktionsplans zur Förderung des Überganges von Menschen mit Behinderungen aus den Werkstätten in den allgemeinen Arbeitsmarkt in allen Bundesländern.

Vor diesem Hintergrund gilt es, den Weg von Menschen aus den Werkstätten in den allgemeinen Arbeitsmarkt noch stärker zu fördern. Dazu sollen Vorgaben an die WfbM vertraglich vereinbart und entsprechende Quoten festgelegt werden (siehe Maßnahme 3.2.3.1).

Zudem soll der Prozess des Übergangs genauer beschrieben werden. Dazu wird ein Fachkonzept erarbeitet (vgl. Maßnahme 3.2.3.3).

Grundsätzlich es ist – auch im Hinblick auf eine mögliche Arbeitsmarkt-Integration – wichtig, dass die Qualifikationen, die im Bereich der Werkstatt erworben werden, durch Zertifikate sichtbar gemacht werden. Derzeit wurden bereits mit den zuständigen Kammern Zertifikate für den Ausbildungsbereich im Bereich Garten- und Landschaftsbau sowie im Bereich Hauswirtschaft entwickelt. Es gilt nun, diese Zertifizierung auch auf den Arbeitsbereich zu übertragen (siehe Maßnahme 3.2.3.2)

Status aktuell

Zum Stand 31.12.2023 befanden sich im Land Bremen 181 Personen im Berufsbildungsbereich. Die Zahlen sind deutlich rückläufig. In den WfbM sind zum oben genannten Stichtag 2.375 Menschen im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben tätig. Das Budget für Arbeit wächst langsam, es werden per 31.12.2023 ca. 25 Menschen mit dieser Leistung unterstützt. Es kommt im Land Bremen jährlich zu ca. 10 Übergängen im Jahr.

Aus bundesweiten Umfragen ist bekannt, dass nur rund 50 % der nicht erwerbsfähigen Schulabgänger*innen einen Eintritt in die Werkstatt für Menschen mit Behinderung wünschen. Sie würden lieber am allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein. Der Übergang aus dem Berufsbildungsbereich in den allgemeinen Arbeitsmarkt liegt allerdings nur bei 0,62 %. Unter den Beschäftigten im Arbeitsbereich der Werkstätten geben 29 % an, dass sie gerne in den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln würden. Die Übergangsquote liegt derzeit lediglich bei 0,35 %.

Maßnahme 3.2.3.1: Übergänge auf den ersten Arbeitsmarkt erhöhen

Federführung	SASJI
Referat	30 – Behindertenpolitik, Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderungen, Betreuungsrecht, Hilfe zur Pflege, Hilfen zur Gesundheit
Beteiligte	Werkstätten, Vertragsreferat (SASJI, 14), SGFV
Handlungsfeld	Arbeit und Beschäftigung
Ziel der Maßnahme	Anzahl der Übergänge aus den Werkstätten auf den Arbeitsmarkt erhöhen
Beschreibung der Maßnahme	Mit allen Werkstätten werden Quoten vereinbart, wie viele Menschen pro Jahr in einer Werkstatt den Wechsel auf den ersten Arbeitsmarkt vollziehen sollen.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmenerreichung	Die Anzahl der Übergänge in der Arbeitsmarktstatistik soll sich merklich erhöhen und deutlich im zweistelligen Bereich liegen; Vereinbarungen mit den Werkstätten
Zeiträumen für die Umsetzung	Vereinbarungen 2025, Umsetzung bis 2030

Maßnahme 3.2.3.2: Qualifikationen für den ersten Arbeitsmarkt schaffen

Federführung	SASJI
Referat	30 – Behindertenpolitik, Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderungen, Betreuungsrecht, Hilfe zur Pflege, Hilfen zur Gesundheit
Beteiligte	Werkstätten, SASJI 14 –Vertragswesen für entgeltfinanzierte Sozialleistungen, SGFV
Handlungsfeld	Arbeit und Beschäftigung
Ziel der Maßnahme	Angebote in den Werkstätten ausbauen
Beschreibung der Maßnahme	In den Werkstätten werden z. B. im Bereich Hauswirtschaft und Garten- und Landschaftspflege Qualifikationen vermittelt, die von den Kammern über ein entsprechendes Zertifikat, etwa als Urkunde, bescheinigt werden und auf dem ersten Arbeitsmarkt anerkannt sind. Dies fördert den Übergang aus dem Berufsbildungsbereich. Derartige Qualifikationsmöglichkeiten sollen auch im Arbeitsbereich möglich sein und ausgebaut werden. Ein Beispiel für eine solche Qualifikation ist der „Staplerschein“, der zum Führen eines Gabelstaplers berechtigt. Mit den Werkstätten werden Vereinbarungen getroffen, welche Angebote hier noch möglich sind und wie viele Angebote sie entwickeln.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmenerreichung / Kennzahl	Vereinbarungen mit den Werkstätten, Anzahl der erlangten Qualifikationen und Zertifikate, Übertragung auf den Arbeitsbereich
Zeiträumen für die Umsetzung	Vereinbarungen werden bis Mitte 2025 getroffen.

Maßnahme 3.2.3.3: Übergänge auf den ersten Arbeitsmarkt durch Vorgaben der fachlichen Aufsicht erhöhen

Federführung	SASJI
Referat	30 – Behindertenpolitik, Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderungen, Betreuungsrecht, Hilfe zur Pflege, Hilfen zur Gesundheit
Beteiligte	Werkstätten, SASJI 14 – Vertragswesen für entgeltfinanzierte Sozialleistungen, SGFV
Handlungsfeld	Arbeit und Beschäftigung
Ziel der Maßnahme	Konkretisierung des Grundauftrages der WfbM zur Übergangsförderung. Aktivitäten in den Werkstätten mit konzeptionellen Vorgaben (Fachkonzept Übergang für Arbeitsbereich) untermauern. Unterstützung der Übergangsförderung und Prüfung im Rahmen der Qualitätsberichte
Beschreibung der Maßnahme	Es gibt Vorgaben des Fachreferates für die Übergangskonzepte im Arbeitsbereich der Werkstätten im Land Bremen. Diese werden im Rahmenvertrag oder in den Einzelverträgen festgehalten, um die Übergänge zu unterstützen und zu fördern.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmenerreichung	Anzahl der Übergänge in der Arbeitsmarktstatistik
Zeitrahmen für die Umsetzung	Vorgaben werden bis Ende 2025 formuliert und festgehalten.

3.3 Handlungsfeld Gesundheit und Pflege

Leitlinie für das Land Bremen

Im Land Bremen sind die gesundheits- und pflegebezogenen Angebote auf die individuellen Belange aller Bürger*innen mit Behinderungen jeglichen Alters und Geschlechts eingestellt. Alle üblichen Regelangebote des Gesundheitswesens und der Pflege sind für Menschen mit Behinderungen erreichbar, barrierefrei gestaltet und behindertengerecht ausgestattet. Die jeweils spezifische behinderten- und personengerechte fachliche Versorgung, Beratung, Begleitung, Behandlung, Pflege und Unterstützung oder Assistenz ist sichergestellt. Spezifische Belange von Männer-, Frauen- und Kindergesundheit finden unter den gegebenen Bedingungen der individuellen Behinderung oder Mehrfachbehinderung besondere Beachtung. Die Akteur*innen bzw. Mitarbeitenden im Gesundheits- und Pflegewesen sind für die Belange und Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen sensibilisiert und ausgebildet.

Gesundheitliche Versorgung ist ein grundlegendes Bedürfnis, bei dem es keine Benachteiligung wegen einer Behinderung geben darf. Diese Prämisse kommt auch in Artikel 27 der UN-BRK zum Ausdruck. Menschen mit Behinderungen sollen Gesundheitsleistungen derselben Qualität und desselben Standards erhalten wie Menschen ohne Behinderungen. Es gibt eine Reihe an Punkten, an denen eine Verbesserung denkbar wäre. Angefangen bei der Barrierefreiheit von Arztpraxen bis hin zu Aufklärungsgesprächen in Einfacher oder Leichter Sprache.

Im Bereich der ambulanten haus- und fachärztlichen Versorgung hat die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz allerdings nur eine sehr mittelbare Möglichkeit der Einflussnahme, da der Sicherstellungsauftrag der Versorgung bei der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen (KV) liegt. Dennoch hat die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz im Rahmen ihrer Stellungnahme zum neuen Bedarfsplan im September 2024 die KV darauf hingewiesen, dass die im Bedarfsplan benannte Datenabfrage zum barrierefreien Zugang zur Versorgung gegenwärtig auf Selbstauskünften der Praxen beruht. Die Senatorin hat angeregt, gegebenenfalls Expertise in Form einer Begehung von Fachleuten in die Auskunft einfließen zu lassen. Darüber hinaus wurde der Wunsch geäußert, die auf Bundesebene beschlossene, am 15.07.2024 in Kraft getretene Richtlinie der Kassenärztlichen Bundesvereinigung nach § 75 Absatz 7 SGB V zur Information über die Sprechstundenzeiten der

Vertragsärzte und über die Zugangsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen zur Versorgung (Barrierefreiheit), welche nun 80 Kriterien ausweist, zügig umzusetzen.

Weitere aus der Diskussion hervorgegangene Maßnahmen konzentrieren sich entsprechend des Handlungsspielraums der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz insbesondere auf die Krankenhäuser, da die Krankenhausplanung in der eigenen Verantwortung liegt. Zudem liegt ein Fokus auf der Versorgung psychisch erkrankter und suchtkranker Personen.

3.3.1 Krankenhäuser

Bei der Versorgung im Krankenhaus kann es notwendig sein, eine spezifische individuelle Unterstützung für Patient*innen mit Behinderungen sicherzustellen. Der erste Schritt dahin, diesen Bedarfen gerecht zu werden, ist die Feststellung der Bedarfe. Im Vorfeld eines geplanten Krankenhausaufenthaltes gibt es einen Aufnahmeprozess. In Zukunft soll in allen Krankenhäusern sichergestellt werden, dass die Bedarfe hinsichtlich der Barrierefreiheit, der Unterstützung in der Kommunikation und der Assistenz erfasst und nach den Möglichkeiten des jeweiligen Krankenhauses eine patient*innenorientierte Lösung gefunden wird.

Status aktuell

Es gibt in Krankenhäusern bereits Konzepte zur Versorgung von Menschen mit körperlichen und kognitiven Beeinträchtigungen. Die Konzepte verfolgen das Ziel, alle Beteiligten zu sensibilisieren, gegenseitiges Verständnis zu fördern, Vertrauen aufzubauen und mögliche Maßnahmen aufzuzeigen. Um Transparenz herzustellen und eine Information schon vor einer geplanten Krankenhausaufnahme regelmäßig zu ermöglichen, werden diese Konzepte gemeinsam veröffentlicht. Durch diese Maßnahme wird gleichermaßen das Bewusstsein gefördert und die Situation bei einem Krankenhausaufenthalt verbessert.

Im Jahr 2018 wurden alle Krankenhäuser im Land Bremen um Auskunft gebeten, ob und inwieweit sie Konzepte entwickelt haben und ob die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen nach den UN-Behindertenkonventionen im Land Bremen angemessen berücksichtigt werden. Es wurde deutlich, dass die Krankenhäuser zwar viele Maßnahmen für eine

gute Behandlung für Menschen mit Behinderungen anbieten, sie aber diese Angebote nicht immer in ein schlüssiges Gesamtkonzept verfasst haben. In Zusammenarbeit mit der Bremer Krankenhausgesellschaft wurde ein entsprechendes Schreiben an die Krankenhäuser versandt. Darin wurden die Krankenhäuser aufgefordert, der Behörde ein Konzept gem. § 22 (3) BremKrhG (gültig bis 04.12.2020; ab 05.12.2020 § 23 (2) BremKrhG) vorzulegen. Zum besseren Verständnis für die Krankenhäuser, welche konzeptionellen Inhalte erwartet wurden, sind Muster und Handlungsvorschläge beigelegt worden. Die letzten Konzepte der Krankenhäuser wurden Ende August 2019 vorgelegt.

Inzwischen haben alle Krankenhäuser standardisierte Aufnahmeprozesse vor geplanten Eingriffen. Dabei werden vor der Krankenhausaufnahme spezielle Bedarfe erfasst. Individuelle, besondere Bedarfe werden in vielen Fällen berücksichtigt, beispielsweise durch die Bereitstellung erforderlicher Hilfsmittel. Hierzu haben Krankenhäuser unterschiedliche interne Strukturen aufgebaut, die sie in den Behandlungskonzepten darstellen.

Die Behandlungskonzepte in den Krankenhäusern im Land Bremen (bis auf das Fachkrankenhaus für Kinder- und Jugendpsychiatrie Arche Klinik in Bremerhaven) wurden für die Patient*innengruppen „Menschen mit Behinderungen, Demenz und Hochbetagte“ zusammengefasst erstellt. Insbesondere die Krankenhäuser, die ein hohes Aufkommen an den genannten Patientengruppen haben, differenzieren die einzelnen Gruppen in ihren Behandlungskonzepten weiter aus. Viele Themenfelder überschneiden sich jedoch und werden daher für die Gruppen gemeinsam dargestellt (Rooming-in, Einbindung Bezugspersonen). Aufgabe der Krankenhäuser ist nun, den beschriebenen Aufnahme- und Behandlungsprozess eigenverantwortlich umzusetzen (siehe Maßnahme 3.3.1.1).

Maßnahme 3.3.1.1: Sicherstellung einer individuell angepassten Assistenz für Menschen mit Behinderungen in Krankenhäusern

Federführung	SGFV
Referat	21 – Landesangelegenheiten, Krankenhauswesen, Versorgungsplanung
Beteiligte	alle Krankenhäuser im Land Bremen
Handlungsfeld	Gesundheit und Pflege
Ziel der Maßnahme	Sicherstellung einer individuell angepassten Assistenz für Menschen mit Behinderungen in Krankenhäusern
Beschreibung der Maßnahme	Aufnahmeprozesse vor einem geplanten Krankenhausaufenthalt werden von den Krankenhäusern eigenverantwortlich eingerichtet.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmenerreichung	Eine Abfrage der Krankenhäuser ist erfolgt. Die Gestaltung des Aufnahmeprozesses erfolgt eigenverantwortlich durch die Krankenhäuser.
Zeitrahmen	bis Anfang 2025

3.3.2 Medizinisches Versorgungszentrum für Erwachsene mit geistiger und/oder schwerer Mehrfachbehinderung

Die folgenden Maßnahmen dieses Unterkapitels dienen der Verbesserung der Versorgungssituation von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen und/oder schweren Mehrfachbehinderungen bzw. Menschen, die zusätzlich noch psychische Erkrankungen oder Verhaltensstörungen aufweisen.

Die UN-BRK verpflichtet die unterzeichneten Staaten in Artikel 25, Menschen mit Behinderungen eine Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard wie anderen Menschen zur Verfügung zu stellen, sowie die Leistungen, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden. Für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen sowie schweren Mehrfachbehinderungen, die ggf. zusätzlich psychische Erkrankungen aufweisen, besteht oft das Risiko, dass sie im Regelsystem und an der Schnittstelle zwischen den beiden zuständigen Versorgungssystemen nicht ausreichend unterstützt werden.

Das interdisziplinäre Kernteam des MZEB ist ebenfalls breit aufgestellt. Des Weiteren ist auf einen anstehenden Umzug des MZEB in neue Räumlichkeiten an der Friedrich-Karl-Straße hinzuweisen. Der Umzug ist für das 3. Quartal 2025 geplant. Der neue Standort erscheint örtlich vorteilhaft, da er sich in unmittelbarer Nähe zum SPI befindet, woraus entsprechende Synergien resultieren können und zu erwarten sind.

Das MZEB am KBM kann grundsätzlich (in Abhängigkeit der jeweils verfügbaren Kapazitäten) Patient*innen, die von außerhalb Bremens kommen, mitversorgen. Langfristig ist es jedoch zielführend, dass in Bremerhaven eine eigene Vor-Ort-Versorgungsstruktur etabliert wird, insbesondere aufgrund der langen Anfahrt für die Patient*innen nach Bremen.

Status aktuell

Das Medizinische Behandlungszentrum für Erwachsene mit geistigen und/oder schweren Mehrfachbehinderungen (MZEB) spielt für die genannte Personengruppe eine bedeutende Rolle. Es hat im Oktober 2021 seine Arbeit aufgenommen. Im Jahr 2023 ruhte die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 119c SGB V des MZEB. Nach der Wiedereröffnung im ersten Quartal 2024 konnte laut Auskunft des Klinikverbunds Gesundheit Nord gGmbH (GeNo) die Patient*innenzahl im Laufe des Jahres 2024 deutlich gesteigert werden (insgesamt 95 Überweisungen von Patient*innen, davon 59 im 4. Quartal 2024).

Diese positive Entwicklung der Anzahl an Überweisungen deutet darauf hin, dass wie geplant eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit stattgefunden hat und zu einer entsprechenden Fall erhöhung geführt hat. Personell wird im MZEB ärztlicherseits nunmehr ein breites medizinisches Spektrum abgedeckt.

Ab dem 01.01.2024 konnte das MZEB wiedereröffnet werden. Das Hauptziel besteht nunmehr darin, dass die GeNo eine langfristig tragfähige Struktur mit allen erforderlichen personellen, apparativen und räumlichen Anforderungen weiterentwickelt, um den zuvor beschriebenen Bedarfen adäquat Rechnung zu tragen. Der Fokus liegt nun auf der fachlichen Begleitung des dauerhaften Betriebs des MZEB. Aufgrund der besonderen Relevanz des MZEB für die Versorgung von Menschen mit geistigen und/oder schweren Mehrfachbehinderungen wurden in enger Absprache mit dem Landesteilhabebeirat mehrere Maßnahmen formuliert, die die Arbeit des MZEB engmaschig fachlich begleiten. Grundsätzlich können auch Patient*innen aus Bremerhaven das MZEB in Bremen nutzen (mit Stand November 2024 wurden insg. 6 Patient*innen aus Bremerhaven im MZEB versorgt).

Maßnahme 3.3.2.1: Sicherstellung der angemessenen Ausstattung des MZEB

Federführung	SGFV
Referat	30 – Kommunale Kliniken – Beteiligungsmanagement, Controlling und Unternehmensentwicklung
Beteiligte	24 – Psychiatrie und Sucht
Handlungsfeld	Gesundheit und Pflege
Ziel der Maßnahme	Sicherstellung der angemessenen Ausstattung des MZEB
Beschreibung der Maßnahme	Regelhafte Begleitung des Betriebs des MZEB durch die Fachreferate der SGFV. Dabei wird überprüft, ob die Ausstattung dem erforderlichen Rahmen entspricht.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmenerreichung	Halbjährliches Controlling der Umsetzung der Inhalte des MZEB-Konzepts der GeNo sowie der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen (u.a. personelle, räumliche und apparative Ausstattung). Es erfolgt ein Abgleich zu den Anforderungen der Rahmenkonzeption 2.0 der Bundesarbeitsgemeinschaft MZEB (BAG MZEB) mit Stand vom 23.09.2022 (für die darin enthaltenen Kriterien sei auf das dortige Kapitel 3 zum Thema Ausstattung verwiesen).
Zeitrahmen	regelhaft 2025–2030

Maßnahme 3.3.2.2: Monitoring der Öffentlichkeitsarbeit für das MZEB

Federführung	SGFV
Referat	24 – Psychiatrie und Sucht
Beteiligte	30 – Kommunale Kliniken – Beteiligungsmanagement, Controlling und Unternehmensentwicklung
Handlungsfeld	Gesundheit und Pflege
Ziel der Maßnahme	Ausreichende Bekanntheit der Angebote zur Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung
Beschreibung der Maßnahme	Monitoring der Öffentlichkeitsarbeit für das MZEB (Webpage, Flyer, Thematisierung in Fachgremien, Einbindung aller relevanten Akteur*innen)
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmenerreichung	Annahme und Auslastung des Angebots durch Patient*innen; halbjährliche Erfassung der Patient*innenzahlen
Zeitrahmen	regelhaft 2025–2030

Maßnahme 3.3.2.3: Regelmäßige Thematisierung des MZEB im gemeinsamen Landesgremium gemäß §90a SGB V

Federführung	SGFV
Referat	24 – Psychiatrie und Sucht
Beteiligte	30 – Kommunale Kliniken – Beteiligungsmanagement, Controlling und Unternehmensentwicklung
Handlungsfeld	Gesundheit und Pflege
Ziel der Maßnahme	Qualitätssicherung bei der gesundheitlichen Versorgung von Menschen mit Behinderungen
Beschreibung der Maßnahme	Regelmäßige Thematisierung der Situation des MZEB im gemeinsamen Landesgremium gemäß § 90a SGB V
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmenerreichung	Häufigkeit der Thematisierung in diesem Gremium (halbjährlich; mind. 1x pro Jahr)
Zeiträumen	regelhaft 2025–2030

Wie bereits ausgeführt, sind insbesondere Menschen mit Doppeldiagnosen (Sucht und kognitive Beeinträchtigung) bei der medizinischen Versorgung besonders gefährdet. Es bedarf daher einer intensiven Abstimmung der beiden Bereiche. Aus diesem Grund etablieren die beiden für die jeweiligen Versorgungsstrukturen zuständigen Behörden

(SJIS, SGFV) ein regelmäßiges Netzwerktreffen „Doppeldiagnose“, das unter Beteiligung des MZEB das Handlungsfeld weiterentwickelt und damit zur Verbesserung der psychiatrischen und psychotherapeutischen Versorgung beiträgt.

Maßnahme 3.3.2.4: Regelmäßiges Treffen des Netzwerks „Doppeldiagnose“

Federführung	SGFV
Referat	24 – Psychiatrie und Sucht
Beteiligte	SASJI 30 – Behindertenpolitik, Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderungen, Betreuungsrecht, Hilfe zur Pflege, Hilfen zur Gesundheit; Landesbehindertenbeauftragter, MZEB, Fachdienst Teilhabe
Handlungsfeld	Gesundheit und Pflege
Ziel der Maßnahme	Weiterentwicklung der Vernetzung in dem Handlungsfeld und Verbesserung der Versorgungssituation
Beschreibung der Maßnahme	Die Ressorts für Gesundheit und Soziales sorgen für regelmäßige Treffen des Netzwerks „Doppeldiagnose“ unter Beteiligung des MZEB und des Fachdienstes Teilhabe.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmenerreichung	Das Gremium wird sich ab 2025 einmal pro Jahr treffen. Regelmäßig teilnehmen werden die oben genannten Beteiligten.
Zeiträumen	Beginn in 2025

3.3.3 Ausbau des Krisendiensts für Menschen in psychischen Krisen

Im Sinne der allgemeinen Grundsätze nach Artikel 3 UN-BRK der Nichtdiskriminierung, der vollen Teilhabe an der Gesellschaft, der Zugänglichkeit nach Artikel 19 auch zu Notdiensten sowie dem Zugang zu gemeindenahen Unterstützungsdienssten nach Artikel 19 und 25 ist es erforderlich, dass Menschen in psychischen Krisen einen Zugang zu einem niedrigschwelligen aufsuchenden Krisendienst haben. Dieser soll auch dazu beitragen, Klinikeinweisungen zu vermeiden und Unterstützung im Lebensumfeld der Betroffenen zu bieten. Um dies sicherzustellen, ist ein möglichst umfassender Krisendienst für die Zeit nach Schließung der Regeldienste erforderlich.

Gesundheitsamtes Bremen (Kostenträger, SGFV, Leistungserbringer Eingliederungshilfe und Ambulante Psychiatrische Pflege, GeNo) ist seit Juni 2024 nicht mehr zusammengetreten. Es ist zunächst zu klären, welche Leistungen des Krisendienstes mit den vorhandenen finanziellen Mitteln umsetzbar sind. Die Verhandlungen zwischen dem Gesundheitsamt und der GeNo haben sich immer wieder verzögert. Seit 2025 gibt es einen monatlichen Jour fixe, in dem das Thema stringenter weiterbearbeitet werden soll.

Status aktuell

Krisendienst: In der Stadt Bremen bestand die psychiatrische Krisenversorgung rund um die Uhr. Zwischenzeitlich mussten durch Ressourcenmangel die Krisendienstzeiten stark eingeschränkt werden. Seit 2019 ist es gelungen, diesem Trend entgegenzuwirken und die Krisendienstzeiten sukzessive wieder auszubauen. 2022 wurden die Krisendienstzeiten von ursprünglich 21:00 Uhr auf 23:00 Uhr verlängert. Die AG Krisendienst unter Federführung des

Im Weiteren wird angestrebt, den Krisendienst durch die Vernetzung weiterer Leistungserbringer zu erweitern und sozialgesetzbuchübergreifend zu finanzieren. Hiermit ist eine AG aus Kostenträgern und Leistungserbringern befasst (siehe Maßnahmen 3.3.3.1).

Maßnahme 3.3.3.1: Ausweitung der Krisendienstzeiten

Federführung	SGFV
Referat	24 – Psychiatrie und Sucht
Beteiligte	GeNo, ÖGD, Träger der Eingliederungshilfe, Kassen, Leistungserbringer der Eingliederungshilfe
Handlungsfeld	Gesundheit und Pflege
Ziel der Maßnahme	Ausweitung der Krisendienstzeiten bis hin zu einem Angebot rund um die Uhr.
Beschreibung der Maßnahme	Planung eines SGB- und Leistungserbringerübergreifenden Krisendienstes und Prüfung der Finanzierung aus SGB V- und SGB IX-Mitteln
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmenerreichung	Ausweitung der Krisendienstzeiten auf 01:00 Uhr in 2025, weitere Ausweitung auf 03:00 Uhr bis 2027
Zeitrahmen	2025–2027

3.3.4 Sucht

Status aktuell

Inklusion und Normalisierungskonzepte führen zu Veränderungen in der Lebenswelt von Menschen mit geistiger Behinderung/Lernschwierigkeiten. Eine selbstständigere und unabhängiger Lebensführung birgt aber zugleich auch mehr Möglichkeiten, Suchtmittel zu erwerben und zu konsumieren. Dabei ist das Risiko für einen Substanzmissbrauch mindestens dem von Menschen ohne geistige Behinderung/Lernschwierigkeiten gleichwertig.

Gemäß Artikel 19 UN-BRK sind gleichberechtigte gemeindenähe Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen, die den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung tragen. Das bisher noch befristet über Modellmittel zur Psychiatriereform

finanzierte Projekt „Tandem“ zielt auf die nachhaltige Entwicklung von Vernetzungsstrukturen zwischen Einrichtungen der Behinderten- und Suchthilfe ab, um sicherzustellen, dass Menschen mit einer geistigen Behinderung und einer Sucht- bzw. Konsumproblematik passende Hilfsangebote erhalten. Dies umfasst eine zielgruppenadäquate suchtbezogene Diagnostik sowie Präventions- und Behandlungsangebote unter Verwendung von Materialien in Leichter Sprache. Der Erfolg der Maßnahme ist messbar anhand der Anzahl der durchgeführten Einzelgespräche, Sucht-Präventions-Programme („Sag Nein!“), Gruppen-Therapiesitzungen und Beratungen/Schulungen der Mitarbeitenden in beiden Bereichen. Das Projekt „Tandem“ wird aktuell über die integrierte Drogenhilfestrategie bis Ende 2025 finanziert (siehe Maßnahme 3.3.4.1).

Maßnahme 3.3.4.1.: Durchführung des Projekts „Tandem“

Federführung	SGFV
Referat	24 – Psychiatrie und Sucht
Beteiligte	Ambulante Suchthilfe Bremen
Handlungsfeld	Gesundheit und Pflege
Ziel der Maßnahme	regelfinanziertes, bedarfsgerechtes und aufsuchend arbeitendes Hilfs- und Vernetzungsprojekt – derzeit über die integrierte Drogenhilfestrategie
Beschreibung der Maßnahme	Das Gesundheitsressort und das Sozialressort befördern eine Vernetzung der Suchthilfe mit den Institutionen und Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmenerreichung	Zielzahlen aus dem Projektantrag: <ul style="list-style-type: none"> • 2 durchgeführte „Sag nein!“-Projekte • 15 Teilnehmende in „Sag nein!“-Projekten • 20 Teilnehmende an Einzelberatung • 8 Informations- und Fortbildungsveranstaltungen im Hilfesystem
Zeitrahmen	dauerhaft

3.3.5 Pflege

Nach Artikel 8 der UN-BRK ist das Bewusstsein für ein inklusives Leben in allen gesellschaftlichen Bereichen zu vermitteln und zu stärken. Das Ziel der gleichberechtigten Teilhabe nach Artikel 19 steht dabei im Zentrum. Eine Sensibilisierung für die Bedarfe und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen soll erhöht werden. Auch im Bereich der professionellen Pflege als wichtigem Teil der Gesundheitsversorgung besteht das Recht auf eine Versorgung in gleicher Qualität wie bei anderen Menschen und ein Diskriminierungsverbot (Artikel 25).

34% erhalten ihre erstmalige Anerkennung einer Behinderung im Alter von 75 Jahren oder älter, ca. 55% im Alter zwischen 55 und 74 Jahren. Die Quote von Menschen mit anerkannten Behinderungen beträgt in der Alterskohorte der über 64-Jährigen annähernd 25%. Obwohl der Pflegebedürftigkeitsbegriff nach SGB XI und der Behinderungsbegriff nach SGB IX seit der Pflegereform im Jahr 2017 enger beieinanderliegen, ist die Sensibilität für den Personenkreis pflegebedürftiger Menschen aller Altersstufen – auch mit geistiger und seelischer Beeinträchtigung – als Ziel professionellen pflegerischen Handelns bei Akteur*innen der Pflege noch nicht überall vollumfänglich ausgeprägt.

Status aktuell

Im Land Bremen leben ca. 53.000 Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung, also einem Grad der Behinderung von mehr als 50. Die Anzahl an Menschen mit anerkannter Pflegebedürftigkeit (Pflegegrad 1–5) beträgt 42.048 Personen (aktueller Stand der SGB XI Statistik von 2021). Die Erfassung beider Merkmale in einer Person wird bisher statistisch nicht erhoben. Dabei treten Behinderungen vorwiegend bei älteren Menschen auf, ca.

Zur weiteren Sensibilisierung der Pflegeakteur*innen wird die UN-BRK und deren Umsetzung im Landesaktionsplan im Herbst 2025 im Landespflegeausschuss thematisiert werden. Hier werden die maßgeblichen Interessenvertretungen der Pflege im Land Bremen erreicht. Dazu wird mit dem Büro des Landesbehindertenbeauftragten Kontakt aufgenommen und um einen Impulsbeitrag gebeten und das Fachreferat 30 der SASJI eingebunden.

Maßnahme 3.3.5.1: Sensibilisierung der Bremer Pflegelandschaft bzgl. diskriminierungsfreier pflegerischer Versorgung von Menschen mit Behinderungen

Federführung	SGFV
Referat	31 – Pflege- und Heimrecht, Wohn- und Betreuungsaufsicht
Beteiligte	SGFV in Kooperation mit dem LBB
Handlungsfeld	Gesundheit und Pflege
Ziel der Maßnahme	Qualitätssicherung bei der gesundheitlich-pflegerischen Versorgung von Menschen mit Behinderungen
Beschreibung der Maßnahme	Sensibilisierung aller maßgeblichen Akteur*innen der professionellen Pflege im Land Bremen für die Ziele der UN-BRK im Rahmen des Landespflegeausschusses. Hierzu wird ein eigenständiger Tagesordnungspunkt aufgerufen.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmenerreichung	Thematisierung im Landespflegeausschuss im November 2025 (in der zweiten Sitzung im Jahr 2025)
Zeitrahmen	2025

Leitlinie für das Land Bremen

Im Land Bremen sind öffentliche Gebäude, Einrichtungen, Plätze und Straßen entsprechend ihren jeweilig angedachten Gebrauchsweisen oder Aufgaben barrierefrei für alle Bürger*innen nutzbar. Die Stadtentwicklung und städtebauliche Planung sind inklusiv ausgerichtet. Der Personennahverkehr und persönliche Mobilitätsmöglichkeiten sind auf die größtmögliche Selbständigkeit und barrierefreie Nutzbarkeit ausgerichtet.

Mit Artikel 19 UN-BRK erkennen die Unterzeichnerstaaten das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen an, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben. Die Staaten sind verpflichtet, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern.

3.4.1 Bauen und öffentlicher Raum

Seit Ende 2022 ist im Bau- und Mobilitätsressort die Stelle eines Beauftragten für Barrierefreies Bauen besetzt. Dadurch entsteht die Möglichkeit, das Thema bauliche Barrierefreiheit ressortübergreifend und als Querschnittsthema intensiver zu bearbeiten, zu bündeln, umzusetzen und zu vernetzen. Diese Fachstelle dient als Schnittstelle zwischen dem Landesbehindertenbeauftragten, dem Bau- und Mobilitätsressort, dem Sozialressort, der Beratungsstelle für Barrierefreies Bauen und Wohnen (kom.fort e. V.), der Wohnungswirtschaft und anderen Akteur*innen aus dem Bereich der Barrierefreiheit. Die Fachstelle ist in den vergangenen Jahren und auch in der Diskussion zum Landesaktionsplan immer wieder thematisiert und gefordert worden. Diese Stelle wird ebenso im § 8 (7) BremBGG gefordert und ist haushaltstechnisch im Bau- und Mobilitätsressort abgesichert (Maßnahme 3.4.1.1).

Um sich ungehindert im öffentlichen Raum bewegen zu können, sind nutzbare Toiletten eine Voraussetzung. In Bremen und Bremen-Nord fehlt es noch an einem ausreichenden Angebot an Toiletten für Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen, für die barrierefreie behindertengerechte Toiletten nicht oder nur bedingt geeignet sind. Es sind in der Vergangenheit bereits verschiedenste Anstrengungen von der für die Versorgung mit öffentlich zugänglichen Toiletten zuständigen Bremer Stadtreinigung unternommen worden, um vorhandene Anlagen nachzurüsten oder neue Toiletten mit einem kompletten Angebot herzustellen. Die intensiven Bemühungen ein solches Toilettenangebot zu realisieren, waren aufgrund technischer und vor allem finanzieller Hürden leider bislang nicht erfolgreich. Dieses begründet sich vor allem darauf, dass es aus finanzieller und betrieblicher

nicht sinnvoll ist, eine solche Anlage allein aufzustellen und zu betreiben. Vielmehr ist für ein gutes Gesamtangebot die Kombination mit sonstigem Toilettenservice in zentralen Anlagen anzustreben. Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft wird die Bremer Stadtreinigung erneut bitten, die Umsetzbarkeit einer „Toilette für alle“ in Bremen und Bremen-Nord zu prüfen und Vorschläge für ein angemessenes und vertretbares Angebot im Stadtgebiet darzustellen. Hierfür sind parallel die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen oder sonstige Angebote zu ermitteln. Auf der Grundlage der Kostenermittlung wird das Ressort die Finanzierbarkeit prüfen. Die Ergebnisse werden voraussichtlich im 4. Quartal 2024 vorliegen und dem Landesteilhabebeirat entsprechend mitgeteilt. In Bremerhaven gibt es bereits eine „Toilette für alle“ (Maßnahme 3.4).

Maßnahme 3.4.1.1: Beauftragter für Barrierefreies Bauen im Bau- und Mobilitätsressort

Federführung	SBMS
Referat	FB 01 – Recht
Beteiligte	
Handlungsfeld	Öffentlicher Raum und Mobilität
Ziel der Maßnahme	Umsetzung und Vernetzung von Querschnittsthemen der baulichen Barrierefreiheit
Beschreibung der Maßnahme	Intensivierung der Bearbeitung und Bündelung ressortübergreifender Zusammenarbeit im Themenfeld Barrierefreies Bauen
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmenerreichung	regelmäßiger Austausch und jährlicher Bericht in verschiedenen Gremien
Zeitrahmen	Umsetzung seit Ende 2022

Maßnahme 3.4.1.2: Umsetzbarkeit von „Toiletten für alle“

Federführung	SUKW
Referat	
Beteiligte	
Handlungsfeld	Öffentlicher Raum und Mobilität
Ziel der Maßnahme	gesellschaftliche Teilhabe im öffentlichen Raum sicherstellen
Beschreibung der Maßnahme	Das Umweltressort prüft die Umsetzbarkeit und Finanzierung von „Toiletten für alle“ an bis zu zwei möglichen Standorten jeweils in Bremen-Nord, Bremerhaven und Bremen. In Bremerhaven gibt es bereits eine „Toilette für alle“.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmenerreichung	Das Umweltressort legt bis Mitte 2024 einen Bericht an den Landesteilhabebeirat sowie einen Vorschlag mit möglichen Standorten und Möglichkeiten der Umsetzung vor.
Zeitrahmen	Umsetzung 2024

Maßnahme 3.4.1.2: Umsetzbarkeit von „Toiletten für alle“

Federführung	SF
Referat	
Beteiligte	alle Ressorts
Handlungsfeld	Öffentlicher Raum und Mobilität
Ziel der Maßnahme	Teilhabe am öffentlichen Leben. Abbau von baulichen Barrieren in öffentlichen Gebäuden
Beschreibung der Maßnahme	Beruhend auf dem Bericht des Finanzressorts (durch Immobilien Bremen) über den Stand der Barrierefreiheit von Gebäuden im Bestand und in Nutzung durch Träger öffentlicher Gewalt, werden bis Mitte 2026 Maßnahmen- und Zeitpläne zum weiteren Abbau von Barrieren erarbeitet.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmenerreichung	Bis Mitte 2026 liegen Maßnahme- und Zeitpläne vor.
Zeitrahmen	Umsetzung bis Mitte 2026

3.4.2 Mobilität

Mobilität ist für alle Menschen ein hohes Gut. Mobilität findet im öffentlichen Raum mit seiner begrenzten Ausdehnung und seinen vielfältigen Ansprüchen statt. Die Mobilitätsbedürfnisse Einzelner stehen daher nicht nur in Konkurrenz zu denjenigen aller Anderen, sondern auch zu vielfältigen weiteren Nutzungsansprüchen an den öffentlichen Raum. Barrierefreiheit ist ein wesentlicher Teilaspekt der Gewährleistung von Mobilität. Sie ist Voraussetzung dafür, dass alle mobil sein können, unabhängig von etwaigen körperlichen, geistigen, gesundheitlichen oder anders begründeten Einschränkungen.

In der Erarbeitung des aktuellen Planes sind insbesondere Fußgängerzonen und Gehwege in den Mittelpunkt gerückt. Wege müssen grundsätzlich für diejenigen Menschen zur Verfügung stehen, für die diese Wege angelegt sind und die sich dort bewegen sollen. Konflikte auf Gehwegen entstehen zum Beispiel, wenn Tische und Stühle der Gastronomie in Gehwege hineinragen. Auf Gehwegen geparkte PKW oder unkontrolliert abgestellte E-Scooter sind weitere Hindernisse für viele Menschen. Auch die zunehmende Anzahl von (nicht immer genehmigten) Werbeaufstellern und Auslagen des Einzelhandels können zu Hindernissen werden. In der Folge ist das Vorwärtskommen für Menschen mit Rollstuhl, Rollator, Kinderwagen oder anderen Hilfsmitteln gerade in Bereichen mit gemischter Nutzung des

Raumes schwierig bis teilweise unmöglich. Letzteres tritt vor allem an Baustellen auf, wenn die Umleitungs-Wegeführung nicht barrierefrei hergestellt und ausgewiesen wird.

Notwendige Regeln, um all diese Barrieren und potenzielle Barrieren zu reglementieren, gibt es bereits, sie werden jedoch nicht immer eingehalten. Mehr Kontrollen würden die Situation verbessern und die Mitarbeitenden der Ordnungsämter stärker für das Thema sensibilisieren. Zu diesem Zweck werden Beschäftigte in den Ordnungsämtern zu Multiplikator*innen, die von Menschen mit Behinderungen sensibilisiert werden und dazu beitragen, dass Kontrollen zunehmend aus dem Blickwinkel der Betroffenen durchgeführt werden.

Grundsätzlich wird das Thema Barrierefreiheit in den Plänen zur Mobilität mitbetrachtet: im Verkehrsentwicklungsplan Bremen 2025 sowie in der Teillfortschreibung des Verkehrsentwicklungsplans aus dem Jahr 2022 und im Nahverkehrsplan 2023–2027. Infrastrukturmaßnahmen sind häufig mit mittleren bis langfristigen Zeitzielen sowie entsprechenden Personal- und Finanzressourcen verbunden, insoweit werden hier einzelne Maßnahmen, die kurzfristig umsetzbar sind, dargestellt.

Maßnahme 3.4.2.1: Einsatz von Multiplikator*innen im Ordnungsamt

Federführung	SIS
Referat	21
Beteiligte	Ordnungsamt Bremen, Abteilung 3 – Ordnungsdienste
Handlungsfeld	Öffentlicher Raum und Mobilität
Ziel der Maßnahme	Einsatz von Multiplikator*innen (ca. 10 Personen) sowie Organisation und Durchführung einer Sensibilisierung bis Ende 2025
Beschreibung der Maßnahme	Einsatz von Multiplikator*innen im Ordnungsamt und Sensibilisierung dieser unter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen in Bezug auf Barrierefreiheit und Mobiliar im öffentlichen Raum durch aufgestellte Stühle, Tische, Aufsteller, Waren, Fahrradständer, E-Scooter und Ähnliches
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmenerreichung	Anzahl der Multiplikator*innen in den Ordnungsämtern Bremen und Bremerhaven
Zeitrahmen	Ende 2025

Maßnahme 3.4.2.2: Fortschreibung der Richtlinie der Freien Hansestadt Bremen und der Stadt Bremerhaven zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten

Federführung	SBMS
Referat	FB 51 – Verkehr
Beteiligte	SBMS 51 –Verkehrsprojekte, Amt für Straßen und Verkehr (ASV) 2, BSAG, LBB, Forum barrierefreies Bremen
Handlungsfeld	Öffentlicher Raum und Mobilität
Ziel der Maßnahme	Anpassung des Standes aus 2/2016 auf einen erweiterten Begriff der vollständigen Barrierefreiheit, hier insbesondere die Vorgaben aus dem ZVBN/STUVA-Gutachten zur Schnittstelle Haltestelle-Fahrzeug Bahn/Bus in Bremen. Fortschreibung des Kapitels 5.6 „Öffentlich zugängliche Anlagen des Personenverkehrs sowie der zugehörigen Anlagen“
Beschreibung der Maßnahme	Es wird die rechtliche Grundlage für barrierefreien Um- und Ausbau von Haltestellen nach dem Standard zum niveaugleichen Einstieg gesetzt.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmenerreichung	Die Richtlinie ist a) fortgeschrieben, b) beschlossen, c) veröffentlicht.
Zeitrahmen	bis Ende 2027

Maßnahme 3.4.2.3: Querungshilfenprogramm

Federführung	SBMS
Referat	51 – Verkehrsprojekte
Beteiligte	ASV
Handlungsfeld	Öffentlicher Raum und Mobilität
Ziel der Maßnahme	Inklusive Straßenraumgestaltung, die für alle Menschen die gleichen Möglichkeiten bietet, den Straßenraum zu queren
Beschreibung der Maßnahme	Im Rahmen des Querungshilfenprogramms werden in Bremen zielgerichtet Querungshilfen (z.B. Gehwegvorziehungen, Zebrastreifen, Ampeln, taktile Leitelemente) eingerichtet. Hierbei wird auf einen erhöhten Querungsbedarf umliegender Einrichtungen wie Schulen oder Altenheime geachtet. Von den Querungshilfen profitieren insbesondere auch mobilitätseingeschränkte Personen, da diese die Straßen dann leichter queren können. Wenn Querungshilfen als Lichtsignalanlagen eingerichtet werden, wird die Querung auch für blinde und sehbehinderte Menschen vereinfacht. Durch flankierende Maßnahmen wird auch der Straßenraum geordnet, sodass insgesamt eine bessere Begreifbarkeit vorliegt und querende Personen besser gesehen werden.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmenerreichung	Anzahl der eingerichteten Querungshilfen pro Jahr
Zeitrahmen	fortlaufend

3.5. Handlungsfeld Wohnen

Leitlinie für das Land Bremen

Im Land Bremen wohnen Menschen mit Behinderungen entsprechend ihren selbstbestimmten Lebensentwürfen. Sie wohnen gleichberechtigt – wie Menschen ohne Behinderungen – in dem Sozialraum und der Wohnform ihrer Wahl. Für alle Bürger*innen mit Behinderungen stehen barrierefreie und rollstuhlgerechte Wohnungen und Wohnkonzepte in den Quartieren zur Verfügung. Das Leben für Menschen mit Behinderungen in der eigenen Wohnung und im eigenen gewählten sozialen Umfeld ist selbstverständlich. Dafür stehen ihnen unterschiedliche, frei wählbare Angebote von Assistenz- sowie anderen Dienstleistungen durch verschiedene Anbietende und Dienstleistende zur Verfügung. Die Quartiere sind inklusiv und barrierefrei ausgerichtet.

Artikel 19 der UN-BRK sieht vor, dass Menschen mit Behinderungen ihren Aufenthaltsort und die Wohnform wählen können und weiterhin Zugang zu gemeindenahen Unterstützungsdienssten zu Hause und in Einrichtungen haben.

Das Sozialgesetzbuch IX regelt, dass Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen sich nicht mehr an einer bestimmten Wohnform orientieren, sondern unter einer ganzheitlichen Perspektive individuelle Bedarfe und auch Wünsche von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden. Die Weiterentwicklung bestehender Wohnangebote umfasst die Förderung individueller Lebensentwürfe durch eine Flexibilisierung und Personenzentrierung der Unterstützungsleistungen. Diese Zielsetzung wird sowohl bei Angeboten in eigener Wohnung bzw. in Wohngemeinschaften als auch bei Angeboten in besonderen Wohnformen verfolgt.

3.5.1 Barrierefreies Wohnen

Es ist zu gewährleisten, dass alle Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und dass sie nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben. Sie sollen insbesondere nicht gezwungen sein, mangels eines Angebotes an für sie geeigneten Wohnungen in besonderen Wohnformen leben zu müssen. Sie sollen den Zugang zu gemeindenahen Unterstützungsdienssten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, und die Möglichkeit, gleichberechtigt allgemeine Dienstleistungen und Einrichtungen in Anspruch nehmen zu können.

Bei der umfassenden Zielvorgabe dieses Handlungsfeldes geht es um die Wahlmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen, die denen aller anderen Menschen vergleichbar sein sollen. Es geht darum, mit wirksamen und geeigneten Maßnahmen die Voraussetzungen zu schaffen, diese Wahlmöglichkeiten herzustellen. Zum Beispiel durch ein ausreichendes Angebot an Wohnungen in Bremen und Bremerhaven, die auch von Rollstuhlnutzer*innen bewohnt werden können. Daher ist das Angebot an sogenannten R-Wohnungen ein großes Thema in der Arbeitsgruppe gewesen.

Bereits seit 1995 ist die bauordnungsrechtliche Verpflichtung zum barrierefreien Bauen im allgemeinen Wohnungsbau in der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) gesetzlich geregelt. Nach § 50 Absatz 1 Satz 1 BremLBO müssen bei Gebäuden

mit mehr als zwei Wohnungen die Wohnungen eines Geschoßes einschließlich eines möglichen Freisitzes barrierefrei erreichbar und nutzbar sein; ausgenommen sind Abstell-, Funktions- sowie mehrfach vorhandene Sanitäträume. Darüber hinaus besteht im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung im Land Bremen grundsätzlich die Verpflichtung, alle geförderten Wohnungen barrierefrei zu errichten.

Seit 2018 enthält die BremLBO in § 50 Absatz 1 Satz 3 eine darüber hinaus gehende Quote, wonach in Gebäuden mit mehr als acht Wohnungen mindestens eine und bei mehr als 20 Wohnungen mindestens zwei Wohnungen uneingeschränkt mit dem Rollstuhl zugänglich und nutzbar sein müssen (R-Wohnungen nach DIN 18040-2). Diese Quote ist seit Oktober 2021 für alle Wohnungsbauvorhaben zu berücksichtigen, um auch im Bereich der Umbauten/Ausbauten/Neubauten sicherzustellen, dass es einen stetigen Zuwachs von barrierefreien Wohnungen, aber auch von Wohnungen, die mit dem Rollstuhl nutzbar sind, gibt. Trotz der steigenden Anzahl der beschriebenen Wohnungen gibt es nicht überall in der Stadt ein ausreichendes Angebot an barrierefreien/rollstuhlgerechten Wohnungen, die für die Suchenden erschwinglich sind. Im Stadtgebiet Bremen gibt es seit 2023 eine Vereinbarung, die dazu beitragen soll, alle barrierefreien/rollstuhlgerechten Wohnungen zentral digital zu erfassen und an Bedürftige/Interessenten zu vermitteln. Diese Vereinbarung ist zwischen dem Landesbehindertenbeauftragten,

der Beratungsstelle kom.fort e.V., dem Bau- und Mobilitätsressort, dem Sozialressort und der Wohnungswirtschaft abgestimmt und am 01.06.2023 in Kraft getreten (Maßnahme 3.5.1.1).

Seit 2018 tagt regelmäßig ein Begleitgremium R-Wohnungen in der Stadtgemeinde Bremen mit allen wichtigen Akteur*innen in diesem Themenfeld und befasst sich mit den aktuellen Entwicklungen. Im November 2024 soll das Begleitgremium R-Wohnungen in ein Begleitgremium für barrierefreien Wohnungsbau in der Stadtgemeinde Bremen

umbenannt und zusätzlich auch die Architektenkammer Bremen als ständiges Mitglied aufgenommen werden. Ziel ist es, mit allen wichtigen Akteur*innen eine gesamtheitliche Betrachtungsweise des barrierefreien Wohnungsbaus herzustellen und neue Impulse zu setzen. Mittelfristig soll das Begleitgremium für barrierefreien Wohnungsbau – seit zwei Jahren nehmen Vertreter*innen aus Bremerhaven an den bisherigen Gremiumssitzungen als Gäste teil – auf das Land Bremen ausgeweitet werden (Maßnahme 3.5.1.2).

Maßnahme 3.5.1.1: Erfassung und Vermittlung von R-Wohnungen

Federführung	SASJI, SBMS
Referat	
Beteiligte	SASJI, SBMS, LBB, kom.fort e.V. und Wohnungswirtschaft
Handlungsfeld	Wohnen
Ziel der Maßnahme	Teilhabe und Auswahl am Wohnungsmarkt sicherstellen
Beschreibung der Maßnahme	Sozialressort, Bau- und Mobilitätsressort, LBB, kom.fort e.V. und Wohnungswirtschaft haben eine Vereinbarung für eine gezielte Erfassung und Vermittlung von R-Wohnungen im Stadtgebiet Bremen getroffen.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmenerreichung	regelmäßige Evaluation/Bericht im Begleitgremium R-Wohnungen
Zeitrahmen	Umsetzung sicherstellen

Maßnahme 3.5.1.2: Begleitgremium R-Wohnungen

Federführung	SBMS
Referat	
Beteiligte	SBMS, SASJI, LBB, kom.fort e.V. und Wohnungswirtschaft
Handlungsfeld	Wohnen
Ziel der Maßnahme	Teilhabe und Auswahl am Wohnungsmarkt sicherstellen
Beschreibung der Maßnahme	Seit 2018 gibt es das Begleitgremium R-Wohnungen in der Stadtgemeinde Bremen. Ende 2024 soll eine Umbenennung in Begleitgremium barrierefreier Wohnungsbau erfolgen. Aufnahme der Architektenkammer als Mitglied. Mittelfristig soll dieses Begleitgremium nicht nur für das Stadtgebiet Bremen, sondern auf Landesebene tagen.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmenerreichung	jährlicher Bericht im Begleitgremium R-Wohnungen
Zeitrahmen	Umsetzung Ende 2024

3.5.2 Wohnen und Wohnkonzepte

Status aktuell

Von 2018 bis 2023 sind die Platzzahlen für Erwachsene mit geistiger Behinderung in besonderen Wohnformen zurückgegangen. Besonders sichtbar wird diese Entwicklung im Jahr 2020 mit der Einführung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG), als über 100 Plätze ambulantisiert worden sind.

Die Platzzahlen in besonderen Wohnformen für Menschen mit psychischen Erkrankungen sind seit 2018 auf einem konstanten Niveau geblieben. Parallel dazu zeigt sich, dass die Zahl der Menschen, die im eigenen Wohnraum unterstützt werden (ambulant

betreutes Wohnen), gestiegen ist. Das Verhältnis entwickelt sich daher hin zu einem geringeren Anteil an besonderen Wohnformen und mehr Assistenz im eigenen Wohnraum.

Die genaue Entwicklung wird in den folgenden Tabellen dargestellt.

Tabelle 3.A: Angaben zur Entwicklung der ehemaligen stationären Wohneinrichtungen für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung

	2018		2019		2020		2021		2022		2023	
	HB	Brhv.	HB	Brhv								
Platzzahlen	820	314	817	314	709	293	695	280	695	280	695	280
Ab-/Aufbau*	-21	-5	-3	0	-108	-21	-14	-13	0	0	0	0

*Entwicklung der Platzzahlen im Vergleich zum Vorjahr

Tabelle 3.B: Angaben zur Entwicklung der ehemaligen stationären Wohnformen für Menschen mit psychischen Erkrankungen

Besondere Wohnform für ...	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Menschen mit psychischen Erkrankungen											
in Bremen	188	190	196	188	188	183	200	183	202	202	199
in Bremerhaven	84	84	86	88	86	81	80	80	77	72	72
Menschen mit Suchterkrankung, legale Stoffe											
in Bremen	93	85	89	92	92	103	102	101	96	89	74
in Bremerhaven	38	30	28	26	28	33	33	31	29	29	28
Menschen mit Suchterkrankung, illegale Stoffe											
in Bremen		19	19	22	22	19	16	19	17	19	21
in Bremerhaven	1	0	1	0	0	0	0	0	1	1	1

Tabelle 3.C: Angaben zur Entwicklung der ambulant begleiteten selbstbestimmten Wohnformen für Menschen mit psychischer Erkrankung

Betreutes Wohnen für ...	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Menschen mit psychischen Erkrankungen											
in Bremen	735	760	746	739	754	783	821	822	832	881	937
in Bremerhaven	224	250	263	264	255	264	262	268	285	293	295
Menschen mit Suchterkrankung, legale Stoffe											
in Bremen	103	101	103	96	98	102	100	101	96	89	84
in Bremerhaven	12	11	12	11	12	14	12	31	21	18	15
Menschen mit Suchterkrankung, illegale Stoffe											
in Bremen	159	153	165	167	174	180	185	177	180	166	174
in Bremerhaven	2	0	1	2	2	0	0	0	2	1	1

Zur Vermeidung ungewünschter auswärtiger Versorgung außerhalb Bremens und Bremerhavens sollen regionale Kooperationsstrukturen ausgebaut und Angebote aufgebaut werden, die aktuell in Bremen fehlen (siehe Maßnahme 3.5.2.3). Als fehlendes Angebot wurde im Versorgungsbereich für Menschen mit psychischen Erkrankungen bereits eine sogenannte Stark strukturierte Einrichtung (SsE) für Menschen mit komplexen Hilfbedarfen identifiziert, in der u.a. eine Unterbringung nach § 1831 BGB (vorher § 1906 BGB) möglich ist. Sie soll als neuer Baustein im gemeindepsychiatrischen Verbund aufgebaut werden. Die Versorgung in der SsE ist dabei nicht für dauerhafte Beheimatung angelegt. Vielmehr soll sie temporär sehr intensive Unterstützung bieten, mit dem Ziel, eine Perspektive in Bremen außerhalb der SsE zu schaffen. In der Hilfe-Unterstützungs-Behandlungs-Inklusions-Konferenz (HUBIKo) der jeweiligen Region wird geprüft, wann jeweils die Vermittlung von Patient*innen in regionale Angebote möglich ist.

Für erwachsene Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen ist im Sommer 2021 zudem ein Modell Intensivwohnen entstanden. Im Rahmen dieses Angebotes werden Leistungsberechtigte personenzentriert unterstützt, die starke fremd- oder selbstaggressive Verhaltensweisen zeigen und für die es im Land Bremen bislang kein geeignetes Unterstützungsangebot gab. Das Wohnangebot zeichnet sich u.a. durch ein spezifisches Fachkonzept, eine zusätzliche pädagogische Stabsstelle neben der Einrichtungsleitung, eine höhere Personalquote, ein besonderes Raumkonzept und den Einsatz eines Interventionsdienstes aus. Die Modellphase wird durch einen Beirat begleitet, um eine Transparenz herzustellen.

Grundlegendes Ziel ist aber die Reduzierung und Ambulantisierung besonderer Wohnformen für Menschen mit Behinderungen. Diese Bestrebung wird fortgesetzt und der Ausbau erprobter Modelle der Assistenz im Quartier als selbstbestimmte Lebens- und Wohnformen in eigenen Wohnungen vorangetrieben (siehe Maßnahme 3.5.2.1). Damit wird dem Ziel der UN-BRK nach Deinstitutionalisierung entsprochen.

Maßnahme 3.5.2.1: Fortsetzung der Ambulantisierung selbstbestimmten Wohnens

Federführung	SASJI
Referat	30 – Behindertenpolitik, Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderungen, Betreuungsrecht, Hilfe zur Pflege, Hilfen zur Gesundheit
Beteiligte	SGFV
Handlungsfeld	Wohnen
Ziel der Maßnahme	Umwandlung besonderer Wohnformen und Ausbau von selbstbestimmten Wohnformen in eigener Wohnung
Beschreibung der Maßnahme	Fortsetzung der Ambulantisierung der besonderen Wohnformen/ Außenwohngruppen sowie Aufbau weiterer Angebote der Assistenz im Quartier zur Förderung selbstbestimmter Wohnformen in eigenen Wohnungen
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmenerreichung	Aufbau von drei Angeboten der Assistenz im Quartier
Zeitrahmen	bis Ende 2025

Maßnahme 3.5.2.2: Bausteine inklusiven sozialräumlich ausgerichteten Wohnens

Federführung	SASJI
Referat	30 – Behindertenpolitik, Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderungen, Betreuungsrecht, Hilfe zur Pflege, Hilfen zur Gesundheit
Beteiligte	SGFV
Handlungsfeld	Wohnen
Ziel der Maßnahme	Weiterentwicklung individueller Teilhabe und Förderung inklusiver selbstbestimmter Lebensentwürfe
Beschreibung der Maßnahme	Entwicklung von Bausteinen inklusiven sozialräumlich ausgerichteten Wohnens für Menschen mit Behinderungen und Strukturen zur Umsetzung
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmenerreichung	Vorliegen eines Konzeptes
Zeitrahmen	bis Ende 2025

Maßnahme 3.5.2.3.: Vermeidung auswärtiger Versorgung

Federführung	SASJI
Referat	30 – Behindertenpolitik, Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderungen, Betreuungsrecht, Hilfe zur Pflege, Hilfen zur Gesundheit
Beteiligte	SGFV
Handlungsfeld	Wohnen
Ziel der Maßnahme	Alle Leistungsberechtigten erhalten ein selbstbestimmtes, ambulantes Wohnangebot im Land Bremen.
Beschreibung der Maßnahme	Vermeidung ungewünschter auswärtiger Versorgung außerhalb Bremens und Bremerhavens durch Ausbau von Informationsstrukturen zwischen Fachzuständigen in Behörden und Ämtern sowie Aufbau fehlender Angebote in Bremerhaven und Bremen
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmenerreichung	Vorliegen einer Konzeption sowie eines Fachcontrollings
Zeitraum	bis 2025

3.5.3 Wohnungslosigkeit und Obdachlosigkeit

Status aktuell

Zum Stichtag 30.06.2024 haben sich 134 Personen in Notunterkünften für wohnungslose Menschen bzw. für Nutzer*innen illegaler Drogen befunden. Rund 22% waren weiblich. Dazu kommen zum gleichen Stichtag 374 Personen, die in Hotels und Pensionen untergebracht waren. Hiervon waren ca. 30% weiblich. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von wohnungslosen Menschen, die die öffentliche Unterbringung nicht annehmen wollen oder können bzw. die nicht leistungsberechtigt sind und daher keinen Zugang zur Unterbringung haben. Diese Menschen nehmen aber oftmals die Angebote der offenen Wohnungshilfe wahr. Sie besuchen die Tagesaufenthalte, die Mittagstische und weiteren Angebote.

Wie viele dieser wohnungslosen Menschen Behinderungen haben, kann nicht beziffert werden. Eine Abfrage bei den Trägern hat ergeben, dass in jede Einrichtung täglich Menschen mit körperlichen Behinderungen ankommen. Die Zahl der täglichen Besucher*innen mit sichtbaren und deutlichen körperlichen Einschränkungen bewegt sich im einstelligen Bereich. Fast alle wohnungslosen Menschen weisen zudem – teils schwere – psychische und seelische Beeinträchtigungen auf. Viele wohnungslose Menschen sind zudem von Suchterkrankungen betroffen. Sucht- und/oder psychische Erkrankungen sind teilweise ursächlich für die Wohnungslosigkeit oder sind aufgrund der Wohnungslosigkeit entstanden bzw. haben sich in dieser Phase deutlich verschärft.

Die Angebote der Unterbringung und der offenen Wohnungslosenhilfe werden laut Abfrage bei den Trägern der Wohnungslosenhilfe auch von Menschen mit Behinderungen angenommen, beispielsweise werden Tagestreffs und Essensausgaben regelmäßig besucht.

Dabei existieren grundsätzlich zwei Problemlagen. So stellen etwa bauliche Barrieren für Menschen mit körperlichen Behinderungen eine große oder unüberwindbare Hürde dar. Hierzu zählt auch, dass viele Orte der Unterbringung nicht barrierefrei sind bzw. über zu wenige barrierefreie Zimmer verfügen. Dazu kommt, dass die Betroffenen mit körperlichen Einschränkungen oftmals auf weitere Unterstützungs- und/oder Pflegeleistungen angewiesen sind, die im System der Unterbringung wohnungsloser Menschen nicht oder nur sehr vereinzelt geleistet werden können. Darüber hinaus sind – wie beschrieben – viele Menschen von seelischen Behinderungen betroffen. Die Angebote und Hilfen für wohnungslose Menschen mit seelischen Behinderungen sind teilweise zu hochschwellig und daher nicht zugänglich. Dies führt wiederum dazu, dass sich die psychischen Erkrankungen deutlich verstärken und die Betroffenen dann auch in der Wohnungslosenhilfe keine Unterstützung mehr bekommen können.

Um diese zwei übergeordneten Problemstellen zu beseitigen, werden im Folgenden Maßnahmen vorgestellt, welche bauliche Barrieren abbauen (siehe Maßnahmen 3.5.3.1, 3.5.3.2 und 3.4.3.4) und den Zugang von wohnungslosen Menschen zum System der psychiatrischen Versorgung erleichtern (3.5.3.3).

Maßnahme 3.5.3.1: Barrierefreier Sozialstadtplan

Federführung	SASJI
Referat	31 – Zuwandererangelegenheiten, Wohnungslosenpolitik und soziales Wohnen
Beteiligte	Diakonisches Werk Bremen e. V., LBB
Handlungsfeld	Wohnen
Ziel der Maßnahme	barrierefreien Zugang zu Informationen über Angebote für wohnungslose Menschen mit Behinderungen schaffen
Beschreibung der Maßnahme	Ein Sozialstadtplan existiert bereits und muss barrierefreien Zugang nachträglich schaffen. Dieser wird durch das Diakonische Werk Bremen e.V. überarbeitet und halbjährlich aktualisiert. Barrierefreie Angebote in Bremen sollen zusätzlich im Plan aktualisiert werden.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmenerreichung	Barrierefreier Sozialstadtplan liegt vor.
Zeitrahmen	2025 fortlaufend

Maßnahme 3.5.3.2: Planung einer barrierefreien Notunterkunft

Federführung	SASJI
Referat	31 – Zuwandererangelegenheiten, Wohnungslosenpolitik und soziales Wohnen
Handlungsfeld	Wohnen
Ziel der Maßnahme	barrierefreie Notunterkunft, die auch von wohnungslosen Menschen mit körperlichen Behinderungen genutzt werden kann
Beschreibung der Maßnahme	Menschen mit körperlichen Behinderungen einen Zugang zu einer Notunterkunft garantieren
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmenerreichung	Anmietung der Unterkunft kann realisiert werden. Nicht-barrierefreie Unterkunft wird aufgegeben.
Zeitrahmen	2025

Maßnahme 3.5.3.3: Konzept zur Versorgung von wohnungslosen Menschen mit seelischen Behinderungen

Federführung	SASJI und SGFV
Referat	SASJI 31 – Zuwandererangelegenheiten, Wohnungslosenpolitik und soziales Wohnen
Beteiligte	Soziale Träger der Eingliederungs- und Wohnungslosenhilfe
Handlungsfeld	Wohnen
Ziel der Maßnahme	Wohnungslosen Menschen mit seelischen Behinderungen eine leichter zugängliche Versorgung gewährleisten, Unterstützung bei der Wahrnehmung der Angebote schaffen und Zugangshürden abbauen
Beschreibung der Maßnahme	SGFV und SASJI konzipieren Workshop zur Beschreibung des Problemfeldes und formulieren daraus konkrete weitere Arbeitsschritte
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmenerreichung	Workshop hat stattgefunden und Arbeitspapier liegt vor.
Zeitrahmen	2025

Maßnahme 3.5.3.4: Überwinden von Barrieren in bestehenden Anlaufstellen für wohnungslose Menschen mit Behinderungen

Federführung	SASJI
Referat	31 – Zuwandererangelegenheiten, Wohnungslosenpolitik und soziales Wohnen
Beteiligte	Träger
Handlungsfeld	Wohnen
Ziel der Maßnahme	Wohnungslosen Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit geben, Angebote der Wohnungslosenhilfe der Träger Bremens ohne Barrieren nutzen zu können
Beschreibung der Maßnahme	Bestandsaufnahme von möglichen Verbesserungen der Angebote hinsichtlich der Barrierefreiheit
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmenerreichung	Maßnahmenkatalog liegt vor.
Zeitrahmen	2026

3.6 Handlungsfeld Kultur, Freizeit und Sport

Leitlinie für das Land Bremen

Im Land Bremen sind die Orte der Erholung, Entspannung, Vergnügen und Unterhaltung sowie Feste, Festivals und Märkte inklusiv und barrierefrei ausgerichtet. Dies umfasst auch alle Kulturangebote sowie sportliche Angebote. Menschen mit Behinderungen können diese Angebote gleichberechtigt aufsuchen und nutzen.

3.6.1 Kultur

Im Handlungsfeld Kultur steht vor allem die Teilhabe am kulturellen Leben – aktiv partizipierend oder passiv rezipierend – im Vordergrund. Es ist das erklärte Ziel des Senats, möglichst allen Menschen die gleichberechtigte Teilhabe am kulturellen Leben in Bremen zu ermöglichen. Wer an Kultur teilnimmt, nimmt auch am gesellschaftlichen Leben teil. Somit kann die Wahrnehmung künstlerischer Angebote durch Menschen mit Behinderungen – ob aktiv oder passiv – die gesellschaftliche Akzeptanz von Inklusion fördern, denn die Beschäftigung mit Kultur prägt Werte, befördert Reflexions- und Kommunikationsfähigkeit und bildet damit eine wichtige Voraussetzung für lebenslanges Lernen.

Im Fokus der Anstrengungen steht gemäß Artikel 30 der UN-BRK der Zugang zu künstlerischen Inhalten und kulturellem Material, und dabei besonders zu den Orten der künstlerischen Produktion und Darbietung in Bremen. Diese umfassen u.a. Museen, Theater, Konzerthäuser, Orte der kulturellen Bildung, soziokulturelle Zentren und viele mehr. Ebenfalls in Artikel 30 wird geregelt, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit erhalten sollen, ihre eigenen kreativen Ausdrucksmöglichkeiten zu entfalten.

Es ist in diesem Sinne Aufgabe der Politik, für die weitere Verankerung des Inklusionsgedankens auch im kulturellen Leben Impulse zu geben, um so zu einer selbstbestimmten und gleichberechtigten Teilhabe nach den Maßgaben der UN-BRK zu kommen. Die konkrete Umsetzung liegt allerdings im Rahmen der Möglichkeiten und abhängig von der Rechtsträgerstruktur vielfach bei den Kulturakteuren selbst, deren besondere Freiheit nach § 11 der Bremer Landesverfassung geschützt ist

Status aktuell

Für Menschen mit Behinderungen gibt es trotz aller Anstrengungen in Bremen noch immer exkludierende Faktoren. Eine bessere Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am kulturellen Leben bedarf daher verbindlicher Ziele und klarer Maßnahmen.

Im Rahmen einer Petition hat sich gezeigt, dass bei einigen Kultureinrichtungen die veröffentlichten Angaben zur Zugänglichkeit und Barrierefreiheit stellenweise nicht mehr aktuell sind bzw. den Praxistest nur eingeschränkt bestehen. Es ist daher geplant, bis Ende 2027 ein detailliertes Kataster der von der Freien Hansestadt Bremen geförderten Kultureinrichtungen zu erstellen, welches Auskunft über den jeweiligen Stand der Barrierefreiheit gibt. Dabei werden für jede Einrichtung Möglichkeiten zur Verbesserung der Barrierefreiheit dargestellt und Realisierungsperspektiven aufgezeigt (siehe Maßnahme 3.6.1.1).

Begonnen wird mit den Einrichtungen im Controlling des Senators für Kultur, also den Stiftungen öffentlichen Rechts, den Eigenbetrieben sowie den GmbHs der Freien Hansestadt Bremen. Dann folgen schrittweise die weiteren, öffentlich geförderten Kultureinrichtungen. Der Abbau der Barrieren erfolgt im Rahmen der weiteren Investitionsplanung der Einrichtungen und umfasst sowohl Zugangshemmnisse für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen als auch Menschen mit Hör- oder Seehinschränkungen. Zudem werden aktuell aus einer gesonderten Haushaltsstelle auf Antrag kleinere Maßnahmen zum Abbau der Barrierefreiheit unterstützt, wie etwa der Einsatz von Gebärdendolmetschung.

Maßnahme 3.6.1.1: Kulturkataster

Federführung	SfK
Referat	Abteilung 1 – Kulturabteilung
Beteiligte	Immobilien Bremen, p + t Stadtführer Barrierefreies Bremen, Kultureinrichtungen
Handlungsfeld	Kultur, Freizeit und Sport
Ziel der Maßnahme	Erstellung eines Katasters zur Barrierefreiheit bremischer Kultureinrichtungen
Beschreibung der Maßnahme	Identifizierung und im Anschluss schrittweiser Abbau von Zugangsbarrieren in bremischen Kultureinrichtungen
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmenerreichung	Vorliegen des Berichts
Zeitrahmen	2027-2028

Maßnahme 3.6.1.2: Kulturschlüssel

Federführung	SfK
Referat	Abteilung 1 – Kulturabteilung
Beteiligte	sind per Ausschreibung zu suchen
Handlungsfeld	Kultur, Freizeit und Sport
Ziel der Maßnahme	Etablierung einer Agentur, die Menschen mit und ohne Behinderungen für den gemeinsamen Besuch von Kulturveranstaltungen und -einrichtungen zusammenbringt, um so die Partizipation zu erhöhen (Modell „Hamburger Kulturschlüssel“)
Beschreibung der Maßnahme	ehrenamtliche Kulturbegleitung für Menschen mit Behinderungen, Abwicklung durch neuen Dienstleister
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmenerreichung	Erfolgsquote des Dienstleisters
Zeitrahmen	frühestens ab 2027/2028

Maßnahme 3.6.1.3: Budget für Gebärdensprachdolmetschung

Federführung	SfK
Referat	Abteilung 1 – Kulturabteilung
Beteiligte	Kultureinrichtungen
Handlungsfeld	Kultur, Freizeit und Sport
Ziel der Maßnahme	Schaffung eines Budgets zur Finanzierung von Gebärdensprachdolmetschung und Übertitelungen für Gehörlose in Theatern und anderen Kultureinrichtungen
Beschreibung der Maßnahme	Identifizierung und im Anschluss schrittweiser Abbau von Zugangsbarrieren in bremischen Kultureinrichtungen
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmenerreichung	Ausbau der Angebote für Gebärdensprache in bremischen Kultureinrichtungen
Zeitrahmen	zunächst Umsetzung von Einzelmaßnahmen nach Antragstellung, Schaffung eines konkreten Budgets ab 2027/2028

3.6.2 Sport

Nach Artikel 30 UN-BRK treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen. Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit oder mit drohender Beeinträchtigung sowie chronischer Erkrankung sollen direkte unmittelbare Teilhabe am gesellschaftlichen Leben genießen. Der Sport kann dabei aktiv auch zur Bewusstseinsbildung in der Gesellschaft beitragen, da Bewegung und Sport niederschwellige Zugänge ermöglichen. Vor allem können die individuellen Fertigkeiten und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen verdeutlicht werden und somit die Akzeptanz der gleichberechtigten Teilhabe fördern. Im Bereich Bewegung, Spiel und Sport sollen Menschen mit Behinderungen die Wahlmöglichkeit haben zwischen Angeboten in zum Beispiel homogenen Behindertensportgruppen (sogenannten Schutzräumen) oder in Sportvereinen ohne speziellen Bezug zum Sport von Menschen mit Behinderungen. Sie sollen ohne Barrieren die Sportstätten erreichen und nutzen können und prägen mit ihren individuellen Fähigkeiten sowie Fertigkeiten das Gesellschaftsbild.

Status aktuell

Bisher ist es schwierig, alle Angebote ausfindig zu machen, bei denen inklusive sportliche Aktivität möglich ist. Es hat sich in den Diskussionen gezeigt, dass es bereits ein breites Angebot gibt, jedoch das Auffinden dieser Angebote eine Hürde darstellt. Die Angebote sind nicht zentral erfasst und erkennbar.

Um einen ersten Schritt in Richtung mehr Teilhabe und Inklusion im Sport zu gehen, sollen zunächst alle inklusiven Angebote gesammelt und übersichtlich aufbereitet werden (siehe Maßnahme 3.6.2.2). In einem späteren Schritt ist es denkbar, auf der Grundlage der Übersicht weitere Angebote zu entwickeln.

Die Eingaben der Zivilgesellschaft haben gezeigt, dass es auch im Sport den Bedarf an Assistenz geben kann. Gemeinsam mit dem Landesbehindertenbeauftragten plant das zuständige Sportamt deshalb eine Auftaktveranstaltung, die das Thema Assistenz in Sport und Ehrenamt bearbeitet (siehe Maßnahme 3.6.2.1).

Maßnahme 3.6.2.1: Assistenz im organisierten Sport

Federführung	SIS
Referat	S7 – Sportamt
Beteiligte	Landesbehindertenbeauftragter, Landessportbund Bremen e.V., Behindertensportverband Bremen e.V., Special Olympics Bremen e.V., Gehörlosensportverein e.V.
Handlungsfeld	Kultur, Freizeit und Sport
Ziel der Maßnahme	Das Sportamt organisiert einen Austausch mit den Behindertensportfachverbänden. Aus dem Austausch gehen möglicherweise weitere Aktivitäten hervor.
Beschreibung der Maßnahme	Es wird ein Austausch organisiert.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmenerreichung	Austausch hat stattgefunden und zu konkreten Vereinbarungen geführt.
Zeitrahmen	2025

Maßnahme 3.6.2.2: Inklusive Sportangebote in Bremen

Federführung	SIS
Referat	S7 – Sportamt
Beteiligte	Landesbehindertenbeauftragter, Landessportbund Bremen e.V., Behindertensportverband Bremen e.V., Special Olympics Bremen e.V., Gehörlosensportverein e.V.
Handlungsfeld	Kultur, Freizeit und Sport
Ziel der Maßnahme	Das Sportamt organisiert einen Austausch mit den Behindertensportfachverbänden. Aus dem Austausch gehen möglicherweise weitere Aktivitäten hervor.
Beschreibung der Maßnahme	Es wird ein Austausch organisiert.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmenerreichung	Austausch hat stattgefunden und zu konkreten Vereinbarungen geführt.
Zeitrahmen	2025

Maßnahme 3.6.2.1: Assistenz im organisierten Sport

Federführung	SIS
Referat	S7 – Sportamt
Beteiligte	Landessportbund Bremen e.V., Behindertensportverband Bremen e.V., Special Olympics Bremen e.V., Gehörlosensportverband e.V.
Handlungsfeld	Kultur, Freizeit und Sport
Ziel im Sinne der UN-BRK	gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten
Ziel der Maßnahme	Flächendeckend inklusive Angebote im organisierten Sport;
Beschreibung der Maßnahme	Alle inklusiven Sportangebote des organisierten Sports werden einmalig erhoben und anschließend fortführend erfasst und aktualisiert.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmenerreichung	Die Anzahl der Angebote soll sich in den Folgejahren erhöhen.
Zeitrahmen	2025 und laufend

3.7 Handlungsfeld Sicherheit und Schutz der Person

Leitlinie für das Land Bremen

Im Land Bremen leben Menschen mit Behinderungen, unabhängig von ihrem Alter oder Geschlecht, ihrer sexuellen Identität und Orientierung oder Herkunft und Lebenssituation, sicher. Speziell besonders vulnerable Personengruppen wie Frauen oder Jungen und Mädchen oder ältere Menschen mit Behinderungen oder Menschen mit Mehrfachbehinderungen werden vor interpersoneller, struktureller, institutioneller Gewalt bzw. Aggression oder

physischer und psychischer Gewalt oder Gewalt gegen die sexuelle Selbstbestimmung geschützt. Zur selbstbestimmten Einflussnahme auf das persönliche Schutzbedürfnis und Sicherheitsgefühl werden entsprechende Beratungs-, Begleitungs-, Begegnungs- und Unterstützungsangebote sichergestellt. Die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen werden auch im Katastrophenfall berücksichtigt.

3.7.1 Gewaltschutz

Die UN-BRK benennt bereits in ihrer Präambel ausdrücklich, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb ihres häuslichen Umfelds oft in stärkerem Maße durch Gewalt betroffen sind. Artikel 16 der Konvention fordert die Vertragsstaaten daher auf, Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb

als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu schützen. Dazu gehört insbesondere auch, spezifische Hilfen und Unterstützung für von geschlechtsspezifischer Gewalt Betroffene zu gewährleisten.

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, auch Istanbul-Konvention genannt, bezieht sich explizit auf die UN-BRK und bekräftigt die Notwendigkeit der diskriminierungsfreien Ausgestaltung aller Maßnahmen gegen Gewalt gegen Frauen und Mädchen und häusliche Gewalt. In diesem Sinne hat der Bremer Landesaktionsplan „Istanbul-Konvention umsetzen – Frauen und Kinder vor Gewalt schützen“, der im März 2022 vom Senat beschlossen wurde, u. a. im Rahmen der Arbeitsgruppe Besondere Schutzbedarfe einen Fokus auf die Bedarfe von Frauen und Mädchen mit Behinderungen gelegt. Dabei sind eine Vielzahl von Maßnahmen entstanden, die einen besseren Zugang zu Unterstützung, Opferschutz und Strafverfolgung zum Ziel haben. Darüber hinaus wird auch in solchen Maßnahmen, die nicht spezifisch auf diese Zielgruppe abzielen, auf eine diskriminierungsfreie Gestaltung geachtet.

stationären Settings einem anhaltend hohen Risiko ausgesetzt, Gewalt zu erfahren.

Das ist das Ergebnis einer Studie, die das Institut für empirische Soziologie (IfeS) im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) durchgeführt hat.

In der Untersuchung wird ein hohes Ausmaß von Gewalt gegen stationär betreute Frauen und Männer im Erwachsenenleben sichtbar. Jeweils die Hälfte der befragten Frauen und Männer gibt an, Formen körperlicher Gewalt seit dem 16. Lebensjahr erlebt zu haben. Im ambulanten Bereich waren 57% der Frauen und 59% der Männer seit dem 16. Lebensjahr von körperlicher Gewalt betroffen. Von psychischer Gewalt im Erwachsenenleben berichteten sogar rund 80% der Frauen und Männer⁸.

Im Jahr 2021 trat mit der Einführung des BTG auch § 37a SGB IX in Kraft, der die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe verpflichtet, geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen – insbesondere Frauen und Kinder – zu treffen. Die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder die Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts zählt zu den erforderlichen Maßnahmen. Im Land Bremen werden in einer Unterkommission der Vertragskommision sukzessive einheitliche Qualitätsstandards für Gewaltschutzkonzepte entwickelt und verbindlich in allen Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe etabliert (siehe Maßnahme 3.7.1.2).

Status aktuell

Männer und Frauen in Einrichtungen der Behindertenhilfe sind sowohl in ambulanten als auch in

⁸ [Pdf]<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/gewalt-und-gewaltschutz-in-einrichtungen-der-behindertenhilfe-kurz.pdf>

Frauen und Mädchen mit Behinderungen treten nicht entsprechend ihrer Gewaltbetroffenheit in den Gewalt-Fachberatungsstellen in Erscheinung. Die Ursachen hierfür sind nicht systematisch geklärt und werfen Fragen auf: Passen die Angebotskonzepte und sind die Angebote bekannt, sind sie räumlich gut und ggf. stadtteilbezogen zu erreichen? Geplant ist aufgrund dessen eine enge Verzahnung und Schnittstellenoptimierung der verschiedenen Hilfesysteme durch Vernetzungsstrukturen, Fachtage und strukturelle Verankerungen. Das sozialwissenschaftliche Gutachten des Berichts der Bundesregierung zum Hilfesystem zeigt zudem, dass in den Frauenhäusern Ressourcen für die Aufnahme von Frauen mit Behinderungen bzw. Beeinträchtigung fehlen. Dies ist auch im Land Bremen so und soll im Rahmen des Landesaktionsplanes zur Istanbul-Konvention angegangen werden. Bremen verfügt über ein barrierefreies Frauenhaus. Eine barriearame Frauennothaus in Bremerhaven befindet sich im Ausbau. Im Rahmen des Dialogprozesses mit den Frauenhäusern wurde darüber hinaus die Mitnahme ambulanter Assistenz bei Frauenhausaufenthalten erklärt.

Bei den Beratungsstellen ist die Barrierefreiheit nicht immer gegeben. Die im April 2024 eröffnete Gewaltschutzzambulanz ist barrieararm ausgestattet. Hier sollen weitere Schritte zur Verbesserung der Erreichbarkeit für Frauen mit Behinderung unternommen werden (siehe Maßnahme 3.7.1.1).

Die gesetzliche Vorgabe, Frauenbeauftragte in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen einzusetzen, wurde auch für Wohneinrichtungen im Bremerischen Wohn- und Betreuungsgesetz umgesetzt. Die Frauenbeauftragten in Werkstätten und Wohneinrichtungen brauchen verbindliche Unterstützung und Rahmenbedingungen für ihre wichtige Arbeit. Diese werden für Frauenbeauftragte in Wohneinrichtungen zurzeit verhandelt und sollen zum 01.01.2025 geschaffen werden. Finanzierte Selbstbehauptungskurse für Frauen und Mädchen mit Behinderungen sollten selbstverständlich werden.

Um die angemessene Beratung aller Frauen und Mädchen mit Behinderungen in Bremen zu ermöglichen, soll u. a. in jedem Stadtteil die Nutzung barrierefreier Beratungsräume ermöglicht werden. Hinzukommen kann die Schaffung einer trägerübergreifenden Stelle für die Beratung in Leichter Sprache sowie die Vor- und Nachbereitung von Beratungsprozessen und -konzepten.

Die Maßnahmen zielen darauf ab, die vorhandene Infrastruktur für Frauen und Mädchen mit Behinderungen nutzbar zu machen. Es sollen Barrieren abgebaut werden, die in der Kommunikation und in der Erreichbarkeit liegen. Auch im Betroffenenbeirat Istanbul-Konvention (B*BIK) ist die Perspektive von Menschen mit Behinderungen vertreten und wird auch hierüber in den Umsetzungsprozess des Landesaktionsplanes eingebracht.

Maßnahme 3.7.1.1: Zugang zur Gewaltschutzzambulanz für Frauen mit Behinderung ausbauen

Federführung	SGFV
Referat	Stabsbereich Frauen
Beteiligte	
Handlungsfeld	Sicherheit und Schutz der Person
Ziel der Maßnahme	Zugang zur vertraulichen Spurensicherung gewährleisten
Beschreibung der Maßnahme	<p>Die Gewaltschutzzambulanz (GSA) wurde im April 2024 am Klinikum Bremen Mitte eröffnet. Bereits im Konzept wurde Wert auf eine barriearame Einrichtung gelegt. So stehen etwa bereits ein höhenverstellbarer gynäkologischer Stuhl, Informationen in Leichter Sprache und Mittel für Gebärdensprachdolmetschung zur Verfügung. Gleichzeitig müssen in der nächsten Entwicklungsphase weitere Schritte zur Erreichung der Zielgruppe Frauen mit Behinderung erfolgen. Denkbar ist hier eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit z.B. in Einrichtungen wie auch ein bei Bedarf aufsuchendes Angebot.</p>
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmenerreichung	Anzahl der Menschen mit sichtbarer Behinderung und entsprechenden Unterstützungsbedarfen (eine vorliegende Behinderung ist für Außenstehende nicht immer erkennbar, es ist fachlich nicht sinnvoll in der GSA das Vorliegen einer Behinderung abzufragen); Netzwerkkontakte zu Einrichtungen und Institutionen von und für Menschen mit Behinderungen
Zeitrahmen	bis Ende 2025

Maßnahme 3.7.1.2: Qualitätsstandards für Gewaltschutzkonzepte verbindlich umsetzen

Federführung	SASJI
Referat	30 – Behindertenpolitik, Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderungen, Betreuungsrecht, Hilfe zur Pflege, Hilfen zur Gesundheit
Beteiligte	SGFV, Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF)
Handlungsfeld	Sicherheit und Schutz der Person
Ziel der Maßnahme	Sicherstellung eines qualifizierten, einheitlichen Gewaltschutzes in Einrichtungen und Diensten für Menschen mit Behinderungen; alle Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe haben bis Ende 2025 ein Gewaltschutzkonzept entwickelt und setzen dieses um.
Beschreibung der Maßnahme	Qualitätsstandards für besondere Wohnformen und andere Dienste für Menschen mit Behinderungen sind zu entwickeln und danach verbindlich zu implementieren.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmenerreichung	Beschlüsse für die Inkraftsetzung der Qualitätsstandards in der Vertragskommission sowie Berichterstattung der Leistungserbringer in Qualitätsberichten; Prüfberichte der Wohn- und Betreuungsaufsicht für besondere Wohnformen; fachliche Beratung der Umsetzung in neuem Gremium mit Gewaltschutzbeauftragten Personen
Zeitrahmen	Erarbeitung der Standards bis Ende 2025, sukzessive Umsetzung bis Ende 2027

Maßnahme 3.7.1.3: Konzepte zur Mitnahme ambulanter Assistenz in Frauenhäusern entwickeln

Federführung	SASJI
Referat	30 – Behindertenpolitik, Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderungen, Betreuungsrecht, Hilfe zur Pflege, Hilfen zur Gesundheit
Beteiligte	ZGF
Handlungsfeld	Sicherheit und Schutz der Person
Ziel der Maßnahme	Frauen mit Beeinträchtigung können den Schutz des Frauenhauses nutzen, ohne auf ihre Assistenz verzichten zu müssen.
Beschreibung der Maßnahme	Frauen mit Behinderung wird der Aufenthalt in Frauenhäusern durch Assistenz ermöglicht.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmenerreichung	Konzept liegt vor und ist von zumindest einem Frauenhaus in Bremen akzeptiert und umgesetzt.
Zeitrahmen	ab 2025

Maßnahme 3.7.1.4: Frauenbeauftragte in Wohneinrichtungen

Federführung	SASJI
Referat	30 – Behindertenpolitik, Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderungen, Betreuungsrecht, Hilfe zur Pflege, Hilfen zur Gesundheit
Beteiligte	
Handlungsfeld	Sicherheit und Schutz der Person
Ziel der Maßnahme	In allen Wohneinrichtungen sind Frauenbeauftragte gewählt.
Beschreibung der Maßnahme	Verhandlung der Rahmenbedingungen für Frauenbeauftragte in Wohneinrichtungen in der Vertragskommission, inklusive Schaffung eines gemeinsamen landesweiten Gremiums
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmenerreichung	Rahmenbedingungen wurden vereinbart und in Einzelvereinbarungen bis 2025 umgesetzt; die Umsetzung wird vom Steuerungskreis Frauenbeauftragte in Einrichtungen begleitet.
Zeitrahmen	bis Ende 2027
Zeitrahmen	2025 und laufend

3.7.2 Katastrophenschutz

Gerade in Extremsituationen wie einer Großschadenslage bis hin zum Katastrophenfall besteht häufig eine besonders hohe Gefährdung von Menschen mit Behinderungen. Artikel 11 der UN-BRK verpflichtet Deutschland, „in Gefahrensituationen, einschließlich [...] Naturkatastrophen, den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten“⁹. Es ist daher notwendig, die Vorkehrungen und Routinen in Bezug auf Menschen mit Behinderungen in den Blick zu nehmen.

Status aktuell

In der Vergangenheit sind die Themen Katastrophenschutz und Behinderung nicht miteinander verknüpft gedacht und behandelt worden. Das Bewusstsein beim Katastrophenschutz, Behörden und Leistungsanbietern hat sich in den vergangenen Jahren stark gewandelt. Daher werden auch bei der Krisenvorsorge und Katastrophenvorsorge Maßnahmen und Vorkehrungen entwickelt.

Sogenannte Risikosituationen und humanitäre Notsituationen stehen im Fokus der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Menschen mit Behinderungen sind in (lebensbedrohlichen) Notlagen besonders gefährdet, weil – abhängig von Art und Grad ihrer Behinderung – ihre Möglichkeiten zur Selbsthilfe eingeschränkt sein können und ihre Rettung unter Umständen

besonders aufwändig sein kann. Dabei stellen neben Katastrophen im eigentlichen Sinne insbesondere alltägliche Risiken, Gefährdungen und Notlagen mit Extremwetterlagen, Unfällen, akuten gesundheitlichen Krisen und Bedrohungen (wie z. B. Brandereignisse), Menschen mit Behinderungen regelmäßig vor besondere Herausforderungen. Aufgrund möglicher Hilflosigkeit und besonderer Beeinträchtigungen und Risiken ist es ein wesentlicher Faktor, dass vulnerable Bevölkerungsgruppen hier vor mehrfacher Benachteiligung und Versagung von Vorkehrungen bewahrt werden (siehe BremBGG).

Diesbezüglich müssen daher alle beteiligten (Unterstützungs-)Personen das entsprechende Bewusstsein für die besondere Lage von Menschen mit Behinderungen bei Rettungsmaßnahmen besitzen und Zugang zu entsprechenden organisatorischen und technischen Hilfsmitteln haben. Außerdem gilt, dass in einem Katastrophenfall diejenigen Verfahren am besten funktionieren, die im Alltag zur bewährten Routine geworden sind. Daher müssen alltägliche Rettungseinsätze im Mittelpunkt der Betrachtungen stehen (siehe Maßnahme 3.7.2.1). Aber auch alltägliche Aufmerksamkeit ist gefordert.

Die Aufgabe der inklusiven Katastrophenvorsorge und Katastrophenschutzplanung ist es, alle Menschen von Beginn an auf derartige Extremsituationen vorzubereiten, die Resilienz betroffener Menschen zu erhöhen sowie für den Fall des konkreten Schadenseintritts die Einsatzkräfte für die besonderen Belange von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen vorbereitet zu haben (siehe Maßnahme 3.7.2.2).

⁹ Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Hrsg.) (2018): Die UN-Behindertenrechtskonvention. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Berlin, November 2018

Maßnahme 3.7.2.1: Inklusive Bevölkerungswarnung: Warnmittel und -methoden

Federführung	SIS
Referat	35 – Katastrophenschutz, Zivile Verteidigung
Beteiligte	Referat 34 (Brandschutz, Rettungsdienst), Feuerwehr Bremen, Feuerwehr Bremerhaven, LBB
Handlungsfeld	Sicherheit und Schutz der Person
Ziel der Maßnahme	Die Mittel und Methoden der Bevölkerungswarnung sind inklusiv gestaltet.
Beschreibung der Maßnahme	Die bestehenden Mittel und Methoden der Bevölkerungswarnung werden gemeinsam mit den Beteiligten dahingehend überprüft, ob sie im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen verändert oder ergänzt werden müssen.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmenerreichung	Der Warnmittelkatalog der Bevölkerungswarnung berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen.
Zeitrahmen	2024–2025

Maßnahme 3.7.2.2: Inklusive Bevölkerungswarnung: Aufklärung der Bevölkerung

Federführung	SIS
Referat	35 – Katastrophenschutz, Zivile Verteidigung
Beteiligte	SIS 34 (Brandschutz, Rettungsdienst), Feuerwehr Bremen, Feuerwehr Bremerhaven, LBB
Handlungsfeld	Sicherheit und Schutz der Person
Ziel der Maßnahme	Menschen mit Behinderungen im Land Bremen kennen Mittel und Methoden der Bevölkerungswarnung.
Beschreibung der Maßnahme	Gemeinsam mit den Beteiligten werden geeignete Formate identifiziert und umgesetzt, um Menschen mit Behinderungen im Land Bremen über Mittel und Methoden der Bevölkerungswarnung aufzuklären und erforderlichenfalls zu deren Nutzung zu ermuntern.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmenerreichung	Formate zur Aufklärung von Menschen mit Behinderungen im Land Bremen über Mittel und Methoden der Bevölkerungswarnung sind durchgeführt.
Zeitrahmen	2024–2026

Maßnahme 3.7.2.3: Prüfung Informationsübersicht über Menschen mit Behinderungen für konkrete Einsatzsituationen

Federführung	SIS
Referat	35 – Katastrophenschutz, Zivile Verteidigung
Beteiligte	SIS 34 (Brandschutz, Rettungsdienst), Feuerwehr Bremen, Feuerwehr Bremerhaven, LBB
Handlungsfeld	Sicherheit und Schutz der Person
Ziel der Maßnahme	Die Möglichkeit der Aufstellung einer Datenbank über Menschen mit bestimmten Behinderungen, die im Falle einer erforderlichen konkreten Gefahrenabwehr zur Kräfte- und Fähigkeitendisposition der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben dienlich sein kann, ist geprüft.
Beschreibung der Maßnahme	<p>Für den Einsatz der Rettungskräfte ist es wichtig, im Vorfeld zu wissen, ob und ggf. wie viele Menschen mit Behinderungen in Not geraten sind, damit die Maßnahmen zur Rettung und Gefahrenabwehr optimiert durchgeführt werden können. Beispielsweise werden für die Rettung mobilitätseingeschränkter Menschen in der Regel mehr Einsatzkräfte benötigt und eine Rettung über Leitern ist oftmals unmöglich. Daher wäre es hilfreich, wenn den Leitstellen, die über den Kräfteansatz bei der Alarmierung entscheiden, entsprechende Daten vorliegen würden. Diese könnten Angaben über spezifische Mobilitätseinschränkungen, Angaben zu besonderen Informationsbedarfen/Wahrnehmungseinschränkungen oder Angaben zu besonderen medizinischen Bedarfen (z.B. Beatmung) beinhalten.</p> <p>Solche Datensammlungen könnten behördlich vorgehalten werden, in privater Trägerschaft zusammengestellt werden oder in eigenverantwortlicher Organisation bereit gehalten werden.</p> <p>Der inhaltliche Umfang, die rechtlichen Rahmenbedingungen und die praktische Umsetzbarkeit einer solchen Datensammlung sind zu prüfen.</p>
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmenerreichung	Es liegt eine Bewertung der Möglichkeit der Aufstellung einer Datenbank über Menschen mit bestimmten Behinderungen, die im Falle einer erforderlichen konkreten Gefahrenabwehr zur Kräfte- und Fähigkeitendisposition der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben dienlich sein kann, vor.
Zeitrahmen	2025–2026

3.8 Handlungsfeld Familie, soziale Netze und Personengruppen

Die UN-Behindertenrechtskonvention befasst sich auch mit übergreifenden Themen wie z. B. Familie und Elternschaft (Artikel 23), Frauen und Kinder (Artikel 6 und 7), Staatenfreiheit, Gefahr und Folter (Artikel 11, 15 und 18), sozialer Einbindung (Artikel 19) oder auch dem Lebensstandard (Artikel 28).

Hier werden verschiedene Bedingungen angesprochen, unter denen auch Menschen mit Behinderungen leben, wodurch es zu einer Mehrfachbenachteiligung oder besonders prekären Situationen kommen kann. Das beinhaltet z. B., dass über die grundlegenden Themen hinaus ein ausdrückliches Augenmerk auf Aspekte wie die Benachteiligung von und Gewalt gegen Frauen und Mädchen, individuelle Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen, spezielle Belange von Menschen mit Kriegserfahrungen und Einwanderung, besondere Situationen von Menschen mit niedrigem Lebensstandard sowie von Menschen in Isolation und Ausgrenzung gelegt werden soll.

Leitlinie für das Land Bremen

Im Land Bremen leben Menschen mit Behinderungen jeglichen Alters oder Geschlechts gleichberechtigt und selbstbestimmt in den von ihnen gewünschten Familienkonstellationen. Die selbstbestimmten Wünsche zur individuellen Lebensgestaltung und -planung von Menschen mit Behinderungen werden gleichberechtigt anerkannt. Zur freien Ausübung der autonomen Entscheidungsfindung und individuellen Lebensentwürfe werden entsprechende Beratungs-, Begleitungs-, Begegnungs- und Unterstützungsangebote sichergestellt.

Hierbei finden sowohl Aspekte wie Partnerschaft und selbstbestimmte Eheschließung oder Kinderwunsch und Elternschaft oder Selbstbestimmung in der Sexualität als auch besonders vulnerable Personengruppen wie Frauen, Mädchen und Jungen oder ältere Menschen mit Behinderungen oder Personen mit Mehrfachbehinderungen ausdrückliche Beachtung.

3.8.1 Partnerschaft und Elternschaft

Menschen mit Behinderungen erleben im Alltag Benachteiligungen. Auch bei weitreichenden Fragen der Lebensführung gibt es Benachteiligungen. Dabei sind die Themen Partnerschaft, Eheschließung und Familiengründung von besonderer Bedeutung. In der individuellen Lebensgestaltung wird Menschen mit Behinderungen nicht immer eine selbstbestimmte Sexualität und das Recht auf Elternschaft zugesprochen. Themen wie Verhütung und Kinderwunsch sind wichtige Aspekte der eigenen Identität. Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf eine Unterstützung zur selbstbestimmten Lebensführung.

Das Recht auf Elternschaft mit der notwendigen Unterstützung wird in Artikel 23 der UN-BRK klar beschrieben. Es besteht ein Recht auf sexuelle Aufklärung, freie Partner*innenwahl und die freie Entscheidung über die Anzahl der eigenen Kinder. Es ist nicht mit der Konvention vereinbar, wenn Menschen von Elternschaft abgeraten oder diese aktiv, zum Beispiel durch nicht gewollte Verhütung, verhindert wird. Diese Feststellung wird in dem Papier „Abschließende Bemerkungen zum kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht Deutschlands“¹⁰ noch einmal hervorgehoben. Im Hinblick auf die elterliche Fürsorge erwartet die Konvention, dass der Staat Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung unterstützt.

¹⁰ Vereinte Nationen, Ausschuss für die Recht von Menschen mit Behinderungen (03.10.2023): Abschließende Bemerkungen zum kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht Deutschlands, S. 11, [PdF] https://www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/DE/AS/UN_BRK/Staatenprüfung/Zweite_Staatenprüfung/CRPD-de.pdf;jsessionid=74612FA47AE38F177AA6AC49750A58EF.internet002?__blob=publicationFile&v=2

Um dem Auftrag aus der UN-BRK gerecht zu werden und Menschen mit Behinderungen auf dem Weg zur Elternschaft und als Eltern zu unterstützen, werden in Bremen erste Schritte unternommen. Die geplanten Maßnahmen setzen daher im Bereich der Beratung und dem Schließen von Lücken im Unterstützungsangebot an. Eltern mit kognitiven Beeinträchtigungen sollen in Bremen ein Angebot bekommen können, mit dem sie durch Unterstützung als Familie leben können.

Darüber hinaus soll eine Beratung zum Thema Elternschaft und Behinderung entwickelt werden, um Eltern mit Behinderungen zu unterstützen. Zu diesem Zweck soll das Thema in den bereits bestehenden Gesundheitszentren verortet werden.

Maßnahme 3.8.1.1: Angebot zur Unterstützten Elternschaft

Federführung	SASJI
Referat	30 – Behindertenpolitik, Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderungen, Betreuungsrecht, Hilfe zur Pflege, Hilfen zur Gesundheit
Beteiligte	
Handlungsfeld	Familie, soziale Netze und Personengruppen
Ziel der Maßnahme	ein Angebot in Bremen schaffen, damit Unterstützungssuchende nicht in andere Bundesländer ausweichen müssen
Beschreibung der Maßnahme	Ein Modellprojekt für ein Angebot zur Unterstützten Elternschaft mit einigen Plätzen für kognitiv Beeinträchtigte wird entwickelt und bedarfsgerecht vorgehalten.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmenerreichung	Angebot ist umgesetzt und wird evaluiert.
Zeiträumen	2025–2026

Maßnahme 3.8.1.2: Beratung zur Unterstützten Elternschaft

Federführung	SASJI
Referat	30 – Behindertenpolitik, Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderungen, Betreuungsrecht, Hilfe zur Pflege, Hilfen zur Gesundheit
Beteiligte	SGFV, Gesundheitszentren
Handlungsfeld	Familie, soziale Netze und Personengruppen
Ziel der Maßnahme	In allen Gesundheitszentren findet Beratung zur Elternschaft statt.
Beschreibung der Maßnahme	In den Gesundheitszentren wird Beratung zum Thema Elternschaft mit Behinderung angeboten.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmenerreichung	sichtbares Angebot in den Gesundheitszentren
Zeiträumen	bis Ende 2024

3.8.2 Kinder und Jugendliche

Artikel 7 der UN-BRK fordert, die Rechte von Kindern bei allen Maßnahmen zu berücksichtigen und darauf hinzuwirken, dass sie alle ihre Rechte und Grundfreiheiten genießen können. Daher sind die Belange von Kindern mit Behinderungen in allen Handlungsfeldern zu berücksichtigen. Die Rechte von Kindern mit Behinderungen werden im Kapitel zur Bildung explizit benannt. Gerade bei der schulischen Bildung geht es um ein zentrales Element der Entwicklung von Kindern und ihrer Lebenswelt.

Grundsätzlich stellen die Vereinten Nationen die Kinderrechte sehr stark heraus. So gibt es eine Kinderrechtskonvention mit eigenem Monitoring und Berichtswesen. Kinder mit Behinderungen sind von einer potenziellen doppelten Diskriminierung bedroht. Im Maßnahmen- und Berichtswesen des Senates sind die Themen Bildung und Gewaltschutz als zentrale Elemente zu nennen. Kinder sind mittelbar jedoch von allen Themen und Maßnahmen betroffen, denn sie profitieren entweder sofort oder mit fortschreitendem Alter von den Maßnahmen.

In den „Abschließenden Bemerkungen zum kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht Deutschlands“ stellen die Vereinten Nationen bereits im Kapitel zu den Allgemeinen Grundsätzen und Verpflichtungen fest, dass Kinder mit Behinderungen und die Organisationen ihrer Selbstvertretung an Prozessen wie der Erstellung eines Aktionsplanes beteiligt werden sollen. Im Rahmen dieses Aktionsplanes ist das nur unzureichend gelungen. Für die Zukunft ist es die Aufgabe, Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zu schaffen, sodass sie aktiv an der Entwicklung von Maßnahmen beteiligt werden können.

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz 2021 wurde außerdem der inklusive Leitgedanke im SGB VIII verankert. Hilfen, Leistungen und Angebote sollen so gestaltet werden, dass Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen gleichermaßen daran teilhaben können. Die besonderen (Schutz-) Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sind zu berücksichtigen. Die Beratung soll in allen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe grundsätzlich adressat*innenorientiert erfolgen, also für Kinder und Jugendliche verständlich, nachvollziehbar und wahrnehmbar.

Ab dem 1.1.2028 soll – bei Inkrafttreten eines entsprechenden Bundesgesetzes – die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe mit den „Hilfen zur Erziehung“ zusammengeführt werden.

Ein erster Gesetzesentwurf liegt seit 2024 vor und wurde mithilfe eines groß angelegten Beteiligungsprozesses des Bundesfamilienministeriums entwickelt. Ziel der „Hilfen aus einer Hand“ ist das Schließen von Lücken zwischen den beiden Leistungssystemen SGB VIII und SGB IX, aus denen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen derzeit Eingliederungshilfen beziehen. Leistungen und Angebote können noch besser miteinander verzahnt und somit individuellen Bedarfen gerecht werden.

Im Land Bremen laufen derzeit die Vorbereitungen der Umsetzung des „Inklusiven SGB VIII“, in Form von Fachtagen, der Gründung von Arbeitsgemeinschaften und der Initiierung von kooperativen Planungsprozessen.

Seit 2023 bzw. 2024 sind außerdem in den Jugendämtern Bremen und Bremerhaven gesetzlich vorgeschriebene „Verfahrenslots*innen“ eingesetzt. Sie begleiten die Jugendämter bei der Vorbereitung der Zusammenführung der Eingliederungshilfe mit den Hilfen zur Erziehung. Vor allem aber unterstützen sie Kinder, Jugendliche und Familien mit (möglichen) Eingliederungshilfebedarfen bei der Verwirklichung ihrer Rechtsansprüche sowie bei der Antragstellung – und „lotsen“ sie durch die Behördensysteme.

Status aktuell

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Gremien und über Gremien gestaltet sich in der Regel schwierig. Häufig finden sich keine Kinder und Jugendlichen, die ein Interesse und eine Motivation für ein regelmäßiges Engagement haben.

Geplant wird ein Landesjugendhilferat, in dem Kinder und Jugendliche vertreten sein werden, die außerhalb ihrer Familie untergebracht sind. An dieser Stelle sollen die Kinder und Jugendlichen an Entscheidungen beteiligt sein, die die Kinder- und Jugendhilfe betreffen. Dieselben Personen können stellvertretend an der Entwicklung zukünftiger Maßnahmen des Aktionsplanes beteiligt werden.

Maßnahme 3.8.2.1: Landesjugendhilferat

Federführung	SASJI
Referat	20 – Junge Menschen in besonderen Lebenslagen
Beteiligte	
Handlungsfeld	Familie, soziale Netze und Personengruppen
Ziel der Maßnahme	Beteiligung von jungen Menschen, die in Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe leben, an wesentlichen Entscheidungsprozessen zur Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe im Sinne von Artikel 4 (3) UN-BRK
Beschreibung der Maßnahme	Der geplante Landesjugendhilferat als Interessensvertretung von jungen Menschen in stationären Einrichtungen und Pflegefamilien verfolgt einen inklusiven Ansatz. Es sind feste Plätze für junge Menschen in Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe eingeplant. Der Landesjugendhilferat berät den Landesjugendhilfeausschuss und die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII, sodass die jungen Menschen an wesentlichen Entscheidungsprozessen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe mitwirken können.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmenerreichung	Junge Menschen mit Behinderungen sind im Landesjugendhilferat vertreten und partizipieren an den Aktivitäten. Es wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die die jungen Menschen dabei begleitet und unterstützt.
Zeitrahmen	2025

3.8.3 Menschen mit Behinderungen und Flucht- oder Migrationserfahrungen

Mit den Fluchtbewegungen im Jahr 2015 sowie im Zuge des Ukraine-Kriegs im Jahr 2022 rückte die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie mit Flucht- oder Zuwanderungshintergrund in den Fokus von Politik, Verwaltung und Selbsthilfe.

Status aktuell

Im Jahre 2023 haben 95 Menschen mit einer Behinderung als registrierte Geflüchtete in Bremen Schutz gesucht. Derzeit leben 148 Personen mit einer registrierten Behinderung im Unterkunfts system für geflüchtete Menschen. Die tatsächliche Zahl liegt vermutlich deutlich darüber, da längst nicht alle Behinderungen offensichtlich sind bzw. kommuniziert werden.

Bereits im vorherigen Aktionsplan wurde das Thema Migration und Behinderung behandelt. Im Nachgang zur Verabschiedung des Aktionsplans hat sich der Landesbehindertenbeauftragte gemeinsam mit der Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen Bremen e.V. für eine stärkere Vernetzung der Bereiche Migration/ Flucht und Behinderung eingesetzt. Die Vernetzung

beider Bereiche wird laut dem Rahmenkonzept „Gesellschaftliche Teilhabe und Diversity“ als wichtiger Baustein der Bremer Integrationspolitik seit 2018 im Forum Migration, Flucht und Behinderung fortgeführt. Veranstalter sind der Landesbehindertenbeauftragte sowie die Landesvereinigung für Gesundheit. Das große Interesse an den bisher durchgeführten Foren macht deutlich, dass das Thema stärkere Beachtung durch den Senat erfahren sollte.

Mit Blick auf Integrations- sowie Sprachlernangebote setzt sich Bremen gegenüber dem Bund für eine umfassende Finanzierung der Angebote für Menschen mit Behinderungen und kognitiven Beeinträchtigungen durch den Bund ein (vgl. IntMK-Be schlüsse, z.B. 2022 TOP 3.2: Integrationskurse für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen¹¹). Im Land Bremen wurden mehrere Angebote erprobt. Diese Modelle, die vom Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert sind, endeten mit dem Jahr 2024. Sie werden in eingeschränkter Form im Regelbetrieb der Werkstätten fortgesetzt.

.....
¹¹ Freie und Hansestadt Hamburg (2022): Beschlussniederschrift der Hauptkonferenz der 17. Integrationsministerkonferenz am 27./28. April 2022 in Hamburg, S. 61, [Pdf] https://www.integrationsministerkonferenz.de/documents/beschlussniederschrift-der-17-intmk_1655292770.pdf

Um eine bessere Versorgung von Geflüchteten mit Behinderungen zu gewährleisten, wird angestrebt, die Überschneidungen der Themen Migration und Behinderung sowie praktische Fragen der Unterstützung stärker in den Blick zu nehmen.

In Akutsituation wie der Fluchtbewegung aus der Ukraine, aber auch allgemein werden nach Möglichkeit die Belange von Geflüchteten mit Behinderungen von Anfang an in den zuständigen Verwaltungseinheiten für Zuwanderungsangelegenheiten berücksichtigt. Die geplante Koordinierungsstelle leistet dazu einen wichtigen Beitrag.

Darüber hinaus soll durch geschulte Kolleg*innen in den Gemeinschaftseinrichtungen mehr Unterstützung und Weitervermittlung an kompetente Versorgungs- und Unterstützungsstrukturen für Menschen mit Behinderungen ermöglicht werden. Um diesem Ziel näher zu kommen, wird es Schulungen für Fachkräfte in den Erstaufnahme- sowie Übergangseinrichtungen zur Sensibilisierung für Geflüchtete mit besonderen Bedarfen geben.

Maßnahme 3.8.3.1: Eine Stelle zur Schnittstelle Migration und Behinderung

Federführung	SASJI
Referat	31 – Zuwandererangelegenheiten, Wohnungslosenpolitik und soziales Wohnen
Beteiligte	Referat 31 , LBB, SGFV
Handlungsfeld	Familie, soziale Netze und Personengruppen
Ziel der Maßnahme	Teilhabe von geflüchteten Menschen mit Behinderungen gewährleisten
Beschreibung der Maßnahme	Eine Koordinierungsstelle „Flucht und Behinderung“ wird konzipiert und im Rahmen der AMIF-Förderung (Asyl-, Migration- und Integrationsfonds) beantragt.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmenerreichung	Antrag gestellt, Antrag bewilligt, Koordinierungsstelle eingerichtet
Zeitrahmen	2025

Maßnahme 3.8.3.2: Schulungen für Fachkräfte der Einrichtungen ab 2024

Federführung	SASJI
Referat	31 – Zuwandererangelegenheiten, Wohnungslosenpolitik und soziales Wohnen
Beteiligte	Referat 31, LBB, SGFV
Handlungsfeld	Familie, soziale Netze und Personengruppen
Ziel der Maßnahme	Kompetenz in allen Einrichtungen sicherstellen
Beschreibung der Maßnahme	Schulung der Mitarbeitenden der Einrichtungen für Geflüchtete über die Struktur und die Angebote der Eingliederungshilfe sowie der ambulanten und stationären Pflege
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmenerreichung	Schulung durchgeführt
Zeitrahmen	2024–2025

3.8.4 LSBTIQ*

Die Abkürzung LSBTIQ* steht für lesbisch, schwul, bisexuell, trans*, inter* und queer. Queer meint die große Gemeinschaft mit und ohne Behinderungen. Queere Menschen mit Behinderungen leben mit besonderen Herausforderungen. Themen der Sexualität werden für Menschen mit Behinderungen möglicherweise gar nicht als Teil der Selbstbestimmung und der eigenen Identität anerkannt. Eine sexuelle Identität oder die sexuelle Selbstbestimmung inklusive der Frage, in welchem Körper die Menschen sich sehen, werden möglicherweise nicht mit den Menschen besprochen.

In der Diskussion der Arbeitsgruppe zur Erarbeitung des Landesaktionsplanes hat sich gezeigt, wie wichtig es ist, dass die Strukturen zur Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen und die Strukturen zur Unterstützung und Beratung von queeren Menschen bekannt sind und gegenseitig aufeinander verweisen können. Um die Gleichzeitigkeit von Behinderung und LSBTIQ* zu thematisieren, Handlungsfelder zu identifizieren und sowohl einzelne Personen als auch Institutionen miteinander zu vernetzen, hat ein Fachtag stattgefunden. Aus den Ergebnissen sollen die nächsten Schritte der Weiterentwicklung abgeleitet werden.

Status aktuell

Es gibt bereits eine Struktur der Beratung und Unterstützung wie den queerpolitischen Beirat in Bremen, um den „Aktionsplan gegen Homo-, Trans- und Interphobie für das Land Bremen“ umzusetzen und den Benachteiligungen in verschiedenen Lebensbereichen entgegenzuwirken.

Maßnahme 3.8.4.1: Informationsveranstaltungen für queere Menschen

Federführung	SASJI
Referat	21 – Bürgerschaftliches Engagement, Familienförderung und -politik und LSBTIQ* 30 – Behindertenpolitik, Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderungen, Betreuungsrecht, Hilfe zur Pflege, Hilfen zur Gesundheit
Beteiligte	SGFV 24 –Psychiatrie und Sucht
Handlungsfeld	Familie, soziale Netze und Personengruppen
Ziel der Maßnahme	Empowerment für den Personenkreis
Beschreibung der Maßnahme	Infoveranstaltungen für queere Menschen mit Behinderungen zu Angeboten für LSBTIQ*
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmenerreichung	Die Infoveranstaltungen haben erfolgreich stattgefunden.
Zeitrahmen	bis Ende 2027

Maßnahme 3.8.4.2: Fortbildungen für Mitarbeitende der Eingliederungshilfe

Führerführung	SASJI
Referat	21 – Bürgerschaftliches Engagement, Familienförderung und -politik und LSBTIQ* 30 – Behindertenpolitik, Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderungen, Betreuungsrecht, Hilfe zur Pflege, Hilfen zur Gesundheit
Beteiligte	SGFV 24 – Psychiatrie und Sucht
Handlungsfeld	Familie, soziale Netze und Personengruppen
Ziel der Maßnahme	Sensibilisierung und Qualifizierung sowie Verbesserung der Unterstützungsleistungen
Beschreibung der Maßnahme	Fortbildung von Mitarbeitenden in der Eingliederungshilfe zu LSBTIQ* mit Behinderungen
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmenerreichung	Die Fortbildung hat erfolgreich stattgefunden.
Zeitraum	bis Ende 2027

3.9 Handlungsfeld Partizipative und gleichberechtigte Teilhabe am öffentlichen Leben

Ansinnen der UN-Behindertenrechtskonvention ist eine unabhängige Lebensführung und volle Teilhabe in allen Lebensbereichen für alle Menschen. In Artikel 9 geht es um die Zugänglichkeit. Dieser Artikel verpflichtet die Vertragsstaaten, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um Informationen und Kommunikation, einschließlich des Zugangs zu barrierefreien Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen für Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt zugänglich zu machen.

Gemäß der EU-Richtlinie 2016/2102 sollen Barrieren abgebaut werden, die den Zugang zum Internet für Menschen mit Behinderungen erschweren. Sie regelt Mindestanforderungen für den barrierefreien Zugang zu Webseiten und mobilen Anwendungen. Die Mindestanforderungen gelten für alle öffentlichen Stellen im Sinne der Richtlinie. Das sind zum Beispiel Verwaltungen, Gerichte, Finanzämter, Bibliotheken und Universitäten. Aus diesem Grund wurde auf Bundesebene und in Bremen das Behindertengleichstellungsgesetz (BremBGG) angepasst. Grundlage für die Durchsetzung und Überwachung der digitalen Barrierefreiheit in der Freien Hansestadt Bremen bildet Abschnitt 3 im BremBGG. In Bremen ist in der Landesverfassung in Artikel 2 verankert: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. [...] Der Staat fördert ihre gleichwertige Teilnahme am Leben in

der Gemeinschaft und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.^{12 13}“

Leitlinie für das Land Bremen

Im Land Bremen werden Rechtsangelegenheiten, Verwaltungsvorgänge und Partizipation an der Gesellschaft so ausgerichtet und koordiniert, dass die Belange von Menschen mit Behinderungen vollständig berücksichtigt werden. Menschen mit Behinderungen erleben eine gleichberechtigte Teilhabe am öffentlichen Leben. Das beinhaltet sowohl soziale Teilhabe und die Überwindung digitaler, medialer und sprachlicher Barrieren in der Gesellschaft als auch eine chancengleiche Teilhabe in den jeweiligen Lebensbereichen ohne Benachteiligung. Menschen mit Behinderungen wirken an der Schaffung und Gestaltung inklusiver Lebensverhältnisse mit.

¹² Freie Hansestadt Bremen, Transparenzportal: Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2019, [online] https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/landesverfassung-der-freien-hansestadt-bremen-in-der-fassung-derbekanntmachung-vom-12-august-2019-232507?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d [abgerufen am 19.11.2024]

¹³ Siehe auch: Bremische Bürgerschaft (Hrsg.) (2024): Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen in Einfacher Sprache, [Pfd] https://www.bremische-buergerschaft.de/fileadmin/user_upload/Dateien/publikationen/LV_Einfache_Sprache_2024-09-17.pdf

3.9.1 Zugang zu Dienst- und Serviceleistungen der Verwaltung

Träger öffentlicher Gewalt sollen mit Menschen mit geistigen Beeinträchtigungen und/oder seelischen Behinderungen in einfacher und verständlicher Sprache – und wenn notwendig auch in Leichter Sprache – kommunizieren. So sieht es § 11 Absatz 1 des BremBGG – Verständlichkeit und Leichte Sprache – vor.

Der bremische öffentliche Dienst kommuniziert mit Bürger*innen nicht nur persönlich, sondern zu einem großen Teil über Briefe, E-Mails, Bescheide, Anträge und Formulare. Daher ist es wichtig, dass viele dieser Verwaltungstexte für Bürger*innen so verständlich wie möglich formuliert sind, in mehrere Sprachen übersetzt werden sowie einheitlich und übersichtlich gestaltet sind. Anträge und Formulare sollten zudem technisch barrierefrei sein. Um die Dokumente und Anträge besser verständlich zu gestalten, ist daher ein Leitfaden für verständliche Sprache in der Bremer Verwaltung geplant.

Darüber hinaus arbeitet die FHB systematisch daran, den Anforderungen an eine inklusive Sprache für alle Bremer*innen gerecht zu werden. Das bedeutet, es gibt Schritt für Schritt mehr Informationen und Behördenschreiben in zielgruppengerechter Sprache. Dazu gehören die Einfache Sprache und die Leichte Sprache. Die FHB wird hierzu weiterhin eng mit Betroffenenverbänden, Organisationen und der Wissenschaft kooperieren.

Die Landesredaktion bei der Performa Nord arbeitet daran, die Qualität, Aktualität und Verständlichkeit von Dienstleistungsbeschreibungen und Behördeninformationen im Serviceportal zu verbessern, damit Bürger*innen schneller und einfacher wissen, was sie für ihr Anliegen brauchen. Im Aus- und Fortbildungszentrum des bremischen öffentlichen Dienstes wurde das Kompetenzteam „Bürger*innenservice und Kommunikation“ aufgebaut. Das Kompetenzteam entwickelt Fortbildungsangebote, schult den Verwaltungsnachwuchs und bietet den Verwaltungsmitarbeitenden Unterstützung beim Vereinfachen an, damit den Bürger*innen in Zukunft mehr Behördentexte in verständlicher Sprache zur Verfügung stehen. Bisher gibt es noch keinen Leitfaden für verständliche und einfache Sprache in der Verwaltung.

Status aktuell

Neben kommunikativen Fähigkeiten und organisatorischen Fragen ist die technische Barrierefreiheit zentral. Diese konnte beim Transparenz- und beim Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen (FHB) bereits vollständig umgesetzt werden. Beide Portale entsprechen technisch den gesetzlichen Vorgaben, sind barrierefrei erreichbar und nutzbar.

Maßnahme 3.9.1.1: Leitfaden „Verständliche Sprache der Bremer Verwaltung“

Federführung	SF
Referat	Aus- und Fortbildungszentrum 30 (Verwaltungsmanagement und Diversity – Beratung, Begleitung und Qualifizierung) / Kompetenzteam Bürger*innenservice und Kommunikation
Beteiligte	keine
Handlungsfeld	Partizipative und gleichberechtigte Teilhabe am öffentlichen Leben
Ziel der Maßnahme	barrierefreie Kommunikation in der Bremer Verwaltung fördern
Beschreibung der Maßnahme	Herausgabe eines Leitfadens „Verständliche Sprache in der Bremer Verwaltung“
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmenerreichung	Vorliegen des Leitfadens, jährlicher Bericht an den Landesteilhabebeirat
Zeitrahmen	Ende 2025

3.9.2 Zugang und Partizipation zu politischen und gesellschaftlichen Informationen

Artikel 21 und 29 der UN-BRK fordern die gleichberechtigte Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben sowie Zugang zu Informationen.

Status aktuell

Die gleichberechtigte Teilhabe an politischen und gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen sowie der Zugang zu relevanten Informationen soll allen Bürger*innen gleichermaßen möglich sein. Der Senat hat ein hohes Interesse daran, dieses Ziel mit planvollen Maßnahmen zu erreichen. Derzeit stehen zwei Maßnahmen verschiedener Akteur*innen im Fokus.

Maßnahme 3.9.2.1: Gebärdensprachdolmetschung der Senatspressekonferenzen

Federführung	SK
Referat	Abteilung 4 / Sprecher des Senats
Beteiligte	Landesverband der Gehörlosen Bremen e.V.
Handlungsfeld	Partizipative und gleichberechtigte Teilhabe am öffentlichen Leben
Ziel der Maßnahme	barrierefreie Teilhabe an den Senatspressekonferenzen
Beschreibung der Maßnahme	Senatspressekonferenzen sollen durch Gebärdensprachdolmetschung begleitet werden, sofern diese live gestreamt werden. Das Streaming erfolgt über lokale Medien, bspw. Radio Bremen/ „butenunbinnen“.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmenerreichung	Anzahl live gestreamter Senatspressekonferenzen mit Gebärdensprachdolmetschung
Zeitrahmen	fortlaufend bei Bedarf

Maßnahme 3.9.2.2: Barrierefreie außerschulische politische Bildung

Federführung	SKB
Referat	
Beteiligte	Landeszentrale für politische Bildung
Handlungsfeld	Partizipative und gleichberechtigte Teilhabe am öffentlichen Leben
Ziel der Maßnahme	barrierefreie außerschulische politische Bildung fördern
Beschreibung der Maßnahme	Organisation und Durchführung eines Austausches zwischen dem Landesbehindertenbeauftragten, dem Landesteilhabebeirat und dem Forum politische Bildung als Vertretung der außerschulischen politischen Bildung im Land Bremen
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmenerreichung	Bestandsaufnahme zu Herausforderungen und Barrieren der außerschulischen politischen Bildung für Menschen mit Behinderungen
Zeitrahmen	

3.9.3 Justiz

Das Themenfeld Zugang zur Justiz leitet sich auch aus dem Artikel 5 UN-BRK ab, der bestimmt, dass alle Menschen Gleichheit vor dem Gesetz genießen und einen Anspruch auf wirksamen Schutz vor Diskriminierung haben. Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierungen haben die Vertragsstaaten geeignete Schritte zu unternehmen und Vorkehrungen zu treffen. Gemäß Artikel 13 der UN-BRK haben die Vertragsstaaten zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen einen wirksamen Zugang zur Justiz erhalten. Insbesondere soll ihnen eine Teilnahme an allen Gerichtsverfahren ermöglicht werden. Ziel ist es daher, neben der Gewährleistung der Barrierefreiheit von Gerichtsgebäuden auch die besonderen Bedürfnisse anderer Arten von Behinderungen (z.B. Hörgeschädigte oder geistige/psychische Beeinträchtigungen) in den Blick zu nehmen. Eine besondere Aufmerksamkeit soll dabei auch Opfern von Gewalt und Minderjährigen zukommen.

Status aktuell

Bereits seit 2017 haben im Land Bremen besonders schutzbedürftige Zeug*innen, die Opfer einer Straftat geworden sind, während des gesamten Strafverfahrens einen Anspruch auf professionelle Begleitung und Betreuung durch speziell ausgebildete Prozessbegleiter*innen. Dieses Angebot richtet sich an besonders schutzwürdige Opferzeug*innen (Menschen mit Behinderungen, Minderjährige, besonders traumatisierte Personen) und gewährleistet, dass dem Opfer die Verfahrensinhalte und -abläufe in einfacher Form verständlich gemacht werden. Auf Wunsch werden die Betroffenen zur polizeilichen, staatsanwaltlichen und gerichtlichen Vernehmung begleitet. Die Zentrale Koordinierungsstelle Psycho-soziale Prozessbegleitung mit Ansprechpartnern in Bremen und Bremerhaven beantwortet Fragen zur psychosozialen Prozessbegleitung und unterstützt Opfer bei der Antragstellung. Es soll gewährleistet werden, dass möglichst viele Opfer von Straftaten, die Anspruch auf eine professionelle Prozessbegleitung haben, von dem Angebot erfahren.

Die Anforderung des Artikels 13 UN-BRK, Menschen mit Behinderungen die unmittelbare und mittelbare Teilnahme (z.B. als Zeug*innen) an einem Gerichtsverfahren zu erleichtern, setzt zunächst die bauliche Barrierefreiheit der Gebäude für Rechtssuchende voraus. Es sollen nunmehr jedoch auch die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Beeinträchtigung des Hörvermögens und Menschen mit psychosozialen Beeinträchtigungen besonders in den Blick genommen werden. Das Justizzentrum am Wall ist bereits mit einer Induktionsschleife ausgestattet, die Menschen mit Hörbeeinträchtigung die Verfolgung der Verhandlung erleichtert. Dieses Angebot soll künftig in allen Gerichten im Land Bremen zur Verfügung stehen.

Niederschwellige rechtliche Beratungsangebote, die auch die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen berücksichtigen, stehen bei der Arbeitnehmerkammer zur Verfügung. Die Beschäftigten im Justizwesen sollen für die Themen von Menschen mit Behinderungen und für angemessene Vorkehrungen zur Unterstützung sensibilisiert werden. Dieser Forderung aus dem Landesteilhabebeirat und aus den „Abschließenden Bemerkungen zum kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht Deutschlands“¹⁴ der Vereinten Nationen wird in einer weiteren Maßnahme Rechnung getragen.

¹⁴ Vereinte Nationen, Ausschuss für die Recht von Menschen mit Behinderungen (03.10.2023): Abschließende Bemerkungen zum kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht Deutschlands, S. 8, [Pdf] https://www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/DE/AS/UN_BRK/Staatenpruefung/Zweite_Staatenpruefung/CRPD-de.pdf;jsessionid=74612FA47AE38F177AA6AC49750A58EF.internet002?__blob=publicationFile&v=2

Maßnahme 3.9.3.1: Ausstattung mobile Induktionsschleifen

Federführung	SJV
Referat	14 – Liegenschaften und Bauangelegenheiten in der Justiz, Investitionen, Organisation
Beteiligte	
Handlungsfeld	Partizipative und gleichberechtigte Teilhabe am öffentlichen Leben
Ziel der Maßnahme	Zugang zur Justiz nach Art. 13 UN-BRK
Beschreibung der Maßnahme	Ausstattung der Amtsgerichte in Bremen und Bremerhaven sowie des Landgerichts mit mobilen Induktionsschleifen
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmenerreichung	Anzahl der ausgestatteten Gerichte
Zeitrahmen	bis Frühjahr 2026

Maßnahme 3.9.3.2: Flyer Psychosoziale Prozessbegleitung

Federführung	SJV
Referat	Abteilung 4 – Justizvollzug, Soziale Dienste der Justiz, Alternativen zum Freiheitsentzug
Beteiligte	
Handlungsfeld	Partizipative und gleichberechtigte Teilhabe am öffentlichen Leben
Ziel der Maßnahme	Zugang zur Justiz nach Art. 13 UN-BRK
Beschreibung der Maßnahme	Bereitstellung eines Informationsflyers über das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung in Leichter Sprache
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmenerreichung	Flyer steht zur Verfügung.
Zeitrahmen	bis Ende 2025

Maßnahme 3.9.3.3: Handreichung für Tätige im Justizwesen

Federführung	SJV
Referat	Abteilung 2 – Öffentliches Recht und Zivilrecht, Gesetzgebung und Bundesrat, Freie Berufe und Notare Abteilung 3 – Straf- und Strafverfahrensrecht, Dienstaufsicht, Prävention und Rechtshilfe in Strafsachen
Beteiligte	
Handlungsfeld	Partizipative und gleichberechtigte Teilhabe am öffentlichen Leben
Ziel der Maßnahme	Zugang zur Justiz nach Art. 13 UN-BRK
Beschreibung der Maßnahme	Entwicklung einer Handreichung für im Justizwesen Tätige zur Gewährleistung eines wirksamen Zugangs von Menschen mit Behinderungen zur Justiz
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmenerreichung	Handreichung steht zur Verfügung.
Zeitrahmen	bis Ende 2026

Maßnahme 3.9.3.4: Schulungen für Tätige an Gerichten

Federführung	SJV
Referat	15-2 – Fortbildung
Beteiligte	
Handlungsfeld	Partizipative und gleichberechtigte Teilhabe am öffentlichen Leben
Ziel der Maßnahme	Fortbildung für in der Justiz Tätige nach Art. 13 Abs. 2 UN-BRK
Beschreibung der Maßnahme	Durchführung einer Schulung an den Gerichten zur Gewährleistung eines wirksamen Zugangs von Menschen mit Behinderungen zur Justiz
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmenerreichung	Fortbildungsveranstaltung hat erfolgreich stattgefunden.
Zeitraum	bis Ende 2026

3.9.4 Betreuungsrecht

Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention sieht die gleiche Anerkennung vor dem Recht und gleichberechtigte Rechts- und Handlungsfähigkeit für Menschen mit Behinderungen vor. Ersatzentscheidungen sind aus der Perspektive der Vereinten Nationen vollständig zu vermeiden. Mechanismen zur unterstützten Entscheidungsfindung sollen bundesweit etabliert werden.¹⁵

Um dem gerecht zu werden, wurde das Betreuungsrecht auf Bundesebene evaluiert und novelliert. Die Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch und die Einführung des Betreuungsorganisationsgesetzes umfassen mehrere Maßnahmen, um insbesondere die Selbstbestimmung der unter Betreuung stehenden Personen zu fördern, Betreuungen zu vermeiden und die Qualität ehrenamtlicher und beruflicher Betreuung zu erhöhen. Beispiele hierfür sind für berufliche Betreuungspersonen ein Registrierungsverfahren zur Prüfung der fachlichen und persönlichen Eignung sowie verstärkte Berichtspflichten, der Ausbau der Querschnittsarbeit zur Unterstützung ehrenamtlicher Betreuungspersonen in den Betreuungsvereinen oder die Durchführung einer erweiterten Unterstützung zur Vermeidung von Betreuungen.

Status aktuell

Die Änderungen im Bundesgesetz betreffen auch die rechtliche Lage und Betreuungen in Bremen und Bremerhaven. Bereits vor der Reform ist in einem kontinuierlichen Prozess der Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten erarbeitet worden, wie die neuen Regelungen ab 2023 möglichst reibungslos und im Sinne der Betroffenen umgesetzt werden können. Bereits im Vorlauf konnten Informationsveranstaltungen und Fortbildungen für Betreuungspersonen stattfinden, zum Beispiel über Wege der unterstützten Entscheidungsfindung. Mit Wirksamwerden der Reform können viele neue Regelungen bereits umgesetzt werden. In ersten Erfahrungssammlungen wurde zum Beispiel der Fokus auf das Ehrenamt und dessen Anbindung an die Betreuungsvereine positiv hervorgehoben. Ziel aller Bemühungen ist es, Betreuungen zu vermeiden, die Selbstbestimmung von Menschen in Betreuungen zu stärken und Betreuungspersonen zu befähigen, die betreuten Personen bei der selbstständigen Entscheidungsfindung zu unterstützen.

Im Umsetzungsprozess der Betreuungsrechtsreform wird weiterhin sichergestellt, dass die Interessenvertretung aktiv an dem Prozess beteiligt wird, insbesondere durch die Einladung zur Landesarbeitsgemeinschaft Betreuungsangelegenheiten. Auf Grundlage des Prozesses zur Umsetzung der Betreuungsrechtsreform wurde die Förderung der Organisationsassistenz gewählt.

15 Ebd.

Die Organisationsassistenz ist ein Projekt, welches aus dem Landesaktionsplan 2014 entstanden ist. Das Projekt soll Menschen organisatorisch im Alltag unterstützen, insbesondere bei der Bearbeitung von Dokumenten. Hiermit soll die Einrichtung einer Betreuung vermieden werden. Das Projekt wird derzeit in den Modellregionen Bremen West und Mitte und dem Bremer Süden durchgeführt. Erkenntnisse aus der Praxis werden gesammelt und derzeit ausgewertet, um Rückschlüsse für den weiteren Verlauf des Projektes zu ziehen. Die Akteur*innen stellen ein wachsendes Interesse bei Bürger*innen sowie in Unterstützungsdienssten fest. Viele Teilnehmende können durch das Projekt Ihre Angelegenheiten

weitestgehend selbstbestimmt oder mit niedrigschwelliger Unterstützung von Ehrenamtlichen regeln. Um dies durchführen zu können, wurden die Organisationsassistenz bis Ende 2024 abgesichert und für eine Ausweitung die Erarbeitung einer Perspektive zur Verstetigung der Organisationsassistenz ab 2025 als Maßnahme aufgenommen. Eine weitere Durchführung wird angestrebt. Hierfür werden finanzielle Mittel geprüft.

Maßnahme 3.9.4.1: Organisationsassistenz

Führerführung	SASJI
Referat	30 – Behindertenpolitik, Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderungen, Betreuungsrecht, Hilfe zur Pflege, Hilfen zur Gesundheit
Beteiligte	Überörtliche Betreuungsbehörde
Handlungsfeld	Partizipative und gleichberechtigte Teilhabe am öffentlichen Leben
Ziel der Maßnahme	Vermeidung einer Rechtsbetreuung
Beschreibung der Maßnahme	Die Organisationsassistenz soll bis zum Vorliegen valider Erkenntnisse über die weitere Vermeidung von Betreuungen und über mögliche Verstetigung durchgeführt werden.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmenerreichung	Umsetzung von Organisationsassistenz
Zeitrahmen	bis Ende 2025 umsetzen

4. Ausblick und Abschluss



4.1 Ausblick

Der Landesaktionsplan enthält Maßnahmen, die laufend umgesetzt und überprüft werden. Alle Senatsressorts sind an diesem Prozess beteiligt. Daher wird eine Struktur eingeführt, die dieser dauerhaften Aufgabe gerecht wird.

Zentrale Stelle für die Umsetzung der UN-BRK ist der Focal Point, den die UN-BRK in Artikel 33 vorsieht. Der Focal Point ist in Bremen im Sozialressort angesiedelt. Neben dem Focal Point als staatliche Stelle ist die Zivilgesellschaft im Landesteilhabebeirat organisiert. Der Landesteilhabebeirat ist ein Gremium, in dem die Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen vertreten sind. Er wird vom Landesbehindertenbeauftragten organisiert. Der Landesbehindertenbeauftragte hat den Vorsitz des Landesteilhabebeirates inne. Im Landesteilhabebeirat sind zwei Mal im Jahr alle Senatsressorts vertreten. Für die Vertretung der Ressorts im Landesteilhabebeirat sind zuständige Personen sowie Stellvertretungen benannt worden. In der Vergangenheit sind die Maßnahmen des Landesaktionsplanes im Landesteilhabebeirat beraten und auf ihre Umsetzung überprüft worden. Ab 2025 gibt es eine neue Struktur, um den Landesaktionsplan des Senates des Landes Bremen zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Ab 2025 wird der Senat die Umsetzung der Maßnahmen und deren Weiterentwicklung eigenständig bearbeiten und dem Landesteilhabebeirat berichten. In jedem Ressort wird die Aufgabe der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Geschäftsverteilungsplan vorgesehen. Jedes Ressort benennt bis zum 30.09.2025 eine Stelle, bei der die Umsetzung der UN-BRK angesiedelt ist. Die benannten Stellen in den einzelnen Ressorts sind die Ansprechpersonen für den Focal Point und vertreten das Ressort im Landesteilhabebeirat.

Die Maßnahmen des Landesaktionsplanes werden im Jahr 2026 überprüft. Es werden Arbeitsgruppen zu den einzelnen Themengebieten des Landesaktionsplanes gebildet. Die Verantwortung für die Umsetzung der Arbeitsgruppen liegt bei den zuständigen Personen in den inhaltlich zuständigen Ressorts. Der Focal Point unterstützt die Arbeitsgruppen organisatorisch und inhaltlich. In den Arbeitsgruppen werden auch die Unterlagen, die die Vereinten Nationen sowie das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) veröffentlicht haben, berücksichtigt. Von den Vereinten Nationen liegen die „General comments“ zu bestimmten Themen, sowie die „Concluding observations“ als Reaktion auf den Staatenbericht der Bundesrepublik vor. Das DIMR ist gemäß Artikel 32 UN-BRK die Monitoringstelle der Bundesrepublik.

Es veröffentlicht fachliche Papiere zu aktuellen Themen. Liegt ein inhaltliches Papier des DIMR vor, wird es in der Arbeitsgruppe berücksichtigt. Aus der inhaltlichen Arbeit der Arbeitsgruppen ergibt sich, dass Maßnahmen erledigt sind und aus dem Plan gestrichen werden. In den Arbeitsgruppen wird erarbeitet, welche Maßnahmen neu in den Plan aufgenommen werden sollen.

Der Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK wird zukünftig auf digitale Bearbeitung umgestellt. Es gibt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bereits digitale Lösungen in anderen Ländern, sodass eine regelmäßige Bearbeitung einzelner Themenbereiche möglich wird. Welche Maßnahmen aus dem Plan gestrichen werden und welche Maßnahmen neu aufgenommen werden, entscheidet der Senat. Der Focal Point wird 2026 eine Senatsvorlage erstellen, die die Ergebnisse der einzelnen Arbeitsgruppen darstellt und eine Beschlussfassung des Senates möglich macht, sodass die Maßnahmen in digitaler Form aktualisiert vorliegen. Die Änderungen werden vom Senat an die Bürgerschaft berichtet, sodass eine regelmäßige politische Debatte über die Inhalte ermöglicht wird.

Die Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen können sich in vielen Punkten von der Mehrheit der Bevölkerung unterscheiden. Die Unterschiede in den Lebenslagen zu erfassen und darzustellen, ist das Ziel eines Lebenslagenberichtes. Der Lebenslagenbericht über die Lebenslagen der Menschen mit Behinderungen im Land Bremen wird in 2026 vom Senat erstellt. Die Ergebnisse des Lebenslagenberichtes dienen als Grundlage, um die Verbesserungen, die durch Maßnahmen im Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK erreicht werden, darstellen zu können.

Es wird ein regelmäßiger Rhythmus etabliert, der eine Befassung des Senates alle zwei Jahre vorsieht. Durch die regelmäßige Befassung des Senates können die Maßnahmen aktualisiert und angepasst werden. Die Grundlage für die Anpassung der Maßnahmen liefern die Ergebnisse der fachlichen Arbeitsgruppen, durchgeführt von den inhaltlich zuständigen Ressorts. Der Focal Point unterstützt die Arbeitsgruppen, erstellt die Senatsvorlagen, hat die Federführung für die Erstellung eines Lebenslagenberichtes und organisiert die Digitalisierung der Maßnahmen.

4.2 Abschluss

Mit der Umsetzung des ersten Landesaktionsplanes wurde viel erreicht und bewegt. Durch dessen Fortschreibung im zweiten Landesaktionsplan ist nun ein wesentlicher Meilenstein gelungen, der weitere Prozesse der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen voranbringen soll. Ein zentraler Aspekt ist dabei die Bewusstseinsbildung in Verwaltung und Gesellschaft.

Eine neue Arbeitsstruktur setzt die Aspekte der Bewusstseinsbildung und der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Maßnahmen um. Die Senatsressorts haben eine starke inhaltliche Verantwortung, der Focal Point ist übergreifend und koordinierend tätig. Trotzdem auch viele Ideen und Maßnahmen aus dem Erstellungsprozess zum Landesaktionsplan nicht im Plan aufgenommen wurden, werden diese inhaltlichen Punkte in den Arbeitsgruppen behandelt, sodass die Anregungen aus der Zivilgesellschaft nicht verlorengehen.

Insgesamt befinden sich damit sowohl die Arbeitsstruktur als auch die Darstellung der Maßnahmen – und damit der gesamte Plan – auf einem zeitgemäßen Niveau. Das gilt auch für die digitale Darstellung der Maßnahmen, die eine regelmäßige Aktualisierung ermöglicht.

Der Senat



Freie
Hansestadt
Bremen



Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration